

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

23.08.2023

Nummer 41

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am Dienstag, den 13.06.2023, um 17.00 Uhr,

im Stadthaus, Ratssaal, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Niederschrift

Sitzung des Rates

Sitzungstermin:	Dienstag, 13.06.2023
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	22:35 Uhr
Ort, Raum:	Stadthaus, Ratssaal

Anwesend

Vorsitz

Katja Dörner

Mitglieder

Lena Cornelissen

Dr. Daniel Rutte

Dr. Annette Standop

Rolf Beu

Friederike Dietsch

Stefan Freitag

Melanie Grabow

Clara Hennes

Prof. Dr. Detmar Jobst

Dr. Christian Möller

ab 17:10 Uhr

Dr. Roswitha Sachsse-Schadt

Florian Schaper

Niklas Schnell

Nicole Unterseh

Michael Wenzel

MdL Guido Déus

Reiner Burgunder

Georg Goetz

Rainer Haid

Prof. Dr. Norbert Jacobs

Christoph Jansen

Sabine Kramer

Jan Claudius Lechner

Torben Leskien

bis 19:40 Uhr

David Lutz

Julia Polley

Dr. Ursula Sautter

Georg Schäfer
Enno Schaumburg
Feyza Yildiz
Angelika Esch
Max Biniek
Dörthe Ewald
Gieslint Grenz
Peter Kox
Gabi Mayer
Benedikt Pocha
Alois Saß
Bernd Weede
Fenja Wittneven-Welter
Werner Hümmrich
Petra Nöhring
Achim Schröder ab 19:46 Uhr
Dr. Michael Faber
Claudia Falk
Jürgen Repschläger
Julia Schenkel
Marcel Schmitt
Johannes Schott
Kirsten Walbröl
Dr. Albert Weidmann
Friederike Martin
Dr. Dominik Maxein
Beate Saul
Hartwig Lohmeyer
Brigitta Poppe-Reiners
Dr. Gerhard Fischer
Prof. Dr. Hans Neuhoff ab 18:03 Uhr
Paula Erdmann bis 22:09 Uhr
Thomas Fahrenholtz
Özlem Yildiz-Üstündag bis 23:01 Uhr

Verwaltung
Annette Boemer
Rüdiger Frings
Bernhard Helmich
Dr. Philipp Hoffmann
Anja Ramos
Hubert Zelmanski

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 3

Wolfgang Fuchs	
Margarete Heidler	
Helmut Wiesner	
Victoria Appelbe	digital
Stefan Günther	digital
Susanne König	digital
Dr. Birgit Schneider-Bönninger	
Folke große Deters	
Dr. David Thyssen	

Schriftführung

Sina Voll
Christian Rosenberg

Abwesend

Mitglieder

Anja Lamodke	entschuldigt
Malte Lömpcke	entschuldigt
Bert Moll	entschuldigt
Jürgen Wehlus	entschuldigt
Dr. Nico Janicke	entschuldigt

Verwaltung

Carolin Krause	entschuldigt
----------------	--------------

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|--|---------------|
| 1 | Fragestunde öffentlich | |
| 1.1 | BBB-Anfrage zum Afghanischen Konsulat in Ückesdorf | 190419-03 |
| 1.1.1 | BBB-Anfrage zum Afghanischen Konsulat in Ückesdorf | 190419-005 ST |
| 1.2 | BBB-Anfrage zur verkehrlichen Erschließung;
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes für das Universitätsklinikum Bonn | 220369-04 |
| 1.2.1 | BBB-Anfrage zur verkehrlichen Erschließung;
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes für das Universitätsklinikum Bonn | 220369-009 ST |
| 1.3 | BBB-Anfrage zu planungsrechtlichen Grundlagen;
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes für das Universitätsklinikum Bonn
Antrag zur Vorlage 220369 | 220369-05 |
| 1.3.1 | Stellungnahme zu -05:
BBB-Anfrage zu planungsrechtlichen Grundlagen;
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes für das Universitätsklinikum Bonn | 220369-06 ST |

1.4	BBB-Anfrage: Energieversorgung in Bonn	230727
1.4.1	BBB-Anfrage: Energieversorgung in Bonn	230727-001 ST
1.5	BBB-Anfrage: Sachstand Melbbad	230728
1.5.1	BBB-Anfrage: Sachstand Melbbad	230728-002 ST
1.6	CDU Große Anfrage: Adenauerallee – B9	230984
1.6.1	CDU Große Anfrage: Adenauerallee – B9	230984-01 ST
1.7	CDU Große Anfrage u.w.: Flughafen Köln Bonn	230999
1.7.1	CDU Große Anfrage u.w.: Flughafen Köln Bonn	230999-01 ST
1.8	CDU-Anfrage: Beschlusskontrolle	231010
1.8.1	CDU-Anfrage: Beschlusskontrolle	231010-01 ST
1.9	BBB-Anfrage: Umstellung von G8 auf G9; hier: Kostenübersicht und Erstattungen	231011
1.9.1	BBB-Anfrage: Umstellung von G8 auf G9; hier: Kostenübersicht und Erstattungen	231011-01 ST
1.10	BBB-Anfrage: IGLU-Studie	231012
1.10.1	BBB-Anfrage: IGLU-Studie	231012-01 ST
2	Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung	
3	Genehmigung der Niederschrift	

- 3.1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.03.2023
- 3.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.04.2023
- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - 4.1 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn durch die Telekom Baskets Bonn 230963
- 5 Beschlüsse
 - 5.1 Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße 221646
 - 5.1.1 CDU-Änderungsantrag: Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße Antrag zur Vorlage 221646 221646-01 AA
 - 5.1.2 Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße 221646-03 ST
 - 5.1.3 Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße 221646-04 ST
 - 5.1.4 BBB-Änderungsantrag: Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße 221646-006 AA
 - 5.1.5 Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße 221646-07 ST
 - 5.2 Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 230724

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 5.2.1 | BBB- Änderungsantrag Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023
Antrag zur Vorlage 230724 | 230724-01 AA |
| 5.3 | Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz | 230853 |
| 5.3.1 | CDU-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853 | 230853-01 AA |
| 5.3.2 | BBB-Änderungsantrag Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853 | 230853-03 AA |
| 5.3.3 | Ergänzende Stellungnahme zu: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz | 230853-04 ST |
| 5.3.4 | CDU-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853 | 230853-05 ST |
| 5.3.5 | Grüne-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853 | 230853-06 ST |
| 5.3.6 | BBB-Änderungsantrag Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
Antrag zur Vorlage 230853 | 230853-07 ST |
| 5.4 | Straßen- und Wegekonzept nach § 8 a KAG
hier: 1. Fortschreibung für die Jahre 2023-2027 | 230623 |

5.4.1	BBB-Änderungsantrag: Straßen- und Wegekonzept nach § 8 a KAG hier: 1. Fortschreibung für die Jahre 2023-2027	230623-01 AA
5.5	Umsetzung von weiteren Fahrradstraßen in der Stadt Bonn	230636
5.5.1	Ergänzende Stellungnahme: Umsetzung von weiteren Fahrradstraßen in der Stadt Bonn	230636-01 ST
5.5.2	BBB-Änderungsantrag: Umsetzung von weiteren Fahrradstraßen in der Stadt Bonn	230636-003 AA
5.5.3	Umsetzung von weiteren Fahrradstraßen in der Stadt Bonn Antrag zur Vorlage 230636	230636-004 AA
5.5.4	CDU-Änderungsantrag: Umsetzung von weiteren Fahrradstraßen in der Stadt Bonn Antrag zur Vorlage 230636	230636-002 AA
5.6	Zielbeschluss zur Errichtung einer Wohn- und Bürobebauung an der Franz-Josef-Strauß-Allee im Ortsteil Gronau, Stadtbezirk Bonn (ehemalige Garage der Fahrbereitschaft des deutschen Bundestages).	230021
5.7	Zielbeschluss zum Stadtbaumkonzept	230524
5.8	Sofortprogramm für Straßenbäume	212091-06
5.9	Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7022-1, Waldcafé, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar, „Am Rehsprung 33-35“	222308
5.10	Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6322-3, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich; „Am Propsthof 92/92A“ (zukünftig Luise-Straus-Ernst-Allee 2)	230685

5.11	Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6819-1, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz, „Carlo-Schmid-Straße“	230693
5.12	Einleitungsbeschluss sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6323-1 "Schneidemühler Straße", Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch	230671
5.13	Öffentliche Auslegung zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8016-89 "Freier Weg" Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim	230496
5.14	Spielplatzbedarfsplanung 2022	230055
5.14.1	Spielplatzbedarfsplanung 2022: Maßgabe der BV Beuel	230055-08 ST
5.14.2	Spielplatzbedarfsplanung 2022 Antrag zur Vorlage 230055	230055-25 AA
5.15	Spielflächenkonzept 2022	230056
5.16	Planmäßige Durchführung von Quartiersmanagement in Bonner Bezirken - Fortführung der Quartiersmanagements 2023/2024	230401
5.17	Erweiterung infolge der Schulumstellung G8/G9, Erweiterungsneubau mit Mensa sowie Erneuerung des Schulhofes am Friedrich-Ebert-Gymnasium, Ollenhauerstraße 5, 53113 Bonn -Entwurfsplanung-	230562
5.18	Ersatzneubau inkl. Abbruch Aula, Seminargebäude und Bestandsmensa mit Erweiterung infolge der Umstellung von G8 auf G9 des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums, Endericher Allee 1, 53115 Bonn -Entwurfsplanung-	230578

5.19	Neubau von drei Kindergärten im Totalunternehmer/ Totalübernehmermodell. Vor-stellung der Rahmenparameter gem. Ratsbeschluss vom 27.10.2022 (DS 221336-02) 1. Kindergarten Hinter den Lessenicher Gärten 2. Kindergarten Herpenstraße 3. Kindergarten Mordkapellenpfad	230669
5.20	Umsetzung von Maßnahmen zur Besucherlenkung in der Bonner Siegaue	230267
5.21	Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft; hier: Aufnahme von Gesprächen mit den Stadtwerken Bonn GmbH	221550-03
5.21.1	FDP-Änderungsantrag: Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft - Weiteres Vorgehen; hier: Aufnahme von Gesprächen mit den Stadtwerken Bonn GmbH Antrag zur Vorlage 221550	221550-05 AA
5.21.2	Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft; hier: Aufnahme von Gesprächen mit den Stadtwerken Bonn GmbH	221550-04 ST
5.21.3	Koalitions-Änderungsantrag - Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft - Weiteres Vorgehen Antrag zur Vorlage 221550	221550-06 AA
5.22	Beanstandung des Beschlusses der Bezirksvertretung Bad Godesberg vom 18.01.2023 betr. Freibadsaison für das Panoramabad Rüngsdorf verlängern	221845-03
5.23	N-Vorlage zum Bürgerantrag: „Lernvilla Altstadt“	221874-04
5.24	N-Vorlage zum DA Schulstandort Liebfrauenschule	230616-05
5.25	Bericht zum Gleichstellungsplan für die Jahre 2021 und 2022 und Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Bonn für die Jahre 2023 bis 2027	230617

5.26	Fortführung der Verleihung eines Heimat-Preises durch die Bundesstadt Bonn	230715
5.26.1	Fortführung der Verleihung eines Heimat-Preises durch die Bundesstadt Bonn	230715-01 ST
5.27	Kooperation mit dem Jungen Theater Bonn	230769
5.28	Grabstätten Johann Ignaz Schnorrenberg, Gabriel von Pfingsten und Leo Breuer	230888
5.29	Durchführung eines Ideenwettbewerbes zur Visualisierung der Römertore	230906
5.30	Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	202220-006
5.31	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bonn	230747
5.31.1	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bonn	230747-01 ST
5.32	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bad Godesberg	230749
5.33	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Beuel	230751
5.34	Wirtschaftsplan für das Theater Bonn 2023/24	230525
5.35	Wirtschaftsplan SGB 2023	222487
5.35.1	Wirtschaftsplan SGB 2023	222487-07 ST
5.36	Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Wirtschaftsjahr 2021; Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Betriebsleitung	230824

5.37	Entlastung des Betriebsausschusses SGB für das Wirtschaftsjahr 2021	230969
5.38	Entwurf des Jahresabschlusses 2022 der Bundesstadt Bonn	230989
5.38.1	Entwurf des Jahresabschlusses 2022 der Bundesstadt Bonn	230989-01 ST
5.39	Rücknahme der „Richtlinien zur Förderung von Selbsthilfegruppen im Sozialbereich“	230433
5.40	Rücknahme der „Richtlinien über die Förderung der Sozialstationen durch die Stadt Bonn“	230434
5.41	Neue Richtlinie für die Bewertung und Veräußerung sowie den Erwerb unbebauter und bebauter städtischer Grundstücke und die Einräumung von Erbbaurechten	222109-01
5.41.1	CDU-Änderungsantrag: Neue Richtlinie für die Bewertung und Veräußerung sowie den Erwerb unbebauter und bebauter städtischer Grundstücke und die Einräumung von Erbbaurechten Antrag zur Vorlage 222109	222109-002 AA
5.42	Neuaufgabe der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Bundesstadt Bonn	230744
5.42.1	Volt-Änderungsantrag zum verbesserten Jugend- und Nichtrauchererschutz in Freibädern: Neuaufgabe der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Bundesstadt Bonn Antrag zur Vorlage 230744	230744-01 AA
5.43	5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)	230782

- | | | |
|--------|---|---------------------------------|
| 5.43.1 | BBB Änderungsantrag zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
Antrag zur Vorlage 230782 | 230782-02 AA |
| 5.43.2 | 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung) ST zu 230782-01 AA | 230782-03 ST zu
230782-01 AA |
| 5.44 | 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn sowie 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden | 230548 |
| 5.45 | Zukunftskonzept Beethovenstadt Bonn –
Verwendung der Restmittel von BTHVN 2020 | 231054 |
| 5.45.1 | Zukunftskonzept Beethovenstadt Bonn –
Verwendung der Restmittel von BTHVN 2020 | 231054-01 ST |
| 5.46 | Umsetzung des Parkraumkonzepts Nordstadt,
Beschaffung von Parkscheinautomaten
Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt
Finanzstelle 5.66.00.1205.1001, Finanzposition
78.3100 | 231067 |
| 5.47 | Bebauungsplan Nr. 6819-1 - Ludwig-Erhard-Allee/Carlo-Schmidt-Straße
- Fällung von 10 Alleebäumen | 231073 |
| 5.48 | Antragstellung im Landesförderprogramm
„Zukunftsfähige Innenstädte und
Ortszentren“ | 231008 |
| 6 | Anträge | |

6.1	Zielbeschluss zur Errichtung eines ca. 20-geschossigen gemischt genutzten Hochhauses im Bereich Godesberger Allee/Hochkreuzallee, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf	220837-05
6.2	CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203
6.2.1	Stellungnahme der Verwaltung zu CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203-01 ST
6.3	BBB-Antrag: Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke Vorlage 221539	221539-001
6.3.1	Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke	221539-002 ST
6.3.2	Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke	221539-04 ST
6.4	CDU-Antrag: Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in Bonn	230632
6.4.1	CDU-Antrag: Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in Bonn	230632-001 ST
6.5	BBB-Antrag: Erfüllungsquote zur Aufnahme von Geflüchteten	230756
6.5.1	Erfüllungsquote zur Aufnahme von Geflüchteten	230756-001 ST
6.6	Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgervereinen	230835
6.6.1	Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgervereinen	230835-01 ST

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 6.7 | BBB-Antrag: Regeln für E-Scooter und sonstige einspurige Leihfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum | 230998 |
| 6.7.1 | BBB-Antrag: Regeln für E-Scooter und sonstige einspurige Leihfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum | 230998-01 ST |
| 6.8 | CDU-Antrag zur „Münsteraner Erklärung“ | 231001 |
| 6.8.1 | CDU-Antrag zur „Münsteraner Erklärung“ | 231001-01 ST |
| 6.9 | BBB-Antrag Neue Markierung für Umweltpur Hermann-Wandersleb-Ring | 231083 |
| 6.10 | BBB-Dringlichkeitsantrag Zuwegung von der Cassius-Bastei in die -1-Verteilerebene
Hier: Seit Monaten defekte Rolltreppenanlage | 230893-03 DA |
| 6.11 | DA CDU-Fraktion: Auskömmliche Finanzierung der Offenen Ganztagschulen | 231094 |
| 7 | Mitteilungen | |
| 7.1 | Konkretisierung des Raumprogramms Stadthalle Bad Godesberg

Umsetzung der Beschlüsse des Rates aus der Ratssitzung vom 23.03.2023, DS-Nr. 221621-03 hier:
Ziffer 7.: Öffnung sämtlicher Räume in der Stadthalle, die nicht zwingend aus Sicherheitsgründen geschlossen werden müssen sowie Einrichtung eines Projektbeirates zur Sanierung der Stadthalle Bad Godesberg | 221621-11 |
| 7.2 | Bericht Mitteilungsvorlage zum mündlichen Änderungsantrag zur SPF 2023/2024 (DS 221663, hier –01 ST)
- K. u. – Vermerke an den Stellen der Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen | 221663-07 |

7.3	Einleitungsbeschluss sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7014-1 "Deutscherrenstraße 175-187", Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf - hier: Mitteilung zu Prüfauftrag unter Ziff. A des Beschlusses des Rates zu DS 221871 am 23.03.2023	221871-04
7.4	Sachstand - Konzepterstellung "Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit" in Bonn	222378-01
7.5	Grünrahmenplan Bundesviertel	230210
7.6	Information über die bislang im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ukrainischen Geflüchteten entstandenen Kosten	230262-01
7.7	Zwischeninformation zum Stand der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes	230488
7.8	Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau der Westconnect GmbH	230531
7.9	Forum Exilkultur Bonn - Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Windeckbunker	230553
7.9.1	Forum Exilkultur Bonn - Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Windeckbunker	230553-01 ST
7.10	Sachstand Programmbüro Soziale Gerechtigkeit	230787
7.11	Richtlinie zur Aufstellung des NKF-Gesamtabschlusses der Bundesstadt Bonn (Gesamtabschlussrichtlinie)	230798
7.12	Neues Förderangebot der Landesinitiative "Zukunft.InnenStadt.Nordrhein-Westfalen	230806

7.13	Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier: Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: Mai 2023	230872
7.13.1	Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier: Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: Mai 2023	230872-02 ST
7.14	Controllingbericht der Stabsstelle Konferenzzentrum/Beethovenhalle für das I. bis IV. Quartal 2022 (Stichtag 31.12.2022)	230914
7.15	Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 1/2023	230978
7.16	Sachstand Resolution zur Geburtshilfe in Bonn	230991
7.17	Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung	231032
8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	
8.1	Aktueller Stand Solidaritätspartnerschaft Cherson	

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Fragestunde öffentlich

Oberbürgermeisterin Dörner eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates. Auf ihre Frage, ob Bedenken gegen die Übertragung der Sitzung per Livestream bestehen, erhält sie keine negativen Rückmeldungen. Dasselbe gilt für das Anfertigen von Bildmaterial durch den General-Anzeiger Bonn. Abschließend weist sie darauf hin, dass die öffentliche Sitzung zugunsten der nichtöffentlichen Sitzung spätestens um 22:30 Uhr enden wird.

1.1 BBB-Anfrage zum Afghanischen Konsulat in Ückesdorf

190419-03

zur Kenntnis genommen

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Wie oft und wann genau hat die Oberbürgermeisterin seit dem 17.12.2019 das Gespräch mit der Anwohnerschaft zu den Belästigungen durch Besucher des afghanischen Generalkonsulats (GK) mit welchem jeweiligen Ergebnis gesucht und welche Maßnahmen wurden in Folge des Austauschs umgesetzt?

2. Wie oft und ggfls. wann wurden in den Jahren 2020 bis heute, differenziert nach

a. anlassbezogenen Kontrollen (z.B. Kontrollen aufgrund von Anwohnerbeschwerden).

b. anlassunabhängigen Kontrollen auf Initiative der Verwaltung

entsprechend der Zusage der Verwaltung in DS 190419-01ST

„Zudem sind während der Öffnungstage Mitarbeitende des Stadtordnungsdienstes im Streifendienst für 1 bis 2 Stunden im Liebfrauenweg präsent, um zu kontrollieren, wie sich anreisende und wartende Besucher vor dem Generalkonsulat verhalten.“

durch den städtischen Ordnungsdienst Maßnahmen im Umfeld des GK in

Ückesdorf ergriffen und mit welchem Ergebnis zeitigten die Bemühungen der städtischen Kräfte?

3. Wie oft, ggfls. wann und in welcher Zahl wurden im Rahmen der Kontrollen zu Frage 2 Verstöße gegen bestehende Park- und Halteverbote im Liebfrauenweg festgestellt und wie wurden diese geahndet?

4. Welche der mit Mail vom 13.11.2019 durch die Verwaltung gegenüber dem GK, dem Auswärtigen Amt und der Staatskanzlei NRW definierten Ziele wurden zwischenzeitlich umgesetzt, welche der genannten Ziele konnten aus welchen Gründen bislang nicht umgesetzt werden und bis wann sollen diese in welcher Form umgesetzt werden?

5. Stimmt die Oberbürgermeisterin der Aussage ihres Amtsvorgängers zum Standort des afghanischen GK, dass „ein Verbleib in dem reinen Wohngebiet in Bonn-Ückesdorf für Anwohnerinnen und Anwohner, die Polizei und die Stadt untragbar ist.“, zu und wenn nein, aus welchen Gründen müssen aus ihrer Sicht die Anwohner wiederholte Belästigungen und Verstöße gegen die geltende Rechtsordnung erdulden?

6. Wie hat sich seit der Stellungnahme mit der Drucksachenummer 190419-02ST die Zahl der afghanischen Staatsangehörigen in Deutschland entwickelt und für welchen Bereich der BRD mit wie vielen dort lebenden Afghanen ist das Bonner GK aktuell zuständig?

7. Welche Standorte wurden dem GK aufgrund der angekündigten Bemühungen der Verwaltung in DS 190419-02ST

„Die Verwaltung hat die Suche nach möglichen Flächen für eine Verlagerung des afghanischen Konsulats angeboten. Derzeit stehen keine Flächen in der Datenbank des Immobilienservice der Wirtschaftsförderung zur Verfügung, die in das Suchprofil des Afghanischen Konsulates passen. Das Suchprofil wurde ebenfalls an die Bonner Immobilienmakler weitergeleitet, so dass bei neuen Angeboten die Wirtschaftsförderung sofort kontaktiert werden kann.“

wann angeboten und aus welchen Gründen wurden diese bislang vom GK abgelehnt?

8. Welche Rückmeldungen und Initiativen zur Lösung des offensichtlich nach wie vor bestehenden Problems seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB), der Staatskanzlei und des Auswärtigen Amtes sind der Oberbürgermeisterin mit welchem Ergebnis bekannt geworden?

9. Welche Maßnahmen plant die Oberbürgermeisterin, um den weiter bestehenden Missstände um das GK in Ückesdorf entgegenzuwirken?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB- und StD Fuchs.

**1.1.1 BBB-Anfrage zum Afghanischen Konsulat in
Ückesdorf**

190419-005 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

1. Wie oft und wann genau hat die Oberbürgermeisterin seit dem 17.12.2019 das Gespräch mit der Anwohnerschaft zu den Belästigungen durch Besucher des afghanischen Generalkonsulats (GK) mit welchem jeweiligen Ergebnis gesucht und welche Maßnahmen wurden in Folge des Austauschs umgesetzt?

Die Oberbürgermeisterin hat am 22.12.2021 in Begleitung von Herrn StD. Fuchs das Afghanische Konsulat besucht. Vor Ort wurde über die Situation rund um das Generalkonsulat gesprochen.

2. Wie oft und ggfls. wann wurden in den Jahren 2020 bis heute, differenziert nach

a) anlassbezogenen Kontrollen (z.B. Kontrollen aufgrund von Anwohnerbeschwerden).

b) anlassunabhängigen Kontrollen auf Initiative der Verwaltung
entsprechend der Zusage der Verwaltung in DS 190419-01ST

„Zudem sind während der Öffnungstage Mitarbeitende des Stadtordnungsdienstes im Streifendienst für 1 bis 2 Stunden im Liebfrauenweg präsent, um zu kontrollieren, wie sich anreisende und wartende Besucher vor dem Generalkonsulat verhalten.“

durch den städtischen Ordnungsdienst Maßnahmen im Umfeld des GK in Ückesdorf ergriffen und mit welches Ergebnis zeitigten die Bemühungen der städtischen Kräfte?

Aus den Einsatzzahlen im Zeitraum 01.09.2021 bis 22.03.2023 ergibt sich das folgende Bild: Neben 90 anlassbezogenen Kontrollen auf Basis von Anwohnerbeschwerden (entspricht ca. 4,7 pro Monat) wurden weitere 98 routinemäßige Kontrollen durchgeführt (entspricht ca. 5,2 pro Monat). Die Einsätze bezogen sich fast ausschließlich auf den Bereich des Verkehrsaußendienstes (VAD), die Einsätze des Ordnungsaußendienstes (OAD) sind anzahlmäßig zu vernachlässigen. Die Tendenz der Beschwerden sowie der Einsätze steigt im Zeitverlauf jeweils leicht an. Der Ordnungsdienst ist mit durchschnittlich 9,9 Einsätzen pro Monat vor Ort und verfügt somit regelmäßig über ein den tatsächlichen Umständen entsprechendes Bild der örtlichen Ordnungslage. Die Beschwerdelage ist – auch im Vergleich zu anderen Gegenden im Stadtgebiet – nicht als besonders auffällig zu beschreiben. Insbesondere durch den OAD gab es im Unter-

suchungszeitraum nur sehr wenige Feststellungen, die sich aber allesamt auf Vorgaben der Coronaschutzverordnung bezogen haben. In den letzten Monaten gab es für den OAD dort keine Einsatzanlässe und bei der Einsatzleitstelle auch keine Beschwerden mehr. Eine weitergehende oder gar dauerhafte Präsenz ist nicht erforderlich und mit Blick auf die Ordnungslage nicht zu rechtfertigen.

3. Wie oft, ggfls. wann und in welcher Zahl wurden im Rahmen der Kontrollen zu Frage 2 Verstöße gegen bestehende Park- und Halteverbote im Liebfrauenweg festgestellt und wie wurden diese geahndet?

Sobald über die Einsatzleitstelle Beschwerden gemeldet werden, wird der Bereich noch zusätzlich und zeitnah kontrolliert. Hier gilt es aber Augenmaß zu bewahren, da es vergleichbare Situation auch in anderen Stadtgebieten gibt. Eine dauerhafte Kontrolle und somit Gewährleistung, dass alle Verkehrsregeln strikt eingehalten werden, ist leider nicht durchführbar. Sollten bei diesen Momentaufnahmen Verkehrsordnungswidrigkeiten festgestellt werden, so werden diese geahndet. Wenn nötig, werden Fahrzeuge auch abgeschleppt. Nur durch eine konsequente Ahndung von Verstößen kann eine Verhaltensänderung der Verursacher erzielt werden.

Nach Aussagen der Mitarbeitenden des Verkehrsaußendienstes (VAD) ist eine Verlagerung der Parkproblematik in die Nebenstraßen nicht gegeben. Eine Verschlechterung oder eine Erhöhung der erfassten Falschparker konnte nicht festgestellt werden.

Nach beigefügter Auswertung wurden im Zeitraum 01.09.2021 bis 22.03.2023 insgesamt 188 Kontrollen im Bereich des Afghanischen Konsulates durchgeführt. Davon fallen 90 Kontrollen aufgrund einer Bürgerbeschwerde an und 98 Kontrollen aufgrund einer Routinekontrolle. Die Einsätze bezogen sich fast ausschließlich auf den Bereich des Verkehrsaußendienstes (VAD), die Einsätze des Ordnungsaußendienstes (OAD) sind anzahlmäßig zu vernachlässigen.

4. Welche der mit Mail vom 13.11.2019 durch die Verwaltung gegenüber dem GK, dem Auswärtigen Amt und der Staatskanzlei NRW definierten Ziele wurden zwischenzeitlich umgesetzt, welche der genannten Ziele konnten aus welchen Gründen bislang nicht umgesetzt werden und bis wann sollen diese in welcher Form umgesetzt werden?

Es wurde seitens der Stadt eine Einbahnstraße eingerichtet und Markierungen aufgebracht, damit Falschparker möglichst nicht die Grundstückszufahrten blockieren.

5. Stimmt die Oberbürgermeisterin der Aussage ihres Amtsvorgängers zum Standort des afghanischen GK, dass „ein Verbleib in dem reinen Wohngebiet in

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 22

Bonn-Ückesdorf für Anwohnerinnen und Anwohner, die Polizei und die Stadt untragbar ist.“, zu und wenn nein, aus welchen Gründen müssen aus ihrer Sicht die Anwohner wiederholte Belästigungen und Verstöße gegen die geltende Rechtsordnung erdulden?

Die Verwaltung hält den Standort in einem Wohn-Ortsteil wie Ückesdorf nach wie vor für ungeeignet, um der Anreisesituation gerecht zu werden.

Geeigneter wäre ein Standort mit mehr Park- und Warteflächen, einem Toilettenangebot und ausreichenden Müllgefäßen, der nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngrundstücken liegt.

Hierüber besteht Einigkeit bei Verwaltung, Kommunal- und Landespolitikern, Polizei und auch dem Generalkonsulat selbst. Aber bislang wurde kein alternatives Grundstück gefunden.

6. Wie hat sich seit der Stellungnahme mit der Drucksachenummer 190419-02ST die Zahl der afghanischen Staatsangehörigen in Deutschland entwickelt und für welchen Bereich der BRD mit wie vielen dort lebenden Afghanen ist das Bonner GK aktuell zuständig?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes waren zum 31.12.2021 rund 310.000 afghanische Staatsangehörige in Deutschland registriert. Laut den Informationen auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes ist das afghanische Generalkonsulat in Bonn zuständig für die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Allein in NRW waren zum vorgenannten Stichtag knapp 50.000 afghanische Staatsangehörige erfasst. Auf der Internetseite des Generalkonsulats selbst ist keine Beschränkung der räumlichen Zuständigkeit innerhalb Deutschlands aufgeführt. Demnach können afghanische Staatsangehörige frei wählen, ob Sie sich an die Botschaft in Berlin, oder an eines der Generalkonsulate in München und Bonn wenden.

7. Welche Standorte wurden dem GK aufgrund der angekündigten Bemühungen der Verwaltung in DS 190419-02ST

„Die Verwaltung hat die Suche nach möglichen Flächen für eine Verlagerung des afghanischen Konsulats angeboten. Derzeit stehen keine Flächen in der Datenbank des Immobilienservice der Wirtschaftsförderung zur Verfügung, die in das Suchprofil des Afghanischen Konsulates passen. Das Suchprofil wurde ebenfalls an die Bonner Immobilienmakler weitergeleitet, so dass bei neuen Angeboten die Wirtschaftsförderung sofort kontaktiert werden kann.“

wann angeboten und aus welchen Gründen wurden diese bislang vom GK abgelehnt?

Die Suche nach einer passenden Alternativfläche über den Immobilienservice

der Wirtschaftsförderung für das Konsulat ist bislang nicht zielführend gewesen. Da die Verträglichkeit der Nutzung mit dem Umfeld eines alternativen Standortes gegeben sein muss und vermieden werden soll, die bestehende, sensible Problematik lediglich innerhalb des Stadtgebietes zu verlagern, konnte bislang kein passendes Angebot an das Konsulat übermittelt werden.

8. Welche Rückmeldungen und Initiativen zur Lösung des offensichtlich nach wie vor bestehenden Problems seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB), der Staatskanzlei und des Auswärtigen Amtes sind der Oberbürgermeisterin mit welchem Ergebnis bekannt geworden?

Die Beantwortung wird nachgereicht.

9. Welche Maßnahmen plant die Oberbürgermeisterin, um den weiter bestehenden Missstände um das GK in Ückesdorf entgegenzuwirken?

Die Verwaltung wird weiterhin sowohl anlassunabhängige als auch anlassbezogene Kontrollen an dem Standort durchführen.

**1.2 BBB-Anfrage zur verkehrlichen Erschließung;
 Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der
 Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3
 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebau-
 ungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes
 für das Universitätsklinikum Bonn**

220369-04

vertagt

Die vertagte Große Anfrage hatte folgenden Wortlaut:

1. Vor dem Hintergrund der Aussage der Oberbürgermeisterin

„Die verkehrlichen Belange des Bebauungsplanentwurfs wurden in einer umfassenden Verkehrsuntersuchung betrachtet. Dabei wurden die verkehrlichen Auswirkungen der prognostizierten Erweiterungen und der personellen Entwicklung des UKB auf dem Venusberg untersucht. Grundlage ist eine Prognose der am Klinikum anwesenden Personen für das Jahr 2030.

Demnach werden im Jahr 2030 ca. 13.200 Beschäftigte und ca. 3.500 Studierende am Standort erwartet. Bis zum Jahr 2035 können es ca. 15.100 Beschäftigte und ca. 3.700 Studierende werden.“

fragen wir:

a. Ist der Modal-Split hinsichtlich des auf den MIV entfallenden Nutzungsanteils der Beschäftigten des UKB nach der gutachterlichen Bewertung der Grundlagenermittlung des Verkehrskonzeptes Bonn-Venusberg überprüft und fortgeschrieben worden und auf welchen wann ermittelten Nutzungsanteil „MIV“ der Beschäftigten des UKB bezieht sich die Aussage der vom UKB in Auftrag gegebenen Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 6618-01 sowohl prozentual als auch absolut?

b. Welchen Wert für den Nutzungsanteil „MIV“ der Beschäftigten des UKB erachtet der vom UKB beauftragte Gutachter prozentual und absolut als „kritischen“ Wert für eine störungsfreie Erschließung des UKB sowohl für das Planungsziel 2030 als auch 2035?

c. Wie haben sich im Rahmen des Mobilitätsmanagements folgende Kennwerte im Vergleich zu den mit dem UKB vereinbarten entwickelt?

- Anzahl der ausgegebenen Parktickets für Mitarbeitende
- Anzahl der ausgegebenen Job-Tickets
- Anzahl der vom UKB zur Verfügung gestellten (z.B. Ausleihzahlen) oder geförderten E-Bikes

2. Angesichts nachstehender Einlassung des Gutachters

Der Prognose-0-Fall des Modells betrachtet die generelle Entwicklung der Verkehrsmengen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Stadt Bonn für den Planungshorizont 2030. Weiter entfernte Zeithorizonte sind mit zu starken Unsicherheiten behaftet, dies gilt insbesondere für die Entwicklung des Modal-Splits.

fragen wir: Wie soll bei einer etwaigen rechtlichen Kontrolle eines entsprechenden Satzungsbeschluss auf Basis der vorliegenden Gutachten nachgewiesen werden, dass auch für das Planungsziel 2035 eine störungsfreie Erschließung gesichert werden kann?

3. Zu der Aussage

„Das erste Prognose-Szenario dimensioniert die zusätzlichen Verkehre entsprechend des gesteigerten Personenaufkommens des UKB im Jahr 2030. In diesem „Worst-Case-Szenario“ erhöhen sich die Kfz-Verkehrsmengen auf den Zufahrtsstraßen zum Venusberg um über 1.000 Kfz am Tag im Vergleich zum Prognose-0-Fall. Im Bereich der Hauptpforte, wo sich die Verkehrsmengen bündeln, sogar auf über 2.000 Kfz pro Tag.“

und dem Umstand, dass der zuletzt ermittelte und bekannte Modal-Split einen

MIV-Anteil von 61,7 % bei den Beschäftigten ergeben hat, fragen wir: Von welchem Wert bei dem Prognose-0-Fall (MIV-Anteil absolut bei den Beschäftigten des UKB) geht der Gutachter aus und wie kommt der Gutachter zu der Aussage, dass die Kfz-Verkehrsmengen auf den Zufahrtsstraßen zum Venusberg „nur“ um über 1.000 Kfz am Tag im Vergleich zum Prognose-0-Fall steigen sollen, während die Beschäftigtenzahl im Vergleich zu heute bis 2030 um rund 64 % anwachsen soll?

4. Zu der Einlassung „Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Radverkehrserhebung maßgeblicher Radweg-Knotenpunkte und eine Befahrung der Radstrecken zum Klinikum durchgeführt. ...Auf den Zuwegen zum Klinikum konnte durch die Radverkehrs-Erhebung in 2020 trotz der Einwirkung der Pandemie ein starkes Radverkehrsaufkommen in Richtung Klinikum festgestellt werden.“ Stellen wir folgende Fragen

a. In wessen Auftrag wurde in 2020 an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten eine Radverkehrserhebung auf den Zuwegungen zum Uniklinikum veranlasst und durchgeführt und mit welchen Ergebnissen im Detail?

b. Auf welchem Vergleichs- oder Bezugswert basiert die Aussage der Oberbürgermeisterin, dass „trotz Pandemie ein starkes Radverkehrsaufkommen in Richtung Klinikum festgestellt werden“ konnte?

c. Ist parallel zu dem ermittelten Radverkehrsaufkommen auch das sonstige Verkehrsaufkommen ermittelt worden, wenn ja mit welchem Ergebnis im Detail und wenn nein, warum nicht?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB- und StBR Wiesner.

**1.2.1 BBB-Anfrage zur verkehrlichen Erschließung;
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebau-
ungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes
für das Universitätsklinikum Bonn** **220369-009 ST**

vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Zur Beantwortung der Großen Anfrage wurde eine notwendige Stellungnahme des verkehrsuntersuchenden Büros VSU Beratende Ingenieure für Verkehr, Städtebau und Umweltschutz GmbH aus Herzogenrath eingefordert, die noch nicht vorliegt. Eine Stellungnahme der Verwaltung wäre für die nächste Gre-

miensitzung vorzusehen.

-
- 1.3 BBB-Anfrage zu planungsrechtlichen Grundlagen; Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes für das Universitätsklinikum Bonn** **220369-05**
- Antrag zur Vorlage 220369**

vertagt

Die vertagte Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin, im Rahmen der Erweiterung des Uniklinikums und der wegen der bereits erfolgten Überschreitung der Baumassenzahl erforderlichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6618-1 keine Festlegung einer neuen Baumassenzahl (bisläng 2,0) und der bislang maximal zulässigen Bauhöhe von 200 Meter über Normalnull (NN) vorzunehmen, und wenn ja, warum nicht und welcher Baumassenzahl und maximalen Bauhöhe (über NN) entspricht das „Planungsziel 2035“?
2. Bis zu welchem Zeitpunkt müssen Maßnahmen der Priorität 1 für eine gesicherte Erschließung des Planungsziels 2030 spätestens umgesetzt sein und trifft es zu, dass angesichts der folgenden Einlassungen der Oberbürgermeisterin

„Im Rahmen der Bebauungsplanung ist zu beurteilen, ob die Erschließung des Planvorhabens gesichert ist. Die Beurteilung hängt von den zu vereinbarenden Maßnahmen im Verkehrssystem ab. ... Für die Verkehrs-Spitzenstunden kann ohne die mit hoher Priorität (Priorität 1) benannten Maßnahmen eine störungsarme Erschließung des Bereichs Venusberg nicht gelingen. ... Der Prognose-0-Fall des Modells betrachtet die generelle Entwicklung der Verkehrsmengen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Stadt Bonn für den Planungshorizont 2030. Weiter entfernte Zeithorizonte sind mit zu starken Unsicherheiten behaftet, dies gilt insbesondere für die Entwicklung des Modal-Splits. ... Grundlage ist eine Prognose der am Klinikum anwesenden Personen für das Jahr 2030. Demnach werden im Jahr 2030 ca. 13.200 Beschäftigte und ca. 3.500 Studierende am Standort erwartet. Bis zum Jahr 2035 können es ca. 15.100 Beschäftigte und ca. 3.700 Studierende werden.“

eine gesicherte Erschließung für das „Planungsziel 2035“ nicht nachgewiesen werden kann und wenn ja, könnte ein entsprechender Satzungsbeschluss dadurch angegriffen und möglicherweise für nichtig erklärt werden?

3. Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin, für die im Bebauungsplan Nr. 6618-1 vorgesehenen Neu-, Um- und Rückbauten eine Versickerung des

Oberflächenwassers verbindlich vorzuschreiben, wenn ja, wie soll dies rechtssicher geschehen und wenn nein, wie lässt sich dies mit dem Ziel „Schwammstadt“ des Klimaplanes der Bundesstadt Bonn vereinbaren?

4. Welche Vorgaben plant die Oberbürgermeisterin dem Uniklinikum hinsichtlich Energieeffizienzstandard, Energieversorgung, solarenergetische Optimierung / Solarverpflichtung, nachhaltiges Bauen, Optimierung der Durchlüftung, Gebäudebegrünung aufzuerlegen, wie soll dies rechtssicher geschehen und sofern die Oberbürgermeisterin hierzu aktuell keine Auskunft geben kann oder möchte, werden diese Informationen allen Stadtratsmitgliedern und den Bürgerinnen und Bürgern spätestens zur Offenlage des Bebauungsplanes vorliegen?

5. Trifft es angesichts der Einlassungen der Oberbürgermeisterin

„Seitens des UKB sollen im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren für die jeweiligen Neubauten Energiekonzepte erstellt und im Vorfeld der Umsetzung mit der Leitstelle Klimaschutz im Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda abgestimmt werden. ...

Eine entsprechende Verpflichtung des UKB, Energiekonzepte für die geplanten Neubauten zu erstellen, soll im städtebaulichen Vertrag zwischen der Bundesstadt Bonn und dem UKB bis zum Satzungsbeschluss vereinbart werden.“

zu, dass die Oberbürgermeisterin Energiekonzepte erst nach Abschluss des Bürgerbeteiligungsverfahrens vom Uniklinikum per verbindlicher Vereinbarung einfordern will, hierzu im städtebaulichen Vertrag nur die Verpflichtung, nicht aber inhaltliche Vorgaben festschreiben will und die Formulierung „soll“ schlechtestenfalls auch einen gänzlichen Verzicht auf verbindliche Energiekonzepte im städtebaulichen Vertrag eröffnet?

6. Trifft es des Weiteren zu, dass ohne entsprechende Vorgaben der Bundesstadt Bonn, geplante Neu-, Um- und Bestandserweiterungsbauten an die schon vorhandenen Verbrennungsmotoren- und Feuerungsanlagen angeschlossen werden können, sofern der Gesetzgeber dies nicht untersagt, und ein Fortbestand vorhandener Verbrennungstechnologie der Aussage der Oberbürgermeisterin in gleicher Vorlage

„Die Stadt Bonn beabsichtigt bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden, die Energieversorgung nahezu vollständig auf regenerative Energien umzustellen, sich kontinuierlich zur klimaresilienten Stadt weiterzuentwickeln und Vulnerabilitäten im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu reduzieren.“

grundlegend widerspricht?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB- und StBR Wiesner.

1.3.1 Stellungnahme zu -05:

BBB-Anfrage zu planungsrechtlichen Grundlagen; Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 6618-1, Entwicklung des Geländes für das Universitätsklinikum Bonn 220369-06 ST

vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

1) Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin, im Rahmen der Erweiterung des Uniklinikums und der wegen der bereits erfolgten Überschreitung der Baumassenzahl erforderlichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6618-1 keine Festlegung einer neuen Baumassenzahl (bislang 2,0) und der bislang maximal zulässigen Bauhöhe von 200 Meter über Normalnull (NN) vorzunehmen, und wenn ja, warum nicht und welcher Baumassenzahl und maximalen Bauhöhe (über NN) entspricht das „Planungsziel 2035“?

Im neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 6618-1 werden auf Basis der durch die Bezirksvertretung Bonn beschlossenen Rahmenplanung Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen. Die Festlegung, welche konkreten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung der Bebauungsplan Nr. 6618-1 enthalten soll, erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch. Dieser Bebauungsplanentwurf wird den zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung noch vorgelegt.

2) Bis zu welchem Zeitpunkt müssen Maßnahmen der Priorität 1 für eine gesicherte Erschließung des Planungsziels 2030 spätestens umgesetzt sein und trifft es zu, dass angesichts der folgenden Einlassungen der Oberbürgermeisterin

„Im Rahmen der Bebauungsplanung ist zu beurteilen, ob die Erschließung des Planvorhabens gesichert ist. Die Beurteilung hängt von den zu vereinbarenden Maßnahmen im Verkehrssystem ab. ... Für die Verkehrs-Spitzenstunden kann ohne die mit hoher Priorität (Priorität 1) benannten Maßnahmen eine störungsarme Erschließung des Bereichs Venusberg nicht gelingen. ...

Der Prognose-0-Fall des Modells betrachtet die generelle Entwicklung der Verkehrsmengen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in der Stadt Bonn für den Planungshorizont 2030. Weiter entfernte Zeithorizonte sind

mit zu starken Unsicherheiten behaftet, dies gilt insbesondere für die Entwicklung des Modal-Splits. ...

Grundlage ist eine Prognose der am Klinikum anwesenden Personen für das Jahr 2030. Demnach werden im Jahr 2030 ca. 13.200 Beschäftigte und ca. 3.500 Studierende am Standort erwartet. Bis zum Jahr 2035 können es ca. 15.100 Beschäftigte und ca. 3.700 Studierende werden.“

eine gesicherte Erschließung für das „Planungsziel 2035“ nicht nachgewiesen werden kann und wenn ja, könnte ein entsprechender Satzungsbeschluss dadurch angegriffen und möglicherweise für nichtig erklärt werden?

Die Erschließung und Aussagen zu den Umsetzungsmöglichkeiten einer gesicherten Erreichbarkeit des Universitätsklinikums sind Gegenstand der Verkehrsuntersuchung zu diesem Bebauungsplan. Die Ergebnisse hierzu werden in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wiedergegeben, das Verkehrsgutachten wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses müssen die für eine störungsarme Erreichbarkeit notwendigen Maßnahmen hinreichend gesichert sein (z.B. durch Beschluss eines städtischen Gremiums oder einen städtebaulichen Vertrag). Dabei sind selbstverständlich auch die Maßgaben der Rechtsprechung zum notwendigen Umfang der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsqualität zu beachten, um den Bebauungsplan bestmöglich rechtssicher aufzustellen.

3) Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin, für die im Bebauungsplan Nr. 6618-1 vorgesehenen Neu-, Um- und Rückbauten eine Versickerung des Oberflächenwassers verbindlich vorzuschreiben, wenn ja, wie soll dies rechtssicher geschehen und wenn nein, wie lässt sich dies mit dem Ziel „Schwammstadt“ des Klimaplanes der Bundesstadt Bonn vereinbaren?

Hierzu werden im Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch Aussagen getroffen.

4) Welche Vorgaben plant die Oberbürgermeisterin dem Uniklinikum hinsichtlich Energieeffizienzstandard, Energieversorgung, solarenergetische Optimierung / Solarverpflichtung, nachhaltiges Bauen, Optimierung der Durchlüftung, Gebäudebegrünung aufzuerlegen, wie soll dies rechtssicher geschehen und sofern die Oberbürgermeisterin hierzu aktuell keine Auskunft geben kann oder möchte, werden diese Informationen allen Stadtratsmitgliedern und den Bürgerinnen und Bürgern spätestens zur Offenlage des Bebauungsplanes vorliegen?

Hierzu werden im Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch Aussagen getroffen.

5) Trifft es angesichts der Einlassungen der Oberbürgermeisterin

„Seitens des UKB sollen im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren für die jeweiligen Neubauten Energiekonzepte erstellt und im Vorfeld der Umsetzung mit der Leitstelle Klimaschutz im Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda abgestimmt werden. ...

Eine entsprechende Verpflichtung des UKB, Energiekonzepte für die geplanten Neubauten zu erstellen, soll im städtebaulichen Vertrag zwischen der Bundesstadt Bonn und dem UKB bis zum Satzungsbeschluss vereinbart werden.“

zu, dass die Oberbürgermeisterin Energiekonzepte erst nach Abschluss des Bürgerbeteiligungsverfahrens vom Uniklinikum per verbindlicher Vereinbarung einfordern will, hierzu im städtebaulichen Vertrag nur die Verpflichtung, nicht aber inhaltliche Vorgaben festschreiben will und die Formulierung „soll“ schlechtestenfalls auch einen gänzlichen Verzicht auf verbindliche Energiekonzepte im städtebaulichen Vertrag eröffnet?

Hierzu werden im Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch Aussagen getroffen. Es ist nicht unüblich, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch noch keine ausgearbeiteten Energiekonzepte vorliegen. Auch erscheint es wesentlich zielführender im Rahmen von Angebotsbebauungsplänen, welche Planungsrecht für eine Vielzahl von Bauvorhaben schaffen sollen und deren Vollzug sich über mehrere Jahre erstrecken wird, die vertragliche Verpflichtung zur Erstellung eines Energiekonzepts auf den Zeitpunkt der Planung des jeweiligen Bauvorhabens abzustellen, da somit die dann zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Rahmenbedingungen berücksichtigt werden können.

6) Trifft es des Weiteren zu, dass ohne entsprechende Vorgaben der Bundesstadt Bonn, geplante Neu-, Um- und Bestandserweiterungsbauten an die schon vorhandenen Verbrennungsmotoren- und Feuerungsanlagen angeschlossen werden können, sofern der Gesetzgeber dies nicht untersagt, und ein Fortbestand vorhandener Verbrennungstechnologie der Aussage der Oberbürgermeisterin in gleicher Vorlage

„Die Stadt Bonn beabsichtigt bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden, die Energieversorgung nahezu vollständig auf regenerative Energien umzustellen, sich kontinuierlich zur klimaresilienten Stadt weiterzuentwickeln und Vulnerabilitäten im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu reduzieren.“

grundlegend widerspricht?

Hierzu werden im Entwurf des Bebauungsplans zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch Aussagen getroffen. Es ist nicht unüblich, dass zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch noch keine ausgearbeiteten Energiekonzepte vorliegen. Auch erscheint es wesentlich zielführender im Rahmen von Angebotsbebauungsplänen, welche Pla-

nungsrecht für eine Vielzahl von Bauvorhaben schaffen sollen und deren Vollzug sich über mehrere Jahre erstrecken wird, die vertragliche Verpflichtung zur Erstellung eines Energiekonzepts auf den Zeitpunkt der Planung des jeweiligen Bauvorhabens abzustellen, da somit die dann zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Rahmenbedingungen berücksichtigt werden können.

1.4 BBB-Anfrage: Energieversorgung in Bonn

230727

zur Kenntnis genommen

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Aus welchen Energiequellen in welcher Menge speist sich der tatsächlich durch das Stromnetz an Endverbraucher in Bonn geleitete elektrische Strom und welche Anteile an dem sich daraus ergebenden Strommix stammen aus Wind- und Wasserkraft, Sonnenenergie und Verbrennung von Müll?
2. Welcher Wirkungsgrad ist dem an die SWB-Endkunden tatsächlich gelieferten elektrischen Strom unter Berücksichtigung aller Verluste (z.B. durch Umspannung, Leitungswege etc.) ab der Energiequelle zuzuordnen?
3. Welcher Anteil der eingesetzten Primärenergie steht nach finaler Umwandlung von an Wärmepumpen, E-Fahrzeugen und anderen der Klimawende dienenden elektrischen "Verbrauchern" gelieferter Endenergie bei den SWB-Kunden als Nutzenergie zur Verfügung und welchem Wirkungsgrad entspricht dies?
4. Wie sieht unter Zugrundelegung des tatsächlichen Strommixes in den Bonner Netzen und der Wirkungsgrade die CO₂-Bilanz aller der Klimawende dienenden elektrischen Verbraucher aus?
5. Ist das Bonner Stromnetz in der Lage, ausreichend Strom für alle im Rahmen der Klimaneutralität 2035 erforderlichen Elektrifizierungen zu transportieren oder muss dieses erweitert werden und wenn ja, mit welcher Zeitdauer und welchen Kosten ist hierbei zu rechnen?
6. Wie gedenkt die Oberbürgermeisterin dem - offenbar durch Unzulänglichkeiten bei den Stadtwerken - stockenden Ausbau von Photovoltaikanlagen in Bonn abzuwehren?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Weidmann -BBB-.

1.4.1 BBB-Anfrage: Energieversorgung in Bonn

230727-001 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Die Große Anfrage DS 230727 wird nach Abstimmung mit der SWB GmbH wie folgt beantwortet:

Aus welchen Energiequellen in welcher Menge speist sich der tatsächlich durch das Stromnetz an Endverbraucher in Bonn geleitete elektrische Strom und welche Anteile an dem sich daraus ergebenden Strommix stammen aus Wind- und Wasserkraft, Sonnenenergie und Verbrennung von Müll?

Strom wird in Kraftwerken aus verschiedenen Energiequellen erzeugt (z. B. Erneuerbare Energien, Müllverbrennung, Gas) und über das Stromnetz an die Haushalte verteilt, wobei aus physikalischen Gründen der Strom zu den nächstgelegenen Stromverbrauchern im Stromnetz fließt. Nach der Stromerzeugung und der Einspeisung in das Stromnetz kann die elektrische Energie jedoch nicht mehr genau einem Kraftwerk oder einem bestimmten Energieträger zugeordnet werden. Bildlich wird das Stromnetz daher oftmals mit einem See und seinen Zu- und Abflüssen verglichen. Der See wird durch das Wasser unterschiedlicher Flüsse gespeist. Aus welchem Fluss das Wasser im See stammt, ist nicht mehr zu unterscheiden.

Damit Verbraucher dennoch wissen, welchen Strommix sie beziehen, wurde das Instrument der Stromkennzeichnung eingeführt, das beim Stromlieferanten ansetzt. Demnach müssen alle Energieversorgungsunternehmen, die Strom an Endverbraucher liefern, Informationen über ihren Strommix offenlegen. Um einen Überblick über den Strommix zu bekommen, der von allen Bonner Endverbrauchern bezogen wird, müssten die Stromkennzeichnungen aller Stromlieferanten bekannt sein und „gemischt“ werden. Diese Daten der Stromverträge aller Bonner Endverbraucher liegen jedoch nicht vor.

Eine Annäherung an die Fragestellung ermöglicht jedoch der Blick auf den Unternehmensmix der SWB. Die Stromkennzeichnung 2022 (auf Basis der Zahlen des Jahres 2021) weist für den Unternehmensmix der Gesamtstromlieferung der SWB Energie und Wasser einen Anteil von 11,9 % Erdgas und 88,1 % Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis (nicht finanziert durch die EEG-Umlage) aus. Zum Vergleich: Der Strommix in Deutschland lag im Jahr 2022 laut Zahlen des Fraunhofer ISE bei 6,7 % Atomkraft, 9,3 % Erdgas, 33 % Kohle, 49,7 % Erneuerbare Energien und 1,3 % sonstige fossile Energieträger.

Welcher Wirkungsgrad ist dem an die SWB-Endkunden tatsächlich gelieferten elektrischen Strom unter Berücksichtigung aller Verluste (z.B. durch Umspannung, Leitungswege etc.) ab der Energiequelle zuzuordnen?

In allen öffentlichen Stromnetzen gehen einige Prozent der durchgeleiteten Energie u.a. an Transformatoren, Gleichrichtern, Wechselrichtern und Umrich-

tern, aber auch durch den elektrischen Widerstand oder Blindströmen verloren. Die Netzverluste können geringer sein, wenn Leistung – z.B. durch PV-Anlagen oder auch das Heizkraftwerk Nord der SWB – über kurze Distanzen in gut ausgebauten z.B. innerstädtischen Netzen übertragen wird. Sie sind höher bei Überlastung langer Leitungen, wenn beispielsweise Windstrom von der Nordseeküste in die Verbrauchszentren in NRW transportiert wird.

Im Stromverteilnetz der BonnNetz GmbH lagen die gesamten Netzverluste im Jahr 2022 bei 2,7%.

Die jeweiligen spezifischen Wirkungsgrade von der Energiequelle (Primärenergieeinsatz der Erzeugungsanlage) bis zum Endkunden können nicht beziffert werden, da diese individuell von der jeweiligen Erzeugungsanlage abhängig sind.

Welcher Anteil der eingesetzten Primärenergie steht nach finaler Umwandlung von an Wärmepumpen, E-Fahrzeugen und anderen der Klimawende dienenden elektrischen "Verbrauchern" gelieferter Endenergie bei den SWB-Kunden als Nutzenergie zur Verfügung und welchem Wirkungsgrad entspricht dies?

Diese Fragestellung kann nicht speziell für SWB-Kunden, sondern nur allgemein beantwortet werden. Beispielsweise bedarf es bei einem Elektrofahrzeug für eine Reichweite von 100 Kilometern im Schnitt 12 Kilowattstunden (kWh) für den Antrieb. Für diese Fahrleistung müssen insgesamt 17,6 kWh Ökostrom produziert werden. Abzüglich Netz- und Ladeverlusten verbleiben somit die erforderlichen 12 kWh für die Reichweite von 100 Kilometern, was einem Wirkungsgrad von ca. 68 % entspricht. Zum Vergleich: Bei einem Wasserstoffauto müssen für die benötigten 12 kWh für 100-km-Reichweite 44 kWh Ökostrom produziert werden. Der Wirkungsgrad liegt hier abzüglich der Verluste bei Netz, H₂-Elektrolyse, Speicher und Tanksäule bei rund 27 %.

Der genannte Wirkungsgrad von der Energieerzeugung bis zur Fahrleistung beim Elektroauto darf jedoch nicht mit dem Wirkungsgrad eines Elektromotors verwechselt werden, der rund 80 % der ihm zugeführten Energie in Bewegung umsetzt und im Umkehrschluss nur 20 % der Energie an die Umwelt abgibt.

Auch Wärmepumpen sind bei passenden Randbedingungen sehr effizient und können einen wichtigen Beitrag für das Gelingen der Wärmewende leisten. Sie nutzen die Wärme aus der Umgebungsluft, dem Grundwasser oder dem Erdreich und heizen damit das Gebäude – nach dem Prinzip eines Kühlschranks, nur umgekehrt. Die Effizienz einer Wärmepumpe wird mit der Jahresarbeitszahl angegeben. Sie beschreibt, wie viele Einheiten Wärme die Heizung im Jahresdurchschnitt mit einer eingesetzten Einheit Energie gewinnt. Je nach Wärmequelle und Temperaturhub produzieren Wärmepumpenanlagen aus 1 kWh Strom rund 3 bis 5 kWh Nutzwärme. Das bedeutet, dass der Wirkungsgrad – gerechnet auf die eingesetzte Kilowattstunde Strom bei 300 – 500% liegt. Je mehr Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt wird, desto klimafreundlicher wird jede Wärmepumpe. Auch eine Photovoltaikanlage kann unter guten Bedingungen klimafreundlichen Strom für die Wärmepumpe liefern.

Wie sieht unter Zugrundelegung des tatsächlichen Strommixes in den

Bonner Netzen und der Wirkungsgrade die CO2-Bilanz aller der Klimawende dienenden elektrischen Verbraucher aus?

Die CO2-Bilanz von elektrischen Verbrauchern hängt vom eingesetzten Energieträgermix bzw. der Stromkennzeichnung ab. D.h. Elektroautos sind so umweltfreundlich und CO2-arm wie der Strom ist, mit dem sie fahren. Und auch die CO2-Bilanz von Wärmepumpen hängt davon ab, mit welchem Energieträgermix sie betrieben werden.

Die Stromkennzeichnung des Unternehmensmix der SWB Energie und Wasser weist CO2-Emissionen von 86 g/kWh aus. Wählt der Kunde ein Ökostromprodukt der SWB, so stammt der Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien. Für den Strommix in Deutschland liegen die CO2-Emissionen bei 350 g/kWh.

Ist das Bonner Stromnetz in der Lage, ausreichend Strom für alle im Rahmen der Klimaneutralität 2035 erforderlichen Elektrifizierungen zu transportieren oder muss dieses erweitert werden und wenn ja, mit welcher Zeitdauer und welchen Kosten ist hierbei zu rechnen?

Das Stromnetz im alten Bonner Stadtgebiet verfügt auf Grund der Historie als ehemalige Bundeshauptstadt teilweise über überdurchschnittliche Kapazitäten. In den ehemals von der RWE übernommenen Stromnetze in den Ortsteilen Beuel und Bad Godesberg sind die Netzstrukturen technisch anders aufgebaut, was bedeutet, dass sich die Redundanz des Netzes weniger ausgeprägt darstellt.

Zu Erreichung der Klimaschutzziele wird es erforderlich sein, einen erheblichen Anteil der derzeit durch fossile Energieträger auf dem Wärmesektor eingesetzten Energie zu elektrifizieren.

Nach aktuellen Hochrechnungen bedeutet dies im Bereich des Wärmesektors eine Vervielfachung der Netzkapazitäten um den Faktor von etwa dem Zweifachen bis Dreifachen des aktuellen Netzes. Hinzu kommt eine Erhöhung der Kapazitäten im Bereich der E-Mobilität, die aktuell noch nicht valide abgeschätzt werden kann. Insgesamt bedeutet das, dass in das Stromverteilnetz auf dem Stadtgebiet von Bonn im erheblichen Maße investiert werden muss. Die genauen Kosten sowie ein realistischer Zeitrahmen werden aktuell durch den Netzbetreiber ermittelt.

Wie gedenkt die Oberbürgermeisterin dem - offenbar durch Unzulänglichkeiten bei den Stadtwerken - stockenden Ausbau von Photovoltaikanlagen in Bonn abzuhelpen?

Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels aber auch der Versorgungssicherheit ist es mehr denn je geboten, die Energieversorgung CO2-neutral zu gestalten. Ein entscheidender Beitrag auf den Weg dorthin ist der konsequente Ausbau der Erneuerbaren Energien, zu dem sich die Bundesstadt Bonn und auch die Stadtwerke Bonn bekennen.

Das größte Erneuerbare-Energien-Potenzial in Bonn hat die Photovoltaik, die damit auch ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur Klimaneutralität ist. Der notwendige PV-Zubau ist ein Kraftakt und kann nur gelingen, wenn alle Akteure (Politik, Verwaltung, Stadtwerk, Gesellschaft, Fachhandwerk etc.) ihren Beitrag hierzu leisten.

Dabei ist die Nachfrage nach der Solarenergie so hoch wie nie. Hohe Energiepreise und der Krieg von Russland gegen die Ukraine steigern das Interesse an unabhängigen Energielösungen mit Solaranlagen. Die Stadtwerke und das Fachhandwerk verzeichnen daher seit Wochen und Monaten eine extrem hohe Nachfrage.

Diese erfreulich hohe Nachfrage nach der Photovoltaik stößt an einigen Stellen jedoch an Systemgrenzen und kann teils nicht im ausreichenden Maße befriedigt werden. Auch wenn es vereinzelt inzwischen Entspannung gibt, steht die PV-Branche nach wie vor aufgrund globaler Lieferengpässe bei vielen Komponenten (u.a. PV-Module und Wechselrichter) sowie des Fachkräftemangels im Handwerk (u.a. Dachdeckern und Elektrikern) vor großen Herausforderungen.

Als kommunaler Energieversorger sind sich die Stadtwerke Bonn ihrer Rolle beim Ausbau der Photovoltaik bewusst und werden weiterhin ihren relevanten Beitrag leisten. Die enorme Nachfrage bei privaten und gewerblichen Kunden kann jedoch nicht allein von den SWB bedient werden. Vielmehr ist hier das gesamte Handwerk gefordert, um das Ziel der Klimaneutralität 2035 der Stadt Bonn zu erreichen.

1.5 **BBB-Anfrage: Sachstand Melbbad**

230728

zur Kenntnis genommen - mit Protokollnotiz

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Laut Auskunft der Verwaltung wurde Anfang November 2022 mit der Erstellung der Leistungsbilder begonnen. Wir fragen daher: Liegen mittlerweile alle erforderlichen Leistungsbilder vor und

a. wenn ja, wie sehen diese im Detail aus,

b. wenn nein, welche Leistungsbilder liegen aktuell vor, wie sehen diese im Detail aus und welche Leistungsbilder erwartet die Verwaltung bis wann?

2. Wie lautet der aktuelle Sachstand bei der Vorbereitung des VgV-Verfahrens hinsichtlich welcher genau beauftragten externen Unterstützungsleistungen,

3. Sind im Rahmen der Beauftragung der externen Unterstützungsleistungen Fristen / Termine vereinbart worden und

a. wenn ja, welche Termine sind für welchen Leistungen vereinbart worden und sind diese bislang eingehalten worden,

b. wenn nein, warum sind keine Termine für Leistungen vereinbart worden?

4. Wie sieht aktuell der Zeit- und Kostenplan der Verwaltung bis zur Wiedereröffnung des Melbbades *aus und welche konkreten Schritte für die Wiederinbetriebnahme des Melbbads ergeben sich in zeitlicher und finanzieller Sicht hieraus?*

5. Welchen Einfluss hat die Kündigung des Bereichsleiters „Bäder“ beim SGB auf die Sanierung der Bonner Bäder insgesamt und konkret auf die Sanierung des Melbbades?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Weidmann -BBB-, Stv. Dr. Faber -Linke-, Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-, Stv. Dr. Rutte -Grüne-, Stv. Hümmrich -FDP-, Stv. Lutz -CDU-, Stv. Dr. Weidmann -BBB-, Stv. Saul -Volt-, Frau Böhmer -SGB-, Stv. Dr. Faber -Linke-, Stv. Déus -CDU-, Stv. Dr. Standop -Grüne-, Frau Böhmer -SGB-, Stv. Repschläger -Linke-, Stv. Hümmrich -FDP-, Frau Böhmer -SGB-.

Folgende Frage wird zu Protokoll beantwortet:

Wie viele Stellen sind im Stellenplan für das SGB vorhanden und wie viele davon sind aktuell besetzt?

Antwort der Verwaltung zu Protokoll:

Die Aufgaben des SGB rund um die Bonner Bäder werden von den Teams „Bauunterhaltung Bäder“, „Rahmenplan Bäderlandschaft“ und der „Bäderwerkstatt“ wahrgenommen. Im Folgenden werden die Stellenbedarfe und vorhandenen Stellen zum Stichtag 30.06.2023 dargestellt:

	Bäderstellen gesamt		Davon: Rahmenplan Neuordnung Bäder- landschaft		Davon: Bauunterhaltung Bäder		Davon: Werkstatt	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
Soll	29	32	9	12	9,5	In Prüfung	10,5	In Prüfung
Ist	20		2,5		7		10,5	

Ab Oktober 2023 werden zusätzliche 1,6 VZÄ zur Umsetzung des Rahmenplans zur Verfügung stehen.

1.5.1 BBB-Anfrage: Sachstand Melbbad

230728-002 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Zu 1.

Laut Auskunft der Verwaltung wurde Anfang November 2022 mit der Erstellung der Leistungsbilder begonnen. Wir fragen daher: Liegen mittlerweile alle erforderlichen Leistungsbilder vor und

a. wenn ja, wie sehen diese im Detail aus,

b. wenn nein, welche Leistungsbilder liegen aktuell vor, wie sehen diese im Detail aus und welche Leistungsbilder erwartet die Verwaltung bis wann?

Die Leistungsbilder liegen aufgrund mangelnder Personalkapazitäten im Städtischen Gebäudemanagement aktuell leider noch nicht vor.

Zu 2.

Wie lautet der aktuelle Sachstand bei der Vorbereitung des VgV-Verfahrens hinsichtlich welcher genau beauftragten externen Unterstützungsleistungen?

Es werden drei europaweite Ausschreibungen (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) auf den Markt gebracht: Objektplanung (Architekt), Technische Gebäudeausrüstung und die Projektsteuerungsleistung.

Die Verwaltung wird bei den Ausschreibungen von einem deutschlandweit tätigen Projektsteuerer unterstützt. Diese Unterstützung umfasst im Wesentlichen in Stufe 1, die Abstimmung und Aufstellung des Leistungsbildes sowie der Eignungsmatrix. Sie umfasst ferner die Prüfung und Auswertung der Teilnehmendenanträge. Der Projektsteuerer ist einsatzbereit.

Zu 3.

Sind im Rahmen der Beauftragung der externen Unterstützungsleistungen Fristen / Termine vereinbart worden und

a. wenn ja, welche Termine sind für welchen Leistungen vereinbart worden und sind diese bislang eingehalten worden,

b. wenn nein, warum sind keine Termine für Leistungen vereinbart worden?

Es wurde folgender Terminrahmen angegeben:

Einarbeitung und Vorbereitung: 11/2022 bis 12/2022

Stufe eins: 01/2023 bis 03/2023 (Teilnahmewettbewerb zur Begrenzung der Bewerberzahl)

Stufe zwei: 04/2023 bis 06/2023 (Verhandlungsverfahren)

Abschluss des VgV-Verfahrens: 07/2023 (Bis Beauftragung)

Aufgrund von Personalengpässen seitens des SGB konnte der vorgenannte Terminrahmen leider nicht eingehalten werden.

Zu 4.

Wie sieht aktuell der Zeit- und Kostenplan der Verwaltung bis zur Wiedereröffnung des Melbbades aus und welche konkreten Schritte für die Wiederinbetriebnahme des Melbbads ergeben sich in zeitlicher und finanzieller Sicht hieraus?

Die VgV-Verfahren gehen auf den Markt, sobald seitens des SGB die erforderlichen Personalkapazitäten gewonnen wurden. Belastbare Aussagen zu den

Auswirkungen auf die Termine und Kosten können zurzeit leider noch nicht gemacht werden.

Zu 5.

Welchen Einfluss hat die Kündigung des Bereichsleiters „Bäder“ beim SGB auf die Sanierung der Bonner Bäder insgesamt und konkret auf die Sanierung des Melbbades?

Dies hat keinen Einfluss.

1.6 CDU Große Anfrage: Adenauerallee – B9

230984

vertagt

Die vertagte Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Ist eine deutliche Verbreiterung der jetzigen Radwegsteifen bei der durchzuführenden Sanierung rechtlich verpflichtend? Gäbe es eine andere Option?
2. Basiert die Veränderung des Verkehrsflusses (Wegnahme einer Fahrspur) auf der Grundlage einer entsprechenden Simulation?
3. Wenn nein, hat die Verwaltung eine Simulation für den Verkehrsfluss bei der Wegnahme einer Fahrspur beauftragt und/oder bereits in Kürze vorliegen?
4. Hat die Verwaltung bereits ein Verkehrskonzept für die Bonner Innenstadt erarbeitet, das auch einen Verkehrsverlauf der Adenauerallee bei Wegnahme einer Fahrspur integriert?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Déus -CDU- und Stv. Martin -Volt-.

1.6.1 CDU Große Anfrage: Adenauerallee – B9

230984-01 ST

vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Die in dieser Großen Anfrage gestellten Fragen finden sich in der ergänzenden
Stellungnahme 230853-04 ST zur Beschlussvorlage beantwortet.

1.7 CDU Große Anfrage u.w.: Flughafen Köln Bonn

230999

vertagt

Die vertagte Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung der Bundesstadt Bonn wird gebeten mitzuteilen, wie sich das
Fluggastaufkommen am Flughafen entwickelt und folgende Fragen zu
beantworten:

- Wie lange sind derzeit die durchschnittlichen Wartezeiten beim Check-in und
der Sicherheitsabfertigung?
- Welche Maßnahmen wurden seit Beendigung der Corona Pandemie ergriffen,
um auf Abfertigungszeiten, wie vor der Pandemie zu kommen?
- Welche weiteren Maßnahmen sind kurzfristig geplant, um Abfertigungszeiten
zu reduzieren?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Fahrenholtz -parteilos-.

1.7.1 CDU Große Anfrage u.w.: Flughafen Köln Bonn

230999-01 ST

vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage wie folgt Stellung:

Die Fragestellungen wurden zur Beantwortung an die Flughafen Köln/Bonn
GmbH (FKB) weitergeleitet. Folgende Informationen sind hierzu eingegangen:

Entwicklung Fluggastaufkommen:

2022: 8,8 Mio. Fluggäste

2023: 9,7 Mio. Fluggäste (Forecast)

Luftsicherheitskontrollstellen:

„Die Kontrolle der Fluggäste ist eine hoheitliche Aufgabe und wird von der Bundespolizei verantwortet (§ 5 Luftsicherheitsgesetz). Die Organisation, Disposition und Durchführung der Kontrolle obliegt somit der Bundespolizei. Diese beauftragt zur Erfüllung dieser Aufgabe private Sicherheitsdienstleistungsunternehmen.

- Durchschnittliche Zeiten: Die durchschnittliche Wartezeit an der Sicherheitskontrolle ab Beginn des Sommerflugplans 2023 (26.03.2023) 4,1 Minuten. Beim Check-In liegt diese bei 5,7 Minuten.
- Erfolgte Maßnahmen: Die FKB hat eine Vielzahl von Maßnahmen als Vorbereitung für den Sommer 2023 getroffen. Diese sind als Anlage beigefügt. Zudem wurde seitens der Bundespolizei – auch auf Anregung der FKB – ein zweites Dienstleistungsunternehmen beauftragt, das ab Juni von Donnerstag bis Montag tagsüber eingesetzt werden soll.“

1.8 CDU-Anfrage: Beschlusskontrolle**231010**

verwiesen

Die verwiesene Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Bezugnehmend auf das Beanstandungsschreiben der Oberbürgermeisterin vom 11.05.2023 (s. Anlage) ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist sichergestellt, dass die Beschlusskontrolle über das AllRis vollumfänglich funktioniert?
2. Hat die Beschlusskontrolle im AllRis einen Anspruch auf Vollständigkeit?
3. Werden Beschlüsse automatisch in die Beschlusskontrolle aufgenommen oder geschieht dies manuell?
4. Wie ist zu erklären, dass bei der Beschlusskontrolle der BV Bad Godesberg für den Zeitraum 01.05.2020 bis 3.08.2023 mit dem Filter "nicht erledigt" lediglich eine Drucksache und mit dem Filter "erledigt" lediglich zwei Drucksachen angezeigt werden, wobei die Fragensteller davon ausgehen, dass die BV in diesem Zeitraum mehr als drei Beschlüsse gefasst hat.
5. Gibt es verwaltungsseitig ein weiteres System der Beschlusskontrolle?
6. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung dem Rat eine vollständige Beschlusskontrolle vorzulegen, sollte man zu dem Ergebnis gelangen, dass dies über AllRis nicht vollumfänglich funktioniert?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Jansen -CDU-, der die Verweisung in die BV Bad Godesberg und den Unterausschuss für Digitalisierung und Organisation beantragt.

1.8.1 CDU-Anfrage: Beschlusskontrolle

231010-01 ST

verwiesen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Bezugnehmend auf das Beanstandungsschreiben der Oberbürgermeisterin vom 11.05.2023 (s. Anlage) ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist sichergestellt, dass die Beschlusskontrolle über das AllRis vollumfänglich funktioniert?

Bislang gab es keine gravierenden Probleme mit der Beschlusskontrolle in AllRis. Es gab bisher lediglich zwei kleinere Darstellungsprobleme, die von der Verwaltung umgehend an die Entwicklungsfirma gemeldet und von dort auch behoben werden konnten. Ein Ausfall der Beschlusskontrolle ging damit jedoch nicht einher.

2. Hat die Beschlusskontrolle im AllRis einen Anspruch auf Vollständigkeit?

In der Beschlusskontrolle werden alle gefassten Beschlüsse zur Beschlussverfolgung angestoßen, sodass diese einen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

3. Werden Beschlüsse automatisch in die Beschlusskontrolle aufgenommen oder geschieht dies manuell?

Die Beschlüsse werden manuell durch die Schriftführungen, spätestens nach Erstellung der Niederschrift, zur Beschlussverfolgung angestoßen.

4. Wie ist zu erklären, dass bei der Beschlusskontrolle der BV Bad Godesberg für den Zeitraum 01.05.2020 bis 3.08.2023 mit dem Filter "nicht erledigt" lediglich eine Drucksache und mit dem Filter "erledigt" lediglich zwei Drucksachen angezeigt werden, wobei die Fragensteller davon ausgehen, dass die BV in diesem Zeitraum mehr als drei Beschlüsse gefasst hat.

In der Beschlusskontrolle werden derzeit nur die Beschlüsse aufgeführt, die seit der Einführung der neuen BSK (12.04.2022) gefasst wurden. Aufgrund von personellen Engpässen konnten noch nicht alle Beschlüsse durch die Schriftführung der BV Bad Godesberg angestoßen werden. Dies wurde mittlerweile

nachgeholt.

Weiterhin nimmt die Verwaltung derzeit eine Nacherfassung aller Beschlüsse vor, die seit der Einführung von Allris (31.10.2019) gefasst wurden, sodass eine klare Abgrenzung zwischen BoRIS und Allris vorgenommen werden kann.

5. Gibt es verwaltungsseitig ein weiteres System der Beschlusskontrolle?

Nein, wie auch bei der alten Beschlusskontrolle erfolgt verwaltungsseitig keine anderweitige Nachverfolgung der Beschlüsse außerhalb der Beschlusskontrolle als Datenbank.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung dem Rat eine vollständige Beschlusskontrolle vorzulegen, sollte man zu dem Ergebnis gelangen, dass dies über AllRis nicht vollumfänglich funktioniert?

Die bisherigen Erfahrungen mit der neuen Beschlusskontrolle zeigen, dass sowohl die Erfassung der Beschlüsse als auch die Sachstandsmitteilungen der Fachämter mit dem neuen Verfahren aktueller erfolgen als zuvor, sodass die Verwaltung nicht davon ausgeht, dass die in Allris integrierte Beschlusskontrolle nicht vollumfänglich funktioniert.

Sollte es doch zu technischen Ausfällen/Problemen kommen, können diese unmittelbar der Entwicklerfirma gemeldet werden, welche sich schnellstmöglich um die Problembeseitigung kümmern wird.

Sollte die vorliegende Form zur Nachverfolgung der Beschlussumsetzungen, entgegen der derzeitigen Erfahrungen, nicht ausreichend sein, kann in Zusammenarbeit mit der Firma eine Statistik erstellt werden, die alle zur Beschlussverfolgung angestoßenen Beschlüsse in Form einer Liste aufzeigt.

**1.9 BBB-Anfrage: Umstellung von G8 auf G9; hier:
Kostenübersicht und Erstattungen**

231011

zur Kenntnis genommen

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Investive und konsumtive Kosten in welcher Höhe und für welche Baumaßnahmen sind der Bundesstadt Bonn bislang für Schulerweiterungs- und Neubaumaßnahmen im Rahmen der Umstellung von G8 auf G9 entstanden und in welcher Höhe hat die Stadt Bonn Erstattungsleistungen von Dritten für diese Kosten bislang erhalten?

2. Investive und konsumtive Kosten in welcher Höhe werden der Stadt Bonn voraussichtlich noch für weitere Schulerweiterungs- und Neubaumaßnahmen im Rahmen der Umstellung von G8 auf G9 entstehen und in welcher Höhe erwartet die Stadt Bonn Erstattungsleistungen von Dritten für diese Kosten?

3. In welcher Höhe

- a. sind bislang Kosten für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Schulerweiterungs- und Neubaumaßnahmen G8/G9 entstanden,
- b. werden der Stadt insgesamt Kosten für den Betrieb und die Bewirtschaftung aller notwendigen Schulerweiterungs- und Neubaumaßnahmen G8/G9 entstehen,
- c. erwartet die Stadt dauerhaft Erstattungsleistungen Dritter für den Betrieb und die Bewirtschaftung aller notwendigen Schulerweiterungs- und Neubaumaßnahmen G8/G9?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, Frau Böhmer -SGB- sowie Oberbürgermeisterin Dörner.

**1.9.1 BBB-Anfrage: Umstellung von G8 auf G9; hier:
Kostenübersicht und Erstattungen**

231011-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Nachfolgende Maßnahmen werden zurzeit im Rahmen von G8/G9 umgesetzt:
siehe Anlage 1

Die Erweiterungen beinhalten neben zusätzlichen Räumen für die Rückkehr der Schulen zu G9, die auf Grundlage eines vom Land NRW vorgegebenen standardisierten Verfahrens ermittelt wurden, auch andere bauliche Erfordernisse an den Schulstandorten, z. B. Ersatz von abgängigen Gebäudeteilen oder zusätzliche Funktionen z. B. für das „gemeinsame Lernen“ oder eine neue Turnhalle. Deshalb lassen sich die Kosten nicht eindeutig der Rückkehr der Schulen zu G9 zuordnen.

Der Investitionszuschuss beläuft sich für alle Maßnahmen wahrscheinlich auf insgesamt ca. 11,3 Mio. € und wird in 5 Tranchen, in den Jahren 2022 bis 2026, ausgezahlt. Die Zuschüsse für die Jahre 2022 und 2023 sind bereits eingegangen. Der Verteilungsschlüssel für die Auszahlung in 2025/2026 unterscheidet sich gegenüber dem Verteilungsschlüssel der Auszahlungen in 2022 bis 2024. Daher können sich die Beträge in den Jahren 2025/2026 noch ändern.

siehe Anlage 2

Darüber hinaus werden weitere Fördermittel bei den G8/G9 Maßnahmen in Anspruch genommen. z.B. das Förderprogramm „Klimafreundlicher Neubau – Kommunen“ (ehemals BEG-Neubau) von der KfW-Bank. Der Zuschuss beläuft sich pro Maßnahme auf 5 % und liegt bei maximal 500.000 €.

Der finanzielle Ausgleich für alle NRW-Kommunen für die jährlich wiederkehrenden Kosten (Betrieb und Bewirtschaftung) beträgt in den Jahren 2024 bis 2026 7,76 Millionen Euro, danach jährlich 27,946 Millionen Euro. Die abschließende Größenordnung für Bonn steht noch nicht fest. Auf Basis der investiven Verteilung (2022 bis 2024) würde Bonn in den Jahren 2024 bis 2026 ca. 170.000 € pro Jahr und danach ca. 600.000 € pro Jahr erhalten.

Bisher sind noch keine Betriebs- und Bewirtschaftungskosten angefallen, da sich alle Maßnahmen noch in der Umsetzung befinden. Die künftigen Betriebskosten (Instandhaltung 1,2% von der Investitionssumme, Strom, Wärme, Wasser, Reinigung) für alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit G9 umgesetzt werden, werden nach derzeitiger Annahme bei ca. 2 Mio. € liegen.

1.10 BBB-Anfrage: IGLU-Studie**231012**

vertagt

Die vertagte Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Welche Ergebnisse der IGLU-Studie 2021 liegen der Oberbürgermeisterin für Bonn vor oder können vom Land NRW bereitgestellt werden?
2. In wie vielen Familien in Bonn wird nicht oder überwiegend nicht die deutsche Sprache gesprochen und wie haben sich diese Zahlen seit 2010 entwickelt?
3. Trifft es zu, dass ohne Zustimmung der Eltern nach § 18 Abs. 1, letzter Satz KiBiZ auch die Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung unter Verwendung geeigneter Verfahren nach § 19 Abs. 2 KiBiZ in der Kindertagesstätte unterbleiben muss und wenn ja, wie viele Eltern (prozentual pro Jahr) haben seit Bestehen dieser Regelung eine Dokumentation durch die Kindertagesstätte abgelehnt?
4. Gemäß § 19 Abs. 1 KiBiZ gehört zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung als ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Daher fragen wir: Wie erfolgt die Sprachförderung im Bedarfsfall bei festgestellten Defiziten in Kindertageseinrichtungen, die weder Kitaplus-Förderung erhalten noch Familienzentren sind?
5. Wie kommt es aus Sicht der Oberbürgermeisterin zu den alarmierenden Ergebnissen bei der IGLU-Studie 2021 und wie will die Oberbürgermeisterin künftig bessere Ergebnisse für Bonn sicherstellen?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

1.10.1 BBB-Anfrage: IGLU-Studie

231012-01 ST

vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

1. Welche Ergebnisse der IGLU-Studie 2021 liegen der Oberbürgermeisterin für Bonn vor oder können vom Land NRW bereitgestellt werden?

zu 1)

Die „Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung“ (IGLU) wurde von der TH Dortmund begleitet und ist Teil der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz (KMK) zum Bildungsmonitoring. Ergebnisse der Studie für Bonn liegen der Verwaltung nicht vor.

2. In wie vielen Familien in Bonn wird nicht oder überwiegend nicht die deutsche Sprache gesprochen und wie haben sich diese Zahlen seit 2010 entwickelt?

zu 2)

Im Schuljahr 2010/2011 hatten 11,5 % der Schüler*innen an den Bonner Grundschulen eine ausländische Staatsangehörigkeit, Im Schuljahr 2021/2022 waren es 16,45 %. Bezogen auf die Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule lag die Quote im Schuljahr im Schuljahr 2010/2011 insgesamt bei 10,25 %, im Schuljahr 2021/2022 bei 13,61 %.

Im Schuljahr 2021/2022 hatten an den Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule in Bonn rd. 47 % der Schüler*innen eine „Zuwanderungsgeschichte“ (eigener Zuzug bzw. mindestens ein nicht in Deutschland geborener Elternteil). Der Anteil der Schüler*innen mit nicht-deutscher Verkehrssprache in der Familie liegt bei 30,5 %. Vergleichszahlen für das Schuljahr 2010/2011 liegen nicht vor.

(Quelle: Landesstatistik NRW)

3. Trifft es zu, dass ohne Zustimmung der Eltern nach § 18 Abs. 1, letzter Satz KiBiZ auch die Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung unter Verwendung geeigneter Verfahren nach § 19 Abs. 2

KiBiZ in der Kindertagesstätte unterbleiben muss und wenn ja, wie viele Eltern (prozentual pro Jahr) haben seit Bestehen dieser Regelung eine Dokumentation durch die Kindertagesstätte abgelehnt?

zu 3)

Gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 KiBiz findet eine regelmäßige Dokumentation der Entwicklungs- und Bildungsprozesse des Kindes in der Kita statt. Die Eltern müssen für die Weitergabe dieser Dokumentation an die Grundschule ihr schriftliches Einverständnis erklären, wenn sie diese verweigern, wird die Dokumentation den Erziehungsberechtigten zum Austritt aus der Kita ausgehändigt. Sie entscheiden im Anschluss eigenständig, inwieweit sie diese Dokumentation der Grundschule zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich haben alle Kinder in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege lt. § 1 KiBiz ein Recht auf Bildung, Erziehung und Betreuung und weiter in § 15 KiBiz wird noch einmal ausdrücklich die frühkindliche Bildung als aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umfeld verankert. Es wird kein Kind im Bildungsprozess zurück gelassen.

Lt. Auswertung (s. Anlage 1) der vorhandenen Daten aus dem System Kita-Net haben im aktuellen Kita-Jahr 2022/2023 nur 1,57 % ihre Zustimmung aktiv verweigert, allerdings liegen bei 11,34 % hierzu keine Angaben vor. In diesen Fällen müssen die Einrichtungen entweder die Zustimmung der Erziehungsberechtigten noch einholen oder spätestens beim Übergang in die Schule die Dokumentationsweitergabe mit den Eltern klären. Im Kita-Jahr 2021/2022 lagen die Werte bei Nicht-Zustimmung bei 0,28 % und 6,22 % bei denen die Angaben noch fehlen (s. Anlage 2). Im Kita-Jahr 2020/2021 bei 0,01 % bei Nicht-Zustimmung und 36,33 % bei keine Angaben (s. Anlage 3). Bei der Auswertung ist anzumerken, dass durch den Wechsel des Anmeldesystems von Kigan zu Kita-Net hier die Vollständigkeit der Angaben erst im Laufe der Jahre stetig zugenommen hat und somit die Zahlen der zurückliegenden Jahre mit entsprechender Vorsicht zu verwenden sind.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 KiBiZ gehört zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung als ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Daher fragen wir: Wie erfolgt die Sprachförderung im Bedarfsfall bei festgestellten Defiziten in Kindertageseinrichtungen, die weder Kitaplus-Förderung erhalten noch Familienzentren sind?

zu 4)

In allen Kindertageseinrichtungen erfolgt die Sprachbildung alltagsintegriert, orientiert an der Lebenswirklichkeit der Kinder in der Einrichtung. Die Kinder lernen mit vielfältigem Material, welches in den Einrichtungen zur Verfügung steht, sei es durch Bildkarten, durch Vorlesen, in Form von Fingerspielen, Singen und aktives sprachliches Begleiten in allen Alltagssituationen in den Kitas. Es werden aktiv Anlässe für die sprachliche Entwicklung geschaffen, z. B. beim Anziehen oder Tischdecken.

In den städt. Kindertageseinrichtungen erfolgt in allen Häusern die Dokumenta-

tion der begleitenden alltagsintegrierten Sprachentwicklung mit den sogenannten BaSiK Bögen (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen), die nach U3 und Ü3 unterschieden werden. In den plus-Kitas gibt es aufgrund des erhöhten Förderbedarfes im ganzen Haus eine zusätzlich eingestellte Sprachförderkraft.

5. Wie kommt es aus Sicht der Oberbürgermeisterin zu den alarmierenden Ergebnissen bei der IGLU-Studie 2021 und wie will die Oberbürgermeisterin künftig bessere Ergebnisse für Bonn sicherstellen?

zu 5)

Es soll perspektivisch in allen Häusern die Möglichkeit geschaffen werden, die sprachliche Kompetenz der Kinder in den Kitas mit dem Sprachförderprogramm Polyliino zu fördern. Dieses digitale Sprachförderprogramm fördert aktiv die Sprachbildung und animiert das Vorlesen und/oder Zuhören. Dieses Programm befindet sich gerade in einer Pilotphase, an der zurzeit 16 städt. Kitas teilnehmen. Die Resonanz ist durchweg positiv. Dieses Programm wäre des Weiteren ein „kleiner“ Baustein für einen zukünftigen Aktionsplan für die Zertifizierung einer kinderfreundlichen Kommune für die Altersgruppe 0 – 6 Jahre.

Die Verfasser der Studie führen u.a. aus, dass die Schulschließungen während der Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die Leseleistungen haben, und dass Kinder, die zu Hause (fast) immer Deutsch sprechen, Kompetenzvorsprünge gegenüber Kindern haben, die zu Hause nur manchmal oder nie Deutsch sprechen. Die Verbesserung der Lesekompetenz in Schule und Unterricht ist originäre pädagogische Aufgabe des Landes. In den Bonner Grundschulen erhalten derzeit zudem rd. 13 % der Kinder die sog. sprachliche Erstförderung (Dauer bis zu 2 Jahren, Ziel: Erwerb der deutschen Sprache).

Das Schulministerium NRW hat unter dem 16.05.2023 in Reaktion auf die IGLU-Studie Folgendes angekündigt: Drei mal 20 Minuten verbindliche Lesezeit pro Woche – das ist die Kurzformel für einen ersten Schritt zur Stärkung der Basiskompetenzen in der Primarstufe. Ab dem kommenden Schuljahr will das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen für alle Schülerinnen und Schüler nordrhein-westfälischer Grundschulen jede Woche verbindliche Lesezeiten im Rahmen der Stundentafel einführen.

2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, einstimmig bei Enth. CDU, BBB, AfD und Stv. Fahrenholtz -parteilos-

Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen anerkannt:

Ergänzungen:

- TOP 5.45 Beschlussvorlage betr. „Zukunftskonzept Beethovenstadt Bonn – Verwendung der Restmittel von BTHVN 2020“, DS-Nr.: 231054
- TOP 5.46 Beschlussvorlage betr. „Umsetzung des Parkraumkonzepts Nordstadt, Beschaffung von Parkscheinautomaten Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt Finanzstelle 5.66.00.1205.1001, Finanzposition 78.3100“, DS-Nr.: 231067
- TOP 5.47 Beschlussvorlage betr. „Bebauungsplan Nr. 6819-1 - Ludwig-Erhard-Allee/Carlo-Schmidt-Straße - Fällung von 10 Alleebäumen“, DS-Nr.: 231073
- TOP 5.48 Beschlussvorlage betr. „Antragstellung im Landesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren““, DS-Nr.: 231008
- TOP 6.9 Dringlichkeitsantrag -BBB- betr. „Neue Markierung für Umweltspur Hermann-Wandersleb-Ring“, DS-Nr.: 231083

Absetzungen:

- TOP 5.2 Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023
- TOP 5.3 Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz
- TOP 5.14 Beschlussvorlage betr. „Spielplatzbedarfsplanung 2022“, DS-Nr.: 230055
- TOP 5.15 Beschlussvorlage betr. „Spielflächenkonzept 2022“, DS-Nr.: 230056
- TOP 5.23 Beschlussvorlage betr. „N-Vorlage zum Bürgerantrag: „Lernvilla Altstadt““, DS-Nr.: 221874-04
- TOP 5.31 Beschlussvorlage betr. „Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bonn“, DS-Nr.: 230747
- TOP 5.32 Beschlussvorlage betr. „Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bad Godesberg“, DS-Nr.: 230749
- TOP 5.33 Beschlussvorlage betr. „Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Beuel“, DS-Nr.: 230751
- TOP 6.2 Antrag -CDU- betr. „Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren“, DS-Nr.: 221203
- TOP 6.3 Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke
Vorlage 221539

TOP 6.6 Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgervereinen

Zusammenfassend wurde beraten:

TOP 5.43 Beschlussvorlage betr. „5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)“, DS-Nr.: 230782

mit

TOP 6.7 Antrag -BBB- betr. „Regeln für E-Scooter und sonstige einspurige Leihfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum“, DS-Nr.: 230998

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Rutte -Grüne-, der beantragt, zusätzlich die Punkte 5.2, 5.3, 6.3, 6.6 zu vertagen und darüber hinaus die Dringlichkeit der Punkte 6.10 und 6.11 nicht erkennen kann.

Stv. Schmitt -BBB-, der die Dringlichkeit des Punktes 6.10 begründet und den Punkt 6.3 nur absetzen möchte, wenn bis zur Beratung in der BV Bad Godesberg keine Fakten geschaffen werden. Außerdem soll TOP 5.46 nicht aufgenommen werden.

Stv. Déus -CDU-, der die Dringlichkeit von TOP 6.6 begründet.

Stv. Yildiz -CDU-, welche die Dringlichkeit von TOP 6.11 begründet.

3 Genehmigung der Niederschrift

3.1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.03.2023

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei Enth. BBB

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 50

Die Niederschrift wird genehmigt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**3.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom
27.04.2023**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei Enth. BBB

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

**4.1 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bonn
durch die Telekom Baskets Bonn**

230963

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei Enth. BBB

Beschluss:

Die Telekom Baskets Bonn werden gebeten, sich in das Goldene Buch der Stadt Bonn einzutragen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-.

5 Beschlüsse

5.1 Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße

221646

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie Ausschuss für Mobilität und Verkehr zuzüglich Prüfauftrag,
Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz -parteilos-

Beschluss:

1. Der Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 02.02.2017 (DS 1613393EB11) zur Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung B56/Reinhold-Hagen-Straße/Bundesgrenzschutzstraße wird aufgehoben.
2. Stattdessen wird die Verwaltung beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW eine lichtsignalgesteuerte Kreuzung an genannter Stelle zu planen und den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Führung des Fuß- und Radverkehr soll zum Teil planfrei mittels Tunnelbauwerk unter dem Knotenpunkt sowie in dessen näherer Umgebung erfolgen. Dazu wird die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Planung auf den vorliegenden Grundlagen gemäß Variante 1a zu erarbeiten und ebenfalls vorzustellen. **Dabei sollen zusätzliche Querungen der B56 gegenüber derer in der Variante 1a für den Fuß- und Radverkehr geprüft werden. Auch Diagonalverbindungen sollen hierfür geprüft werden. Hierbei sind Aspekte der (gefühlten) Sicherheit besonders zu beachten. Insgesamt ist die Radverkehrsführung Radentscheidskonform umzusetzen.**

Die Verwaltung prüft darüber hinaus folgenden Vorschlag auf Umsetzbarkeit und informiert die zuständigen Gremien über das

Ergebnis:

Die derzeit noch vorhandene Lücke von 300 Metern im Radweg (B56 bis zur Kreuzung, weiter bis zum Ausbau an den Herrengarten) wird unabhängig von der Kreuzungslösung in die Hand genommen. Verwendet werden dafür Mittel des Tiefbauamtes, es kann sich auch erst einmal um ein nutzbares Provisorium handeln.

- - -

Die hervorgehobene Ergänzung unter Ziffer 3 basiert auf dem Empfehlungsergebnis des Ausschusses für Mobilität und Verkehr. Der Prüfauftrag ergibt sich aus der Diskussion und wird Teil der Beschlussfassung.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dietsch -Grüne-, welche die geplante Beschlussfassung begründet.

Stv. Déus -CDU-, der den Änderungsantrag seiner Fraktion ausführlich erläutert.

Stv. Leskien -CDU-, der Kritik an der geplanten Beschlussfassung übt und folgenden mündlichen Änderungsantrag stellt:

Die derzeit noch vorhandene Lücke von 300 Metern im Radweg (B56 bis zur Kreuzung, weiter bis zum Ausbau an den Herrengarten) wird unabhängig von der Kreuzungslösung in die Hand genommen. Verwendet werden dafür Mittel des Tiefbauamtes, es kann sich auch erst einmal um ein nutzbares Provisorium handeln.

Stv. Schmitt -BBB-, der die geplante Beschlussfassung ebenfalls kritisiert und den Änderungsantrag seiner Fraktion begründet.

Stv. Hümmrich -FDP-, der sich kurz zur Historie äußert und ebenfalls der geplanten Lösung nicht zustimmen möchte.

Stv. Biniek -SPD-, der den mündlichen Änderungsantrag von Stv. Leskien -CDU- isoliert in den Ausschuss für Mobilität und Verkehr verweisen möchte.

Stv. Leskien -CDU-, der den Änderungsantrag heute beschließen möchte und den Ausbau dann erneut im Ausschuss für Mobilität und Verkehr im Detail besprechen möchte.

Stv. Repschläger -Linke-, der noch einmal darum bittet, den Änderungsantrag zu verweisen.

StBR Wiesner, der darum bittet, den Änderungsantrag aufgrund der unklaren Lage als Prüfauftrag zu beschließen, da Lücken im Netz oftmals Gründe haben (beispielsweise Eigentumsverhältnisse), die jetzt in der Sitzung nicht geklärt werden können.

Stv. Leskien -CDU-, der sich mit dieser Lösung (Prüfauftrag) einverstanden erklärt.

5.1.1 CDU-Änderungsantrag: Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße

Antrag zur Vorlage 221646

221646-01 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz - parteilos-

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die CDU-Fraktion spricht sich weiterhin für die in 2017 beschlossene und mit breiter Mehrheit getragene „große Kreisellösung“ aus und beantragt daher:

- die Verwaltung stimmt sich zeitnah nochmals mit der Stadt Sankt Augustin und dem Rhein-Sieg-Kreis bzgl. der Maßnahme ab und bespricht mögliche Co-Finanzierungen des Kreisels und berichtet danach den politischen Gremien über die Ergebnisse
- die Verwaltung stimmt sich ebenfalls nochmals zeitnah mit der Bundespolizei (als großen Arbeitgeber vor Ort) ab und berichtet den politischen Gremien
- die Oberbürgermeisterin nimmt mit den Bundestagsabgeordneten von Bonn und Rhein-Sieg-Kreis Kontakt auf und wirbt für eine Unterstützung auf Bundesebene, um eine Krisel-Finanzierung sicherzustellen und/oder sich für eine Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan einzusetzen
- ferner wird von der Verwaltung erwartet den politischen Gremien eine ausführliche Erläuterung vorzulegen, was die Verwaltung in den letzten 5 Jahren in diesem Projekt gemacht und nun bewogen hat, den seinerzeit mit breiter Mehrheit getroffenen Beschluss aufheben zu wollen

5.1.2 Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße

221646-03 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.1.3 Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße **221646-04 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.1.4 BBB-Änderungsantrag: Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße **221646-006 AA**

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz - parteilos-

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der Beschluss des Stadtrates vom 02.02.2017 (DS 1613393EB11) zur Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung B56/Reinhold-Hagen-Straße/Bundesgrenzschutzstraße wird ohne weiteres Verzögern umgesetzt.

5.1.5 Weiteres Vorgehen Knotenpunkt B56/Reinold-Hagen-Straße/ Bundesgrenzschutzstraße **221646-07 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.2 Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023**230724**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Aufnahme der folgenden Maßnahmen in den Nahverkehrsplan der Stadt Bonn zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 wird zugestimmt:

1. Das ÖPNV-Angebot für Karnevalstage und Feiertage wird wie folgt angepasst:
 - a. An Rosenmontag Umstellung von Samstagsfahrplan auf Ferienfahrplan Mo-Fr
 - b. An den Karnevalstagen von Weiberfastnacht bis einschließlich Rosenmontag (Do, Fr, Sa, So, Mo) Erweiterung des Nachtverkehrsangebots
 - c. An Heiligabend gilt der Samstagsfahrplan. Angepasst an den jeweiligen Taktsprung (derzeit ca. 20:30 Uhr), gilt ab dem Taktsprung das Nachtverkehrsangebot einschließlich erweitertem Nachtverkehr wie vor Feiertagen. Fällt Heiligabend auf einen Sonntag (wie z.B. im Jahr 2023), wird das reguläre Sonntagsangebot bis zum Taktsprung (derzeit ca. 20:30 Uhr) gefahren, anschließend Umstellung auf Nachtverkehrsangebot einschließlich erweitertem Nachtverkehr wie vor Feiertagen.
 - d. An Silvester Verkehr wie samstags. Fällt Silvester auf einen Sonntag, dann Verkehr wie sonntags einschließlich erweitertem Nachtverkehr wie vor Feiertagen.

Die Betriebskosten für diese Maßnahme betragen ca. 100.000 Euro pro Jahr.

2. An Schultagen wird eine zusätzliche Fahrt auf der Linie 61 um ca. 12:36 Uhr ab Kopenhagener Str. bis Bonn Hbf eingerichtet. Die Fahrt wird zuvor über die Linie 65 nach Auerberg geführt. Die Betriebskosten für diese Maßnahme betragen ca. 15.000 Euro pro Jahr.
3. Auf der Linie 634 werden morgens zwei zusätzliche Fahrtenpaare eingerichtet und zwischen ca. 5:30 und ca. 19:30 Uhr ein regelmäßiger 30-Minuten-Takt etabliert. Die Betriebsmehrkosten für diese Maßnahme betragen ca. 360.000 Euro pro Jahr.
4. Zu Tagesrandzeiten werden einzelne Fahrten angepasst, die entweder sehr gering ausgelastet sind oder bei denen auf einer anderen Linie kurz davor/danach eine Fahrt mit einem ähnlichen Linienweg stattfindet.

Durch diese Maßnahme können ca. 15.000 Euro pro Jahr an Betriebskosten eingespart werden.

Alle beschriebenen Maßnahmen sind zwischen der Verwaltung und der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH abgestimmt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.2.1 BBB- Änderungsantrag Fortschreibung des Nahverkehrsplan – Maßnahmen zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023

Antrag zur Vorlage 230724

230724-01 AA

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig

Der bei Anerkennung der TO abgesetzte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt ergänzt:

Die mit dem letzten Fahrplanwechsel entfallenen Fahrten auf der Stadtbahnstrecke zwischen Bad Godesberg und Buschdorf werden mit dem ab Dezember 2023 gültigen Fahrplan den Bonner Fahrgästen wieder angeboten.

5.3 Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz

230853

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die sanierte Verkehrsfläche auf der Nord-Süd-Achse im Abschnitt zwischen dem Koblenzer Tor und dem Rheinweg gemäß der angehängten Planung umzusetzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Linksabbiegemöglichkeit für den MIV und den Radverkehr aus der Adenauerallee 9-11 in Fahrtrichtung Süden (über eine Anforderungsampel) zu prüfen.
3. Gemäß der Forderung der Behindertenvertretung wird die Verwaltung beauftragt, im Abschnitt zwischen der Arndtstraße und der Joachimstraße die Einrichtung einer weiteren Ampel für den Fußverkehr zu prüfen.
4. Im Rahmen der Planung und Umsetzung sollen die Anwohnenden wie in der Begründung dargestellt umfassend informiert werden.
5. Der Einleitung des Vergabeverfahrens wird zugestimmt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.3.1 CDU-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz

Antrag zur Vorlage 230853

230853-01 AA

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig

Der bei Anerkennung der TO abgesetzte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung lässt durch ein externes Büro eine Planung für die Neuaufteilung der Verkehrsräume der Adenauerallee zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz erarbeiten.

Hierbei sind folgende Vorgaben zu machen:

1. Zwei MIV-Fahstreifen je Fahrtrichtung.
2. Eine zeitgemäße Führung des Radverkehrs, die berücksichtigt, dass parallel die Kaiserstraße und insbesondere das Rheinufer als schnelle Radwegeverbindung in hoher Qualität zur Verfügung stehen.
3. Für die Fußgänger werden die Gehwege in einer Breite von 2,50 m geplant und in Engstellen (z. B. neben U-Bahnstationen) in einer Breite von mindestens 1,50 m.

4. Die Anzahl der Parkstände wird weitgehend erhalten und alle Parkstände werden vorbereitet, dass eine Umrüstung zu Ladestellen mit einfachen Mitteln möglich ist. Außerdem muss eine einfache Umrüstung in Fahrradstellplätze möglich sein.
5. Die Anzahl der Fahrradabstellanlagen wird bedarfsorientiert erhöht.
6. Die neuen Grünflächen werden in ähnlicher Form geplant wie die Grünflächen in der Eendenicher Allee.
7. Wo es möglich ist, werden Baumpflanzungen ergänzt.
8. Die Verwaltung zeigt auf, welche Fördermittel für die Umgestaltung zur Verfügung stehen und stellt umgehend die notwendigen Förderanträge.

5.3.2 BBB-Änderungsantrag Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz

Antrag zur Vorlage 230853

230853-03 AA

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig

Der bei Anerkennung der TO abgesetzte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, nach den notwendigen Sanierungsarbeiten an der Adenauerallee, die dortige Verkehrsfläche in ihrem heutigen Erscheinungsbild mit Erhaltung aller vorhandenen Fahrbeziehungen für alle Verkehrsarten wiederherzustellen.
2. Sollte die unter Ziffer 1 beantragte Wiederherstellung des Status Quo rechtlich nicht zulässig sein, wird die Adenauerallee nach Abschluss der anstehenden Instandsetzungsarbeiten für den Kraftfahrzeugverkehr mit jeweils zwei Fahrspuren für jede Fahrtrichtung ohne Angebotsstreifen für den Radverkehr ausgeführt.
3. Während der Bauarbeiten ist die Kaiserstraße für den Kraftfahrzeugverkehr in beide Richtungen und die Fahrbeziehung von der Kaiserstraße via Maximilianstraße Richtung Bahnhof freizugeben.

5.3.3 Ergänzende Stellungnahme zu: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz **230853-04 ST**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der TO vertagt.

5.3.4 CDU-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz **230853-05 ST**
Antrag zur Vorlage 230853

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der TO vertagt.

5.3.5 Grüne-Änderungsantrag: Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz **230853-06 ST**
Antrag zur Vorlage 230853

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der TO vertagt.

5.3.6 BBB-Änderungsantrag Planung im Rahmen der Sanierung der Adenauerallee (B9) zwischen Koblenzer Tor und Bundeskanzlerplatz

Antrag zur Vorlage 230853

230853-07 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der TO vertagt.

5.4 Straßen- und Wegekonzept nach § 8 a KAG

hier: 1. Fortschreibung für die Jahre 2023-2027

230623

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei Enth. BBB, vorbehaltlich der Beratung in der BV Bad Godesberg

Beschluss:

1. Die vorgelegte turnusmäßige Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes über Straßenausbaumaßnahmen zur Sanierung, Erneuerung und Verbesserung von Straßen und Teileinrichtungen von Straßen im Bonner Stadtgebiet gemäß Anlage „Liste 3 Fortschreibung 2023“ wird beschlossen.
2. Die Zuordnung der vom Rat am 06.05.2021 mit DS [210306](#) beschlossenen Kanalbaumaßnahmen und vereinfachten Linersanierungsmaßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) in beitragsfreie und beitragspflichtige Maßnahmen gemäß Anlage „Liste 2 DS 210306“ wird zur Kenntnis genommen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Maxein -Volt-, der einen Appell an das Tiefbauamt richtet.

Stv. Dr. Rutte -Grüne-, der eine Rückfrage an die Verwaltung zum Änderungsantrag des Bürgerbundes stellt.

StBR Wiesner, der diese beantwortet.

Stv. Schmitt -BBB-, der sich auf den Wortbeitrag von StBR Wiesner bezieht.

Stv. Hümmrich -FDP-, der ebenfalls Unverständnis äußert und eine Frage stellt.

StBR Wiesner, der auf die gestellten Fragen antwortet.

Stv. Beu -Grüne-, der sich auf den Beitrag von Stv. Hümmrich -FDP- bezieht.

Stv. Polley -CDU-, die sich eine Beratung in den Fachausschüssen gewünscht hätte und eine Rückfrage stellt.

5.4.1 BBB-Änderungsantrag: Straßen- und Wegekonzept nach § 8 a KAG

hier: 1. Fortschreibung für die Jahre 2023-2027 **230623-01 AA**

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, AfD und Stv. Fahrenholtz -parteilos-

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der Beschlussvorschlag wird in Ziffer 1 wie folgt (Fettdruck) geändert:

Die vorgelegte turnusmäßige Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes über Straßenausbaumaßnahmen zur Sanierung, Erneuerung und Verbesserung von Straßen und Teileinrichtungen von Straßen im Bonner Stadtgebiet gemäß Anlage „Liste 3 Fortschreibung 2023“ wird **unter Verzicht auf die in der Liste unter b) „Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen“, Ziffer 14 mit „Lehnpütz Hohle Gasse - Hs-Nr. 5 Vollausbau - Umsetzung 2025/26“ bezeichnete Maßnahme** beschlossen.

5.5 Umsetzung von weiteren Fahrradstraßen in der Stadt Bonn

230636

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie Ausschuss für Mobilität und Verkehr, vorbehaltlich der Beratung in den Bezirksvertretungen Bonn, Bad Godesberg und Beuel in Verbindung mit ST-01, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz -parteilos- bei Enth. RheinGrün

Beschluss:

1. Die Umsetzung beschlossener aber noch ausstehender Fahrradstraßen aus dem Fahrradstraßenkonzept 2012 (siehe Anhang 1) erfolgt gemäß den

veränderten Rahmenbedingungen für Ausbau und Markierung, d.h. unter Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit, inzwischen veränderter technischer Normen und der aktuellen Beschlusslage (vgl. DS²⁰²³²¹ Radentscheid Bonn, DS²¹²⁰⁶⁰ Gesamtstädtische Parkraumstrategie).

Dies bedeutet konkret, dass die Fahrgasse in den neu markierten Fahrradstraßen im Regelfall 4,50 m breit sein wird. Kurze Engstellen von 4,00 m Breite sind möglich. Gehwege sind mindestens 1,50 m breit. In den zu markierenden Fahrradstraßen ist das Kfz-Parken künftig ausschließlich in markierten Flächen möglich. Die Umsetzung erfolgt unter Anwendung des neuen Markierungsstandards für Fahrradstraßen (DS Nr.²²¹⁶⁷⁵). Die Ausführungen erfolgen gemäß dem in der Anlage 3 beigefügtem Planungsbeispiel. Dabei handelt es sich um einen gesamtstädtischen Standard für Fahrradstraßen in Bonn.

Vor ihrer Ausführung werden die konkreten Markierungspläne zu den FS-Nr. 06-10, 18-01, 18-02, 18a-03, 18b-01, 19-01, 19-02, 23-03, 23a-01, 26-11, 26-12, 39-06, 39-07 und 39-08 von der Verwaltung dem Ausschuss für Mobilität und Verkehr zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Der Rat tritt insoweit sein Entscheidungsrecht an den Fachausschuss ab, um eine möglichst zeitnahe Umsetzung im zweiten Halbjahr 2023 zu gewährleisten.

2. Die Verwaltung führt eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit durch, dies beinhaltet Bürgerinformationen in den Bezirken, Presse- und Informationskampagnen für Fahrradstraßen. Anwohnende werden zudem, wie gehabt, kurz vor Ausführung der Markierungsmaßnahme per Briefsendung informiert und aufgeklärt.

3. Markierungspläne nach dem aktuellen Standard sind für weitere Fahrradstraßen prioritär zu erstellen, um den Netzcharakter zu stärken. Dies gilt bspw. für den Wiesenweg und die Endericher Straße zw. Frongasse u. Regerstraße (Zusage Ortstermin 26.04.23).

Über ST-01 wird die beigefügte Tabelle ausgetauscht.

- - -

Die hervorgehobenen Ergänzungen gehen auf die Empfehlung des Ausschusses für Mobilität und Verkehr zurück.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Biniek -SPD-, der die geplante Beschlussfassung erläutert.

Stv. Martin -Volt-, welche einen aus ihrer Sicht zentralen Punkt hervorheben möchte.

Stv. Lutz -CDU-, der die Historie skizziert.

Stv. Polley -CDU-, die Kritik an der Historie und der Beschlussfassung äußert. Sie regt an, anstelle der Beschlussfassung eine Bürgerbeteiligung und eine

Informationsveranstaltung durchzuführen.

Stv. Dietsch -Grüne-, die sich für den Beschluss ausspricht.

Stv. Hümmrich -FDP-, der offene Fragen anspricht und ebenfalls Kritik übt.

Stv. Dr. Rutte -Grüne-, der sich zu den vorgeschlagenen Alternativen äußert.

Stv. Polley -CDU-, die sich verbittet, Menschen vorzuschreiben, wie sie sich zu bewegen haben und sich stattdessen Alternativen wünscht.

Stv. Beu -Grüne-, der ausführt, wem die Änderungen nutzen werden.

Stv. Fahrenholtz -parteilos-, der das festgeschriebene Raster ausführlich kritisiert und sich eine Vertagung wünscht.

Stv. Schmitt -BBB-, der den Änderungsantrag seiner Fraktion begründet.

Stv. Lohmeyer -RheinGrün-, der sich ebenfalls zur Historie äußert und sich eine sachliche Debatte wünscht.

StBR Wiesner, der die gestellten Fragen beantwortet.

Stv. Lohmeyer -RheinGrün-, der darum bittet, die Maßnahmen als Ratsnewsletter zu versenden.

Oberbürgermeisterin Dörner, die diesem Vorschlag zustimmt.

Stv. Lutz -CDU-, der sich auf den Beitrag von Stv. Lohmeyer -RheinGrün- bezieht, Kritik übt und weitere Fragen stellt.

StBR Wiesner, der die Fragen beantwortet.

Stv. Beu -Grüne-, der sich auf den Wortbeitrag von Stv. Lutz -CDU- bezieht.

Stv. Fahrenholtz -parteilos-, der die Beratungsfolge kritisiert.

Stv. Déus -CDU-, der sich über die geänderte Praxis beschwert.

5.5.1 Ergänzende Stellungnahme: Umsetzung von weiteren Fahrradstraßen in der Stadt Bonn

230636-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde Teil der Beschlussfassung.

**5.5.2 BBB-Änderungsantrag: Umsetzung von weiteren
Fahrradstraßen in der Stadt Bonn**

230636-003 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz -
parteilos-

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

1. Vor Umsetzung weiterer Fahrradstraßen sind die betroffenen Anwohner anzuhören und die BV's und der Verkehrsausschuss über das diesbezügliche Ergebnis zu informieren.
2. Sofern die Verwaltung beabsichtigt, Fahrradstraßen gegenüber Seitenstraßen zu bevorzugen, als gegenläufige Einbahnstraßen auszuweisen oder mit sogenannten Modalfiltern (Sperrern, die ein Passieren des Radverkehrs ermöglichen, aber eine Durchfahrt des mehrspurigen Kraftverkehrs unterbindet) auszustatten, wird sie der jeweiligen Bezirksvertretung und dem Verkehrsausschuss eine entsprechende Beschlussvorlage unterbreiten.

**5.5.3 Umsetzung von weiteren Fahrradstraßen in der
Stadt Bonn**

Antrag zur Vorlage 230636

230636-004 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, mit Mehrheit von Grünen, SPD, Linke, Volt, Stv. Yildiz-Üstündag bei
Enth. Stv. Erdmann -Die Partei- und Stv. Grenz -SPD-

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

1. Es wird zunächst in jedem Stadtbezirk eine bezirkswweit öffentlich beworbene Bürgerversammlung an zentralem Ort des Stadtbezirks durchgeführt. Die dort geäußerten Anregungen und Bedenken werden protokolliert und den zuständigen Bezirksvertretungen zur Kenntnis gegeben.
2. Jede Einzelmaßnahme wird vor der Umsetzung zur Beratung und Entscheidung den jeweiligen Bezirksvertretungen vorgelegt.

**5.5.4 CDU-Änderungsantrag: Umsetzung von weiteren
Fahrradstraßen in der Stadt Bonn Antrag zur Vor-
lage 230636** **230636-002 AA**

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz -
parteilos-

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird vor Umsetzung der einzelnen Fahrradstraßen sowie der geplanten Parkraumkonzepte zunächst die Planungen für jede einzelne Straße vorstellen und dem Mobilitäts- und Verkehrsausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.

Dafür ist es unumgänglich erforderlich, dass zuvor das Fahrradstraßenkonzept sowie die Parkraumkonzepte miteinander abgeglichen werden.

Nach der jeweiligen politischen Beschlussfassung werden die dann bestehenden Planungen den Bürgerinnen und Bürgern jeweils im betreffenden Stadtviertel bzw. in unmittelbarer Nähe der Viertel vorgestellt.

Im Rahmen der vorstehenden Arbeitsaufträge sollen darüber hinaus folgende Punkte mit einfließen:

Die Verwaltung wird darstellen, wo die Anwohner/innen in Zukunft Ihre PKWs abstellen sollen. In diesem Zusammenhang sollen konkrete Abstellmöglichkeiten genannt werden, auch wenn diese natürlich nicht unmittelbar vor der Tür sein sollen.

Des Weiteren wird die Verwaltung darstellen, wo sich für Anwohner/innen oder auch Lieferanten, Handwerker, mobile Pflegedienste zum Ein- und Ausladen angemessene, also zweckgebundene Abstellmöglichkeiten in der Nähe der jeweiligen Häuser und Geschäfte befinden.

Zuletzt wird die Verwaltung darstellen, wie mit Personen verfahren wird, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen keine andere Möglichkeit haben, als die Benutzung ihres eigenen PKWs zurückzugreifen.

5.6 Zielbeschluss zur Errichtung einer Wohn- und Bürobebauung an der Franz-Josef-Strauß-Allee im Ortsteil Gronau, Stadtbezirk Bonn (ehemalige Garage der Fahrbereitschaft des deutschen Bundestages). 230021

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen sowie Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda, ziffernweise Abstimmung:

Ziffer 5 neu: Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz - parteilos-

Ziffer 1-4 und 6: Mehrheit gegen BBB und FDP

Beschluss:

1. Dem Planungsziel, an der Franz-Josef-Strauß-Allee 2 eine gemischte Wohn- und Büro- bzw. Gewerbebebauung, gemäß Rahmenplan Bundesviertel, zu errichten, wird zugestimmt.
2. Dem Antrag von Herrn Marc-Henric Asbeck auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6719-1 gemäß §12 BauGB in Verbindung mit §13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-8 wird entsprochen. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
3. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6719-1 wird das Ziel der mehrfachen Innenentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung verfolgt.
4. Zur Sicherung einer qualitätsvollen und integrierten Gesamtentwicklung ist ein städtebaulich hochbauliches Wettbewerbsverfahren nach den Vorgaben der RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe) durchzuführen. Vertreter*innen der politischen Gremien sind in das Verfahren mit einzubeziehen. Auf dieser Grundlage wird der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorbereitet.
- 5. Im Vorhaben als Hybrid Wohnen soll ein 70%iger Wohnanteil realisiert werden. Die Geschosshöhe wird auf maximal sechs Geschosse begrenzt.**
6. Aufgrund der Nutzungsmischung und der städtebaulich bedeutenden Lage im Bundesviertel wird das Vorhaben prioritär bearbeitet.

- - -

Die hervorgehobene Ergänzung basiert auf dem Ergebnis der vorberatenden Gremien.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 67

Stv. Hümmrich -FDP-, der eine Rückfrage zur neuen Ziffer 5 stellt.

Stv. Polley -CDU-, die ziffernweise Abstimmung beantragt.

Stv. Dr. Rutte -Grüne-, der sich auf die Beratung im Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen bezieht.

Stv. Kox -SPD-, der über aktuelle Gespräche berichtet.

StBR Wiesner, der die gestellten Fragen beantwortet.

Stv. Jansen -CDU-, der StBR Wiesner widerspricht.

Stv. Hümmrich -FDP-, der es ungünstig findet, dass die Reaktion des Investors nicht bekannt ist.

Stv. Kox -SPD-, der sich auf den Wortbeitrag von Stv. Hümmrich -FDP- bezieht.

Stv. Déus -CDU-, der sich wiederum auf den Wortbeitrag von Stv. Kox -SPD- bezieht.

5.7 Zielbeschluss zum Stadtbaumkonzept

230524

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

1. Dem Ziel, den städtischen Straßenbaumbestand im Sinne des vorgelegten Stadtbaumkonzepts weiter zu entwickeln, wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorschläge zu einzelnen Straßen aus dem Bericht detailliert auf ihre tatsächliche Umsetzbarkeit zu überprüfen.
3. Konkrete Planungen für Baumpflanzungen, welche sich aus dem Konzept ergeben, werden für die geprüften Straßen erarbeitet und den zuständigen Bezirksvertretungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dietsch -Grüne-.

5.8 Sofortprogramm für Straßenbäume

212091-06

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei Enth. Stv. Fahrenholtz, vorbehaltlich der Beratung im Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda

Beschluss:

Beschlussvorschlag aus dem Änderungsantrag der Koalition (DS [212091-05 AA](#)), welcher im AUKLA am 17.01.2023 empfohlen wurde:

Die Verwaltung informiert auf Grundlage des Bürgerantrags und der Stellungnahmen über ihre Presse- und ÖA-Kanäle umfänglich über

- die Schäden, die bei Befahren und Parken auf Baumscheiben für den Baum entstehen,
- über das Verbot des Befahrens und Parkens auf Grünflächen und Baumscheiben, und die mögliche Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit, die per Gesetz damit einhergeht,
- das Patenschaftsprogramm für Baumbeete.

Parkverstöße auf Grünflächen und Baumscheiben werden im Rahmen des Opportunitätsprinzips und nach entsprechender Ermessensausübung im Rahmen der StVO bzw. der BKatV und der Bonner Straßenordnung geahndet. Die Ordnungskräfte werden für diese besondere Problematik noch einmal sensibilisiert.

Die Verwaltung wird gebeten, sukzessive im Rahmen der Baumkontrollen den kostengünstigen und effektiven Schutz von Baumscheiben voranzutreiben.

Zu Beginn der Frostperiode klärt die Verwaltung proaktiv durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die gesetzlich vorgeschriebenen und besonders ökologischen Beseitigungsmöglichkeiten von Eis und Schnee auf Gehwegen und Straßen auf. Hier sollen auch gezielt Hausmeisterdienste angesprochen werden, die in vielen Fällen die Räumarbeiten durchführen. Darüber hinaus nimmt sie Kontakt mit der bonnorange auf, um Einstreupraktiken zu eruieren und ggf. zu optimieren.

Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, bis zum nächsten Ausschuss für Umwelt, Klima und lokale Agenda den aktuellen Sachstand des in Auftrag gegebenen Baumkonzeptes sowie der überarbeiteten Baumschutzsatzung vorzustellen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.9 Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7022-1,
Waldcafé, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar,
„Am Rehsprung 33-35“** **222308**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB und AfD, vorbehaltlich der Beratung in der BV Beuel

Beschluss:

Beschlussvorschlag:

I. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 7022-1 gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die mit Stellungnahme 1 vom 10.03.2016 und 12.04.2016 vorgetragene Aspekte werden insoweit berücksichtigt, als der Geltungsbereich des Bebauungsplanes neben dem geplanten Appartement- und Boardinghouse das gesamte Betriebsgrundstück des Hotelbetriebes erfasst, ein schallschutztechnisches und ein verkehrstechnisches Gutachten für den bestehenden Betrieb und die geplante Erweiterung erstellt wurden und der vorhabenbezogene Bebauungsplan neben einer Gliederung zur Art der baulichen Nutzung Festsetzungen zum aktiven Schallschutz trifft. Die darüber hinausgehenden Aspekte werden nicht berücksichtigt.
2. Die mit Stellungnahme 2 vom 27.10.2020 vorgetragene Aspekte werden insoweit berücksichtigt, als die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung untersucht, bewertet und die Ergebnisse in den Abwägungsvorgang eingestellt wurden. Die darüber hinausgehenden Gesichtspunkte werden nicht berücksichtigt.
3. Die mit Stellungnahme 3 vom 27.10.2020 vorgetragene Aspekte werden insoweit berücksichtigt, als die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung untersucht, bewertet und die Ergebnisse in den Abwägungsvorgang eingestellt wurden. Die darüber hinausgehenden Gesichtspunkte werden nicht berücksichtigt.
4. Die von der Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Mail am 19.10.2020 vorgetragene Hinweise und Aspekte zur bergbaulichen Situation werden der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben.
5. Die von der Stadtwerke Bonn GmbH vorgetragene Stellungnahme vom 29.10.2020 wird insoweit berücksichtigt, als die Hinweise zur Gas- und Wasserversorgung der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben werden. Die darüberhinausgehenden Aspekte werden nicht berücksichtigt.

6. Die vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisgruppe Bonn im Schreiben vom 29.10.2020 vorgetragene Gesichtspunkte werden nicht berücksichtigt.
7. Die von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgetragene Stellungnahme vom 29.10.2020 wird insoweit berücksichtigt, als in der Begründung zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits auf die gegebene Lärmvorbelastung des Plangebietes durch Fluglärm hingewiesen wird. Die darüber hinausgehenden Bedenken werden nicht berücksichtigt.
8. Die vom Polizeipräsidium Bonn mit Stellungnahme vom 30.10.2020 vorgebrachten Hinweise sowie das Beratungsangebot zur Kriminalprävention werden der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben. Von einer Aufnahme der Hinweise in den Bebauungsplan wird abgesehen.

II. Hinweise:

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird vor der Fassung des Satzungsbeschlusses ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

III. Satzungsbeschluss:

1. Die Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7022-1 der Bundesstadt Bonn in der Fassung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung (Stand Juli 2020) wird unverändert als Satzungs begründung übernommen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7022-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar, Flurstücke 154 und 155, Flur 10, Gemarkung Holzlar (Hausgrundstücke Am Rehsprung 33 und 35) ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.10 Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6322-3,
Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Eendenich; „Am
Propsthof 92/92A“ (zukünftig Luise-Straus-Ernst-
Allee 2) 230685**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB und AfD

Beschluss:

I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Planungsraum Rahmenplan „Am Vogelsang“

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch für den gesamten Planungsraum Rahmenplan „Am Vogelsang“ vorgetragenen Stellungnahmen werden entsprechend dem Beschluss des Rates vom 08.12.2022 (DS-Nr.: 221648) behandelt.

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6322-3 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

1. Die von der Deutschen Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme vom 12.01.2023 vorgetragene Hinweise bezüglich der im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationsanlagen werden der Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung bei den weiteren Detailplanungen sowie der Bauausführung zur Kenntnis gebracht.

2. Die von der Behindertengemeinschaft Bonn e.V. mit Stellungnahmen vom 22.01.2023 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als die Behindertengemeinschaft im Zuge der Erschließungsplanungen für die öffentliche Verkehrsfläche beteiligt wird.

3. Die von der Bundesnetzagentur mit Stellungnahme vom 07.02.2023 vorgetragene Aspekte wurden in der Weise berücksichtigt, als die betroffenen Betreiber von Richtfunk im Zuge der Offenlage mit Datum vom 07.02.2023 angeschrieben und um Stellungnahme gebeten wurden.

4. Die von den Stadtwerken Bonn GmbH mit Stellungnahme vom 14.02.2023 vorgetragene Aspekte werden bereits insoweit berücksichtigt, als auch die durch den Busverkehr bedingten

Lärmimmissionen auf das Bauvorhaben gutachterlich betrachtet und erforderliche Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Die Hinweise zur Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser, Strom, Fernwärme und Löschwasser sowie zur Verkehrsplanung nebst Straßenbeleuchtung werden der Vorhabenträgerin zur Beachtung bei den weiteren Planungen und der Bauausführung zur Kenntnis gebracht. Ebenso werden die Hinweise zu den Belangen Fahrgastzählung, Haltestellen, Einschränkungen während des Baubetriebs sowie Bewerbung des Mobilitätsangebots der Vorhabenträgerin zur Kenntnis und Berücksichtigung weitergeleitet.

5. Die von der Autobahn GmbH des Bundes mit Stellungnahme vom 16.02.2023 vorgetragene Aspekte wurden bereits derart berücksichtigt, als Untersuchungen zu den verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens durchgeführt wurden. Die durch den Verkehr der BAB 565 bedingten Lärmimmissionen auf das Bauvorhaben wurden gutachterlich betrachtet und erforderliche Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Dem Aspekt der Schutzzonen wird in der Weise Rechnung getragen, als die 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 565 nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt wird; des Weiteren wird in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hierauf eingegangen. Die übrigen Aspekte / Hinweise werden nicht berücksichtigt.
6. Der vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kreisgruppe Bonn, mit Stellungnahme vom 21.02.2023 vorgetragene Aspekt "Vogelschlag" wird insoweit berücksichtigt, als sie der Vorhabenträgerin zur Kenntnis und Berücksichtigung weitergeleitet wurde. Der weitere Aspekt der Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
7. Die von der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V., LNU Bonn, mit Stellungnahme vom 21.02.2023 vorgetragene Aspekt "Aufheizung und Windlenkung" und "Versickerung" wird insoweit berücksichtigt, als dass eine ergänzende Kurzstellungnahme zur Durchlüftung des Plangebiets angefertigt wurde sowie nicht versiegelte Flächen in der Freianlagenplanung vorgesehen sind. Die übrigen vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.

III. Hinweise

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

IV. Satzungsbeschluss

1. Die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 6322-3 wird im Teil 1, vorhabenbezogener Bebauungsplan, um die nachrichtliche Darstellung der 100 m – Anbaubeschränkungszone der Autobahn BAB 565 ergänzt. Die Lärmpegelbereiche sowie die textliche Festsetzung 6.4 Tiefgaragenzufahrt / Fahrbahnoberfläche der Tiefgaragenein- und Ausfahrt werden redaktionell angepasst. In Teil

2a, Vorhaben- und Erschließungsplanung, Lageplan erfolgt eine detailliertere Erläuterung der Dachbegrünungsform (exensiv / intensiv).

(Die Ergänzungen sind in violett eingetragen.)

2. Die Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6322-3 in der Fassung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung vom 08.12.2022 wird in den nachfolgend genannten Kapiteln entsprechend der Abwägungsergebnisse ergänzt bzw. redaktionell geändert (in Fettdruck):

Kapitel 2: Vorhabenbeschreibung (S. 9), Art der baulichen Nutzung (S. 10), Maß der baulichen Nutzung – Geschossflächenzahl (GFZ) (S. 13), Geschossigkeit / maximale Gebäudehöhe (S. 14), Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche – Abstandsfläche (S. 16), Flächen für Stellplätze, Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder (S. 17), Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (S. 19), Nachrichtliche Übernahme – Anbaubeschränkungszone (S. 21), Technische Infrastruktur – Energiekonzept (S. 27)

Kapitel 3: Auswirkungen der Planung – Verkehrliche Auswirkungen (S. 30), Auswirkungen auf die Umwelt – Verkehrslärm (S. 32 und 33), Gewerbelärm (S. 34), Klima – Klimaschutz / Energieeffizienz (S. 36)

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6322-3 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Eendenich, Bereich des Grundstücks Am Propsthof 92/92A (zukünftig Luise-Straus-Ernst-Allee 2) ist als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7522-18 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.11 **Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6819-1, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz, „Carlo-Schmid-Straße“**

230693

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB und AfD bei Enth. RheinGrün, mit Protokollnotiz

Beschluss:

- I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch an der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6819-1

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am Planverfahren vorgetragene Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6819-1 werden entsprechend dem Beschluss des Rates vom 08.12.2022 (DS-Nr.: 221879) behandelt.

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6819-1 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

1. Die von der Deutschen Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme vom 12.01.2023 vorgetragene Hinweise bezüglich der im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationsanlagen werden der Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung bei den weiteren Detailplanungen sowie der späteren Bauausführung zur Kenntnis gebracht.
2. Die von der Behindertengemeinschaft Bonn e.V. mit Stellungnahmen vom 31.08.2022 und 22.01.2023 vorgetragene Aspekte werden insoweit berücksichtigt, als der die neue Erschließungsanlage querende Geh- und Radverkehr mit einer Aufspaltierung, einer Verkehrszeichenanordnung sowie der Einfärbung des Asphalts visuell bevorrangt wird. Die weiteren Aspekte werden nicht berücksichtigt.
3. Die vom Naturschutzbeirat der Stadt Bonn mit Stellungnahme vom 01.02.2023 vorgetragene Aspekte wurden bereits insofern berücksichtigt, als Maßnahmen zur Kompensation der geplanten Versiegelung und zur Verbesserung des Mikoklima im Bebauungsplan festgesetzt werden. Darüber hinaus wurden bereits konkrete Regelungen zum Vogelschutz im Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen. Weiter werden die Regelungen Inhalt des Durchführungsvertrages. Ebenfalls im Durchführungsvertrag werden Regelungen bezüglich des Ausgleichs der Eingriffe in Natur und Landschaft (Ökokonto Bundespolizeidirektion Hangelar) getroffen. Die übrigen vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
4. Die von der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V., LNU Bonn, mit Stellungnahme vom 01.02.2023 vorgetragene Aspekte wurden bereits insoweit berücksichtigt, als Maßnahmen zur Kompensation der geplanten Versiegelung und zur Verbesserung des Mikoklima im Bebauungsplan festgesetzt werden. Darüber hinaus wurden bereits konkrete Regelungen zum Vogelschutz im Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen. Weiter werden die Regelungen Inhalt des Durchführungsvertrages. Regelungen bezüglich des Rückgriffs auf das Ökokonto der Bundespolizeidirektion Hangelar zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden ebenfalls vertraglich getroffen. Die übrigen vorgetragene Aspekte

werden nicht berücksichtigt.

5. Die von der PLEDOC mit Stellungnahme vom 12.01.2023 vorgetragene Aspekte wurden bereits insofern berücksichtigt, als eine Gasfernleitung der PLEDOC, soweit sie in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fällt, nebst Schutzstreifen bereits im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt ist.
6. Die von der Bundesnetzagentur mit Stellungnahme vom 07.02.2023 vorgetragene Aspekte werden in der Weise berücksichtigt, als die betroffenen Betreiber von Richtfunk im Zuge der Offenlage angeschrieben und um Stellungnahme gebeten wurden.
7. Die von den Stadtwerken Bonn GmbH mit Stellungnahmen vom 26.08.2021, 21.09.2021 und 14.02.2023 vorgetragene Aspekte wurden bereits insoweit berücksichtigt, als auch die durch die Busverkehre bedingten Lärmimmissionen auf das Bauvorhaben gutachterlich betrachtet und erforderliche Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Soweit die Gastransportleitung der Open Grid Europe in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fällt, stellt der Bebauungsplan sie nebst Schutzstreifen bereits nachrichtlich dar. Die Hinweise zur Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser, elektrischer Energie, Fernwärme und Löschwasser sowie zu Altstandorten / Altablagerungen, zur Straßenbeleuchtung und der bestehenden Bushaltestelle werden der Vorhabenträgerin zur Beachtung bei den weiteren Planungen und der Bauausführung zur Kenntnis gebracht.
8. Die von der Autobahn GmbH des Bundes mit Stellungnahmen vom 30.03.2021, 16.09.2021 und 16.02.2023 vorgetragene Aspekte wurden bereits derart berücksichtigt, als Untersuchungen zu den verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens durchgeführt wurden. Die durch den Verkehr der BAB 562 bedingten Lärmimmissionen auf das Bauvorhaben wurden gutachterlich betrachtet und erforderliche Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Die Schutzzonen der BAB 562 werden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt; in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hierauf eingegangen. Die übrigen Aspekte / Hinweise werden der Vorhabenträgerin zur Beachtung bei den weiteren Detailplanungen zur Kenntnis gegeben.
9. Die vom BUND, Kreisgruppe Bonn mit Stellungnahmen vom 20.09.2021 und 21.02.2023 vorgetragene Aspekte wurden bereits insofern berücksichtigt, als Maßnahmen zur Kompensation der geplanten Versiegelung und zur Verbesserung des Mikoklima im Bebauungsplan festgesetzt werden. Darüber hinaus werden konkrete Regelungen zum Vogelschutz im Bebauungsplan und im Durchführungsvertrag getroffen. Die übrigen vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.
10. Die vom Polizeipräsidium Bonn mit Stellungnahme vom 27.02.2023 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als die Hinweise der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben werden.

11. Die vom Landschaftsverband Rheinland-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Stellungnahme vom 08.09.2022 und 15.02.2023 vorgetragene Aspekte werden insofern berücksichtigt, als ein umfassender Hinweis zum erforderlichen Umgang mit den vermuteten Bodendenkmälern in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.

12. Die mit Stellungnahme 12 vom 21.02.2023 vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.

III. Hinweise

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

IV. Satzungsbeschluss

1. Die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6918-1 der Bundesstadt Bonn in der Fassung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung vom 08.12.2022 wird unverändert als Satzungs begründung übernommen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6819-1 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Hochkreuz, zwischen Autobahnanschlussstelle BN-Rheinaue (BAB 562), Carlo-Schmid-Straße, Ludwig-Erhard-Allee, einer Parallelen von 140 m von der Autobahnanschlussstelle Richtung Süden sowie nordöstlich Grenze des Grundstücks Robert-Schuman-Platz 1-3 ist als teilweise Änderung der Bebauungspläne Nrn. 8019-35 und 8020-1 als Satzung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-, die folgende Rückfragen stellt:

1. Wieso wurde das Öko-Konto der Bundespolizeidirektion Hangelar herangezogen? (anstelle eines ortsnahe Ausgleichs)
2. Wieso werden die geplanten Baumfällungen für verkehrliche Erschließungen erst jetzt vorgelegt, obwohl sie auf einem Verkehrsgutachten von Mai 2021 basieren? Wo soll Ersatz geschaffen werden und wie will man den Alleecharakter beibehalten?

StBR Wiesner, der die Fragen teilweise beantwortet und die fehlenden Antworten (1) zu Protokoll geben möchte.

Antworten der Verwaltung zu Protokoll (Frage 1):

Der sonstige Eingriff in die Natur durch das Vorhaben wurde nach der Biotopwert-Methodik nach Froelich und Sporbeck ermittelt und bilanziert. Das ermittelte Defizit von 95.951 Biotopwertpunkten kann nicht vollständig im Plangebiet kompensiert werden. Daher wurden verschiedene alternative Flächen im Bonner Stadtgebiet im Eigentum des Bundes auf ihre Eignung als mögliche externe

Kompensationsfläche geprüft. Eine mögliche Fläche im Bereich Hardtberg wurde ausgeschlossen, da diese im Planungskorridor der Westbahn gelegen ist. Eine weitere Fläche im Stadtbezirk Beuel weist bereits einen hohen Biotopwert auf und bietet somit kein signifikantes Aufwertungspotential mehr. Somit verbleibt es letztendlich bei der Möglichkeit des Rückgriffs auf das Ökokonto der Bundespolizei Hangelar, über welches durch Maßnahmen auf 61 Teilflächen mit insgesamt ca. 74,5 ha. ein Biotopwertgewinn von 4.750.000 Punkten erzielt werden kann. Auf diese Weise wird zudem das städtische Ökokonto entlastet, sodass die dort zur Verfügung stehenden Ökowertpunkte für andere Maßnahmen eingesetzt werden können.

5.12 Einleitungsbeschluss sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6323-1 "Schneidemühler Straße", Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch

230671

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB, AfD und Stv. Fahrenholtz -parteilos-

Beschluss:

1. Dem Antrag der VEBOWAG vom 21.12.2014 auf Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Nr. 6323-1) für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, zwischen der *Oppelner Straße*, der *Schneidemühler Straße* und der *Görlitzer Straße*, wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6323-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, zwischen der *Oppelner Straße*, der *Schneidemühler Straße* und der *Görlitzer Straße* ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Saß -SPD- und Stv. Schäfer -CDU-.

5.13 Öffentliche Auslegung zum Zwecke der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8016-89 "Freier Weg" Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim **230496**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB, vorbehaltlich der Beratung in der BV Bad Godesberg

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 8016-89 „Freier Weg“ der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim, zwischen der Axenfeldstraße, der Straße Freier Weg, der Quellenstraße und der Straße Am Stadtwald ist zum Zwecke seiner Aufhebung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der folgenden mündlichen Änderungsantrag stellt:

Der Bebauungsplan wird nicht aufgehoben, stattdessen wird der durch das Gericht erkannte Mangel geheilt und eine entsprechende Vorlage erstellt.

(abgelehnt, Mehrheit gegen BBB)

5.14 Spielplatzbedarfsplanung 2022 **230055**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt, einstimmig

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Bedarfsplanung für die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze in der Bundesstadt Bonn wird zugestimmt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.14.1 Spielplatzbedarfsplanung 2022: Maßgabe der BV
Beuel**

230055-08 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht auf-
genommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der TO abgesetzt.

**5.14.2 Spielplatzbedarfsplanung 2022
Antrag zur Vorlage 230055**

230055-25 AA

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht auf-
genommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt, einstimmig

**Der bei Anerkennung der TO abgesetzte Änderungsantrag hatte folgen-
den Inhalt:**

1. Der Beschluss wird wie folgt ergänzt:

Bei der Umsetzung des Plans werden die benachteiligten/ belasteten
Stadtteile prioritär bevorzugt.

2. Die Verwaltung wird gebeten, folgenden Änderungen der
Spielplatzbedarfsplanung
zu berücksichtigen:

Leinpfad I-VI:

- Die Auflösung der Spielfläche Leinpfad V wird zurückgestellt.
- Es werden Mehrgenerationen-Angebote in Ilausführungen geschaffen, die
hochwasserrobust sind.
- Die "offenen" Abfalleimer werden durch solche mit Deckel ersetzt.
- Die Aufstellung von "Panoramabänken" wird geprüft.
- Der Verbleib des Klettergeräts, das bis vor einigen Jahren in der "Sandkiste"
des
Spielplatzes Leinpfad II stand, wird geklärt. Das Gerüst oder alternativ eine
"Kletterspinne" für größere Kinder wird aufgrund der Hochwasserproblematik
ggf. mit
Tartan-Fallschutz statt Sandunterlage (wieder) aufgestellt.

Wichelshof:

- Der geplante Aufbau einer Schaukel und einer größeren Wippe wird so realisiert, dass Kinder aller Altersgruppen diese Angebote nutzen können und wollen.
- Weitere Angebote für Kinder aller Altersgruppen werden geprüft (z.B. Spielhäuschen/Rutsche für kleinere oder eine Seilbahn für größere Kinder), ebenso die Aufstellung eines Sonnensegels.

An der Esche:

- Eine Wiederherstellung des vor einiger Zeit abgetrennten Dachs des Klettergerüsts wird geprüft.

Innenstadt-Bereich:

- Die Aufstellung einzelner kleinerer Spielgeräte im gesamten Innenstadtbereich wird geprüft.

5.15 Spielflächenkonzept 2022

230056

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der Tagesordnung abgesetzt, einstimmig

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Dem Spielflächenkonzept Bonn 2022 wird zugestimmt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.16 Planmäßige Durchführung von Quartiersmanagement in Bonner Bezirken - Fortführung der Quartiersmanagements 2023/2024

230401

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig, vorbehaltlich der Beratung in der BV Bad Godesberg

Beschluss:

1. Die Quartiersmanagements Auerberg, Lannesdorf/ Obermehlem, Macke-Viertel, Neu-Tannenbusch und Pennenfeld sowie der Quartiersentwicklungsprozess Bad Godesberg Nord werden vorbehaltlich der endgültigen Verabschiedung des Doppelhaushalts 2023/2024 und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln in den Haushaltsjahren 2023/2024 fortgeführt.
2. Die Durchführung des Quartiersmanagements Auerberg wird unter der Trägerschaft des Büros für Architektur und Stadtentwicklung, kurz BAS-TA, fortgeführt. Die finanzielle Förderung basiert auf der bisherigen Förderung:
 - 2.1 Honorarkosten auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie Mehrwertsteuer und Sachkosten für
2023 von max. 154.900 Euro,
2024 von max. 154.900 Euro.
 - 2.2 Mietkostenanteil in Höhe von jährlich bis zu 24.000 Euro.
 - 2.3 Bereitstellung der Mittel für den Quartiersfonds Auerberg in den Haushaltsjahren 2023/2024. Hierfür werden jährlich bis zu 30.000 Euro zur Verfügung gestellt.
3. Die Durchführung des Quartiersmanagements Lannesdorf/Obermehlem wird weiterhin unter der Trägerschaft der Ev. Frauenhilfe im Rheinland e.V. fortgeführt. Die finanzielle Förderung basiert auf der bisherigen Förderung:
 - 3.1 Die maximale Förderhöhe der Personal-, Sach- und Overheadkosten liegt für das Jahr 2023 bei 110.200 Euro; für das Jahr 2024 (unter Berücksichtigung der tariflichen Personalkostensteigerung) bei 112.400 Euro.
 - 3.2 Mietkostenanteil in Höhe von jährlich bis zu 13.000 Euro.
 - 3.3 Bereitstellung der Mittel für den Quartiersfonds in den Haushaltsjahren 2023/2024. Hierfür werden jährlich bis zu 21.000 Euro zur Verfügung gestellt.
4. Die Durchführung des Quartiersmanagements Macke-Viertel wird weiterhin unter der Trägerschaft des DRK Kreisverband Bonn fortgeführt. Die finanzielle Förderung basiert auf der bisherigen Förderung:
 - 4.1 Die maximale Förderhöhe der Personal-, Sach- und Overheadkosten liegt für das Jahr 2023 bei 134.780 Euro; für das Jahr 2024 (unter Berücksichtigung der tariflichen Personalkostensteigerung) bei 137.500 Euro.

- 4.2 Mietkostenanteil in Höhe von jährlich bis zu 18.000 Euro.
- 4.3 Bereitstellung der Mittel für den Quartiersfonds in den Haushaltsjahren 2023/2024. Hierfür werden jährlich bis zu 18.600 Euro zur Verfügung gestellt.
5. Die Durchführung des Quartiersmanagements Neu-Tannenbusch wird weiterhin unter der Trägerschaft des Büros für Architektur und Stadtentwicklung, kurz BASTA, fortgeführt. Die finanzielle Förderung basiert auf der bisherigen Förderung:
 - 5.1 Honorarkosten auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie Mehrwertsteuer und Sachkosten für
2023 von max. 130.150 Euro,
2024 von max. 130.150 Euro.
 - 5.2 Mietkosten in Höhe von jährlich bis zu 36.000 Euro.
 - 5.3 Bereitstellung der Mittel für den Quartiersfonds in den Haushaltsjahren 2023/2024. Hierfür werden weiterhin jährlich bis zu 30.000 Euro zur Verfügung gestellt.
6. Die Durchführung des Quartiersmanagements Pennenfeld wird weiterhin als Kooperation unter den Trägerschaften der Vereinigten Bonner Wohnungsbau AG, der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Bad Godesberg e.V. sowie dem Caritasverband für die Stadt Bonn e.V. fortgeführt. Die finanzielle Förderung basiert auf der bisherigen Förderung:
 - 6.1 Personalkosten für 1,5 Stellen (VZÄ) zzgl. Sach- und Overheadkosten in folgender Aufteilung:
 - VEBOWAG: 0,5 Stelle (VZÄ) ohne Sach- und Overheadkosten,
 - AWO-Ortsverband Bad Godesberg: 0,5 Stellen (VZÄ) zzgl. Sach- und Overheadkosten,
 - Caritasverband: 0,5 Stellen (VZÄ) zzgl. Sach- und Overheadkosten.

Die maximale Förderhöhe der Personal-, Sach- und Overheadkosten liegt für das Jahr 2023 bei 139.000 Euro; für das Jahr 2024 (unter Berücksichtigung der tariflichen Personalkostensteigerung) bei 144.700 Euro.
 - 6.2 Mietkostenanteil in Höhe von jährlich bis zu 13.000 Euro für den Gemeinschaftsraum des Quartiersmanagements.
 - 6.3 Bereitstellung der Mittel für den Quartiersfonds in den Haushaltsjahren 2023/2024. Hierfür werden jährlich bis zu 15.000 Euro zur Verfügung gestellt.
7. Die Durchführung eines Quartiersentwicklungsprozesses in Bad Godes-

berg wird zunächst durch das Amt für Soziales und Wohnen begleitet.
Hierfür werden Sach- und Mietkosten in Höhe von jährlich 29.275 Euro
für die Haushaltsjahre 2023/2024 bereitgestellt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

-
- 5.17 Erweiterung infolge der Schulumstellung G8/G9,
Erweiterungsneubau mit Mensa sowie Erneue-
rung des Schulhofes** **230562**
**am Friedrich-Ebert-Gymnasium, Ollenhauer-
straße 5, 53113 Bonn -Entwurfsplanung-**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung zur Erweiterung des
Friedrich-Ebert-Gymnasiums, Ollenhauerstraße 5, 53113 Bonn wird
zugestimmt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

-
- 5.18 Ersatzneubau inkl. Abbruch Aula, Seminarge-
bäude und Bestandsmensa mit Erweiterung in-
folge der Umstellung von G8 auf G9 des Ernst-
Moritz-Arndt-Gymnasiums, Endericher Allee 1,
53115 Bonn** **230578**
-Entwurfsplanung-

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung zum Ersatzneubau Aula und Seminargebäude mit Erweiterung des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums in 53115 Bonn wird zugestimmt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.19 Neubau von drei Kindergärten im Totalunternehmer/ Totalübernehmermodell. Vorstellung der Rahmenparameter gem. Ratsbeschluss vom 27.10.2022 (DS 221336-02)

- | | |
|--|---------------|
| 1. Kindergarten Hinter den Lessenicher Gärten | 230669 |
| 2. Kindergarten Herpenstraße | |
| 3. Kindergarten Mordkapellenpfad | |

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Der Rat stimmt der Festlegung der Rahmenparameter für die Ausschreibung der Totalunternehmerleistung für die Errichtung von drei neuen 4-gruppigen Kindergärten in der nachfolgenden Form zu:

1. Kindergarten Hinter den Lessenicher Gärten
Raumprogramm: vier Gruppen gem. Vorgaben Amt 51 (siehe Anlage 1)
Vorkonzept: Umsetzung „Bonner Modell“ möglich
Bebauungsplan: Bebauungsplan vorhanden; Grundstück ist als Fläche für Kindergarten ausgewiesen
Bauvoranfrage: nicht notwendig, da B-Plan
Grundstücksgröße: ca. 2.000 m²
Lageplan: siehe Anlage 2

2. Kindergarten Herpenstraße
Raumprogramm: vier Gruppen gem. Vorgaben Amt 51 (siehe Anlage 1)
Vorkonzept: Umsetzung „Bonner Modell“ möglich
Bebauungsplan: kein Bebauungsplan vorhanden
Bauvoranfrage: wurde seitens SGB am 22.12.2022 eingereicht, um Planungssicherheit zu schaffen

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 85

Grundstücksgröße: ca. 1.800 m²
Lageplan: siehe Anlage 3

3. Kindergarten Mordkapellenpfad

Raumprogramm: vier Gruppen gem. Vorgaben Amt 51 (siehe Anlage 1)
Vorkonzept: Umsetzung „Bonner Modell“ möglich
Bebauungsplan: Bebauungsplan vorhanden
Bauvoranfrage: nicht notwendig, da B-Plan
Grundstücksgröße: ca. 1.500 m²
Besonderheiten: Bestandsgebäude auf dem Gelände muss abgerissen werden, die im Bestandsgebäude befindliche Trafostation muss vor Abriss verlegt werden. Der über das Grundstück verlaufende Kanal muss umgelegt werden (Vorlaufende Maßnahmen)
Lageplan: siehe Anlage 4

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Unterseh -Grüne-.

5.20 Umsetzung von Maßnahmen zur Besucherlenkung in der Bonner Siegaue

230267

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD bei Enth. Stv. Fahrenholtz -parteilos-

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zur Umsetzung des vorliegenden „Konzeptes zur Besucherlenkung in der Bonner Siegaue“ von 2018 zu realisieren. Für die Maßnahmenumsetzung sollen nach Möglichkeit Fördermittel beantragt werden.

Der Ratsbeschluss [DS1910510EB14](#) vom 04.07.2019, zur Zurückstellung der Maßnahmenumsetzung, wird in den Beschlussteilen a) und b) aufgehoben.

Die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, stellen keinen Widerspruch zur Landschaftsplanänderung Siegmündung oder dem Planfeststellungsverfahren zur Renaturierung der Siegmündung dar.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.21 Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft;
hier: Aufnahme von Gesprächen mit den Stadt-
werken Bonn GmbH** **221550-03**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie AA-06, Mehrheit gegen BBB bei Enth. FDP

Beschluss:

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn stimmt der Aufnahme von Gesprächen mit den Stadtwerken Bonn GmbH zur Gründung einer gemeinsamen Stadtentwicklungsgesellschaft unter Berücksichtigung der aufgeführten Eckpunkte zu.
2. **Den Stadtwerken Bonn GmbH wird eine Beteiligung an der Gesellschaft angeboten. Die konkrete Höhe der Beteiligung wird im Rahmen der zu führenden Gespräche eruiert. Das Ergebnis der Gespräche soll bis zum 31. Oktober 2023 beschlussreif dargestellt werden.**
3. **Als Betriebskostenzuschuss gewährt die Stadt Bonn die Finanzierung einer hauptamtlichen Geschäftsführung und zwei weiterer Vollzeitstellen für Mitarbeitende. Der Personalschlüssel soll, entsprechend des weiteren Projektaufkommens, angepasst werden.**
4. **Zur weiteren politischen Begleitung wird bis zur Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft die Politik regelmäßig einbezogen, die Verwaltung macht hierzu einen Vorschlag zum Verfahren. Darüber hinaus berichtet sie regelmäßig im Ausschuss für Wohnen, Planen und Bauen über den aktuellen Stand der Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft.**

Der Satz zur Beteiligungsquote „Es wird eine Beteiligungsquote von 60% (Stadt Bonn) und 40% (SWB) empfohlen.“ wird gestrichen, das ergibt sich aus dem neu hinzugefügten Punkt 2.

Die hervorgehobenen Ergänzungen basieren auf der Beschlussfassung zu AA-06.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Faber -Linke-, der sich grundsätzlich zur Thematik äußert.

Stv. Schröder -FDP-, der kritische Aspekte hervorhebt.

Stv. Déus -CDU-, welcher der Vorlage zustimmen möchte, diese aber wenig ambitioniert findet.

Stv. Saß -SPD-, der sich zunächst auf Stv. Déus -CDU- bezieht und sich so dann grundsätzlich äußert.

Stv. Schmitt -BBB-, der die Position seiner Fraktion zur Thematik darlegt.

Stv. Freitag -Grüne-, der sich auf den Wortbeitrag von Stv. Schmitt -BBB- bezieht.

Stv. Déus -CDU-, der seinen Beitrag präzisiert und eine Frage zum Änderungsantrag der Koalition stellt.

Stv. Wittneven-Welter -SPD-, die auf die Frage von Stv. Déus -CDU- antwortet.

Herr große Deters OB-1, der auf die Fragen von Stv. Déus -CDU- antwortet.

Stv. Déus -CDU-, der noch einmal auf seine Punkte eingeht.

Stv. Hümmrich -FDP-, der eine Frage zur VEBOWAG stellt.

Herr große Deters OB-1, der die Frage beantwortet.

5.21.1 FDP-Änderungsantrag: Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft - Weiteres Vorgehen; hier: Aufnahme von Gesprächen mit den Stadtwerken Bonn GmbH

221550-05 AA

Antrag zur Vorlage 221550

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, FDP und Stv. Fahrenholtz -parteilos-

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Vorlage wird mit folgenden Maßgaben beschlossen:

Entsprechend des der Gründung der Gesellschaft zugrunde liegenden Ratsbeschluss vom 07.02.2019 (Drs. 1811565-AA3) entwickelt die neu zu gründende Stadtentwicklungsgesellschaft vorrangig Flächen, die eine strategische Bedeutung für die Stadt haben. Auch die Bodenbevorratungspolitik wird mit einer gesamtstädtischen Perspektive ausgerichtet. Zudem wird die Arbeit der Gesellschaft insbesondere auch interkommunal angelegt. Für die

Projektentwicklung in Frage kommen potenzielle Gewerbeflächen, die ggfs. gemeinsam mit Anliegerkommunen entwickelt werden, aber auch freiwerdende Flächen in zentraler städtischer Lage (Landesbehördenhaus, Ermelkeilkaserne), nicht dagegen eng abgrenzbare Neubaugebiete für Wohnbebauung, die besser und schneller durch private Bauträger entwickelt werden können.

**5.21.2 Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft;
hier: Aufnahme von Gesprächen mit den Stadt-
werken Bonn GmbH**

221550-04 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

**5.21.3 Koalitions-Änderungsantrag - Gründung einer
Stadtentwicklungsgesellschaft - Weiteres Vorge-
hen**

Antrag zur Vorlage 221550

221550-06 AA

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB und AfD

Beschluss:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt ergänzt:

Der vorhandene Beschlusstext wird zu Nr. 1. Es werden folgende weitere Nummern angefügt:

2. Den Stadtwerken Bonn GmbH wird eine Beteiligung an der Gesellschaft angeboten. Die konkrete Höhe der Beteiligung wird im Rahmen der zu führenden Gespräche eruiert. Das Ergebnis der Gespräche soll bis zum 31. Oktober 2023 beschlussreif dargestellt werden.

3. Als Betriebskostenzuschuss gewährt die Stadt Bonn die Finanzierung einer hauptamtlichen Geschäftsführung und zwei weiterer Vollzeitstellen für Mitarbeitende. Der Personalschlüssel soll, entsprechend des weiteren Projektaufkommens, angepasst werden.

4. Zur weiteren politischen Begleitung wird bis zur Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft die Politik regelmäßig einbezogen, die Verwaltung macht hierzu einen Vorschlag zum Verfahren. Darüber hinaus berichtet sie regelmäßig im Ausschuss für Wohnen, Planen und Bauen über den aktuellen Stand der Gründung der Stadtentwicklungsgesellschaft.

Der Satz zur Beteiligungsquote „Es wird eine Beteiligungsquote von 60% (Stadt Bonn) und 40% (SWB) empfohlen.“ wird gestrichen, das ergibt sich aus dem neu hinzugefügten Punkt 2.

5.22 Beanstandung des Beschlusses der Bezirksvertretung Bad Godesberg vom 18.01.2023 betr. Freibadsaison für das Panoramabad Rüngsdorf verlängern **221845-03**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz -parteilos- bei Enth. Stv. Erdmann -Die Partei-, RheinGrün- und Stv. Cornelissen -Grüne-

Beschluss:

Der am 18.01.2023 durch die Bezirksvertretung Bad Godesberg unter TOP 6.24 gefasste Beschluss „CDU-Antrag: Freibadsaison für das Panoramabad Rüngsdorf verlängern“ (DS-Nr.: 221845) wird aufgehoben.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Jansen -CDU-, der die Vorlage kritisiert.

Stv. Wenzel -Grüne-, der seine Position erläutert.

Stv. Schröder -FDP-, der sich zu Geschäften der laufenden Verwaltung äußert und Differenzierungen vornimmt.

Stv. Schmitt -BBB-, der die Vorlage ebenfalls nicht beschließen möchte.

Stv. Wittneven-Welter -SPD-, die Zustimmung signalisiert.

5.23 N-Vorlage zum Bürgerantrag: „Lernvilla Altstadt“

221874-04

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung empfiehlt, dem nachfolgenden Bürgerantrag nicht zu folgen:

Bürgerantrag: Die Stadt Bonn stellt die Liegenschaft Maxstraße 77 für die Nutzung zur Kinder- bzw. Schüler/innenbetreuung und als OGS Raumerweiterung der Marienschule bereit.

Es wird daher zur Beschlussfassung beantragt:

1. *Die in direkter Nähe der Marienschule gelegene Liegenschaft Maxstraße 77, die derzeit von ca. vier städtischen Amtsmitarbeitern für Büro- und Beratungstätigkeiten belegt wird, wird geräumt und für die Betreuung von Schulkindern im Rahmen der ÜMI/OGS angeboten.*
2. *Die derzeitigen städtischen Mitarbeiter werden in alternative städtische Gebäude verlegt. Das Beratungsangebot für die Ausbildungsplatzvermittlung für Jugendliche wird auf andere Bezirke (Quartiersmanagement und Jugendberufsagentur in der Rochusstrasse) verlegt oder zentral gesteuert. Zeitgemäße Beratung Jugendlicher mit Ausbildungshemmnissen findet in „Geh-Strukturen“ statt, die Bürotätigkeiten sind daran angegliedert; die Rochusstrasse bietet hierfür z.B. sehr gute Räumlichkeiten.*
3. *Die Parkfläche hinter der Immobilie Maxstraße 77 zur Nutzung als städtischer Kfz-Parkplatz entfällt. Dies gilt auch bei zukünftiger Nutzung im Rahmen einer Kinderbetreuung. Eine Nutzung der begrünten Außenbereiche als KFZ Stellplatz ist nicht zeitgemäß und soll unterbleiben.*
4. *Sollte es seitens Schule oder OGS/KJA sowie anderen Trägern organisatorisch kurzfristig nicht möglich sein, so wird die Nutzung auch privaten Betreuern oder Seite 3 von 6 Eltern von Schulkindern auch der kommenden Jahrgänge mit dem Ziel angeboten, fehlende städtische oder trägerschaftliche Betreuungsdefizite zu kompensieren.*

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.24 N-Vorlage zum DA Schulstandort Liebfrauen-
schule**

230616-05

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, einstimmig

Beschluss:

Der Beschluss des Hauptausschusses vom 06.06.23 zu Ziffer 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1)

Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche zu führen, wie **der Schulstandort Liebfrauenschule für schulische Zwecke dauerhaft erhalten werden kann.**

Darüber hinaus beschließt der Rat:

2) Zur Beschlussfassung durch den Rat

Jeder anderen Nutzung der Flächen und Gebäude außer für schulische Zwecke wird ausdrücklich widersprochen.

Der Rat der Bundesstadt Bonn möge beschließen, dass er jegliche Änderung des für die Liebfrauenschule rechtsgültigen Bebauungsplanes mit einem anderen Ziel als „Gemeinbedarf Schule“ ablehnt und er möge die Verwaltung anweisen, entsprechende Gesuche auf Änderung dieses Bebauungsplans abzulehnen.

- - -

Die hervorgehobene Veränderung basiert auf einem Wortbeitrag von Herrn Zelmanski -Amt 40-.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

1) Zur Beschlussfassung durch den Hauptausschuss

Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche zu führen, wie die Liebfrauenschule erhalten werden kann.

2) Zur Beschlussfassung durch den Rat

Jeder anderen Nutzung der Flächen und Gebäude außer für schulische Zwecke wird ausdrücklich widersprochen.

Der Rat der Bundesstadt Bonn möge beschließen, dass er jegliche Änderung des für die Liebfrauenschule rechtsgültigen Bebauungsplanes mit einem anderen Ziel als „Gemeinbedarf Schule“ ablehnt und er möge die Verwaltung anweisen, entsprechende Gesuche auf Änderung dieses Bebauungsplans abzulehnen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Zelmanski -Amt 40-, der den aktuellen Sachstand schildert und eine Änderung in Ziffer 1 vorschlägt.

5.25	Bericht zum Gleichstellungsplan für die Jahre 2021 und 2022 und Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Bonn für die Jahre 2023 bis 2027	230617
-------------	---	---------------

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Ziffer 1: einstimmig

Ziffer 2: Mehrheit gegen BBB und AfD

Beschluss:

1. Der Bericht zum Gleichstellungsplan 2019 – 2022 für die Jahre 2021 und 2022 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung zur Kenntnis genommen.
2. Der Gleichstellungsplan der Stadtverwaltung Bonn für die Jahre 2023 bis 2027 wird in der als Anlage 2 beigefügten Fassung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der ziffernweise Abstimmung beantragt.

5.26	Fortführung der Verleihung eines Heimat-Preises durch die Bundesstadt Bonn	230715
-------------	---	---------------

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei Enth. Stv. Erdmann -Die Partei-

Beschluss:

Vorbehaltlich der jeweiligen Mittelbereitstellung durch das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) verleiht die Bundesstadt Bonn ab 2023 weiterhin jährlich einen Heimat-Preis auf der Grundlage des Landesförderprogramms „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“. Die Verwaltung wird beauftragt, das folgende Konzept umzusetzen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.26.1 Fortführung der Verleihung eines Heimat-Preises
durch die Bundesstadt Bonn**

230715-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.27 Kooperation mit dem Jungen Theater Bonn

230769

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei Enth. BBB

Beschluss:

Zwischen dem Theater Bonn (TB) und dem Jungen Theater Bonn (JTB) wird auf der Basis des als Anlage 1 beigefügten Konzeptes der in der Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügte Kooperationsvertrag abgeschlossen, um hiermit eine rechtliche Grundlage für die ab der Spielzeit 2023/2024 beginnende engere Zusammenarbeit zu schaffen.

Der Vertrag beginnt am 01.08.2023 und wird auf unbestimmte Zeit gelten. Eine Beendigung in Form einer ordentlichen Kündigung ist frühestens zum 31.07.2028 möglich.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Sachsse-Schadt -Grüne-, Stv. Repschläger -Linke-, Stv. Jansen -CDU-.

5.28 Grabstätten Johann Ignaz Schnorrenberg, Gabriel von Pfingsten und Leo Breuer**230888**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

ziffernweise Abstimmung:

Ziffern 1 und 2: einstimmig

Ziffer 3: Mehrheit gegen BBB und AfD

Beschluss:

1. Die (denkmalgeschützte) Grabstätte des früheren Vilich/Beueler Bürgermeister Johann Ignaz Schnorrenberg auf dem Friedhof von Vilich wird in Abweichung des Votums der Bezirksvertretung Beuel vom 06.05.2020 nach § 34 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Bundesstadt Bonn als „historische Grabstätte“ eingestuft.
2. Die (denkmalgeschützte) Grabstätte des früheren Vilich/Beueler Bürgermeister Gabriel von Pfingsten auf dem Friedhof von Vilich, wird in Abweichung des Votums der Bezirksvertretung Beuel vom 06.05.2020 nach § 34 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Bundesstadt Bonn als „historische Grabstätte“ eingestuft.
3. Die Grabstätte des früheren Bonner Malers Leo Breuer (1893 – 1976) auf dem Friedhof von Küdinghoven wird in Abweichung des Votums der Bezirksvertretung Beuel vom 06.05.2020 nach § 34 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Bundesstadt Bonn als „historische Grabstätte“ eingestuft und nach Ablauf des Nutzungsrechts im Jahr 2025 in die Pflege der Stadt Bonn übernommen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der ziffernweise Abstimmung beantragt.

5.29 Durchführung eines Ideenwettbewerbes zur Visualisierung der Römertore**230906**

vertagt - mit Maßgabe

Abstimmungsergebnis:

vertagt, mit Maßgabe, einstimmig

Die vertagte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Maßgabe zur Vertagung:

Die Verwaltung soll prüfen, ob das nicht über die Heimatförderung des Landes NRW finanziert werden kann, es gibt nämlich einen konkreten Förderzweig namens „Heimatwerkstatt“, dort wird genau im Kostenvolumen von 1.000 – 10.000 € die Entwicklung solcher Ziele gefördert.

Die Maßgabe beruht auf einem Wortbeitrag von Stv. Déus -CDU-.

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung lautete:

Der Ratsbeschluss vom 27.04.2023 (DS-Nr.: [221046](#)) zur Durchführung eines Ideenwettbewerbs zur Visualisierung der Römertore, mit dem die Verwaltung beauftragt wird, den Ideenwettbewerb zur Visualisierung der Römertore mit einem Betrag von bis zu 50.000 Euro (überplanmäßig noch bereitzustellen) durchzuführen, wird

- a) aufgehoben
- b) bestätigt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der die Vorlage kritisiert.

Stv. Burgunder -CDU-, der sich zum Erbe der Römer äußert und eine Frage stellt.

Frau Appelbe -Amt 03-, die auf die Frage antwortet.

Stv. Déus -CDU-, der einen Prüfauftrag formuliert.

5.30 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

202220-006

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

auf Vorschlag der Grünen-Fraktion:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
Schulausschuss (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Dr. Ulrich Meier	AM Nina Fries

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
UA für Digitalisierung und Organisation (vgl.: DS-Nr.: 202220)	Stv. Martin Heyer	Stv. Niklas Schnell

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (vgl.: DS-Nr.: 202220)	Stv. Martin Heyer	Stv. Lena Cornelissen

auf Vorschlag der CDU-Fraktion:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
Baumkommission (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Karl Wengenroth	AM Franz August Emde

Der Rat bestimmt Herrn Franz August Emde als Nachfolger von Herrn Karl Wengenroth als Vorsitzender der Baumkommission.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass es eine Umbesetzung der Vertretung der Polizei gegeben hat.

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges beratendes Mitglied</i>	<i>Neues beratendes Mitglied</i>
Jugendhilfeausschuss (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Gerald Ohletz	AM Tamina Linden

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. beratendes Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Beratendes Mitglied</i>
Jugendhilfeausschuss (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Jacqueline Groß	AM Benedigt Hönig

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.31 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bonn

230747

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, einstimmig

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Von dem im Rahmen des Dialogs zum Haushalt 2023/2024 im Stadtbezirk Bonn zur Verfügung stehenden Gesamtbudget in Höhe von **102.212 EUR** werden folgende Vorschläge aus der beigefügten Liste umgesetzt:

- | | | |
|----------|----------|------|
| 1. _____ | (Betrag: | EUR) |
| 2. _____ | (Betrag: | EUR) |
| 3. _____ | (Betrag: | EUR) |
| 4. _____ | (Betrag: | EUR) |
| 5. _____ | (Betrag: | EUR) |

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.31.1 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bonn

230747-01 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der TO abgesetzt.

5.32 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bad Godesberg

230749

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Von dem im Rahmen des Dialogs zum Haushalt 2023/2024 im Stadtbezirk Bad Godesberg zur Verfügung stehenden Gesamtbudget in Höhe von **50.358 EUR** werden folgende Vorschläge aus der beigefügten Liste umgesetzt:

1. _____ (Betrag: EUR)
2. _____ (Betrag: EUR)
3. _____ (Betrag: EUR)
4. _____ (Betrag: EUR)
5. _____ (Betrag: EUR)

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.33 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Beuel

230751

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt

Die bei Anerkennung der TO abgesetzte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Von dem im Rahmen des Dialogs zum Haushalt 2023/2024 im Stadtbezirk Beuel zur Verfügung stehenden Gesamtbudget in Höhe von **44.594 EUR** werden folgende Vorschläge aus der beigefügten Liste umgesetzt:

1. _____ (Betrag: EUR)
2. _____ (Betrag: EUR)
3. _____ (Betrag: EUR)
4. _____ (Betrag: EUR)
5. _____ (Betrag: EUR)
6. _____ (Betrag: EUR)

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.34 Wirtschaftsplan für das Theater Bonn 2023/24

230525

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB und AfD

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2023/24 für das Theater Bonn, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht sowie einem 5-jährigen Finanzplan als Anlage, wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.

1. Erfolgsplan (BKZ)	EURO (€)
Gesamterträge	9.242.723
Betriebskostenzuschuss der Stadt Bonn	31.854.700
Gesamtaufwendungen	44.615.060
2. Vermögensplan (IKZ)	EURO (€)
Baumaßnahmen	0
(Die Baumaßnahmen wurden bei der Stadt Bonn angemeldet)	
Eigene Baumaßnahmen	0
Beschaffungsmaßnahmen	<u>450.000</u>
	450.000
Ergebnis: Jahresverlust	3.067.637

(Der Jahresverlust wird ausgeglichen durch die nicht zu erstattenden Gebäudeabschreibungen in Höhe von 740.419 €, die der Allgemeinen Rücklage entnommen werden und einer Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage in Höhe von 2.327.218 €)

Gesamtzuschuss der Bundesstadt Bonn (BKZ und IKZ): 32.304.700 €

3. Investitionsrücklage/Sonderposten für nicht verwendete Zuschüsse (IKZ)

Die Theaterleitung darf über die „Investitionsrücklage“ und den „Sonderposten für nicht verwendete Zuschüsse der Bundesstadt Bonn (IKZ)“ der Vorjahre für nicht geplante zusätzliche Investitionen im laufenden Geschäftsjahr frei verfügen.

4. Gesamtbetrag der Kredite

Das Theater Bonn wird ermächtigt, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Wirtschaftsplanes 2023/24 Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 10.000.000 € aufzunehmen.

5. Stellenübersicht

Der Stellenübersicht für das Theater Bonn für das Wirtschaftsjahr 2023/24 –s. Anlage Stellenplan 2023-24 TVöD- wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Eine Stelle wird zur Sicherung des Spielbetriebes eingerichtet.

6. Finanzplan

Der Finanzplan wird wie folgt festgestellt (§ 14 Abs. 3 der Satzung für das Theater Bonn):

a) Erfolgsplan (BKZ)

	2022/23 €	2023/24 €	2024/25 €	2025/26 €	2026/27 €
Gesamterträge	7.379.723	9.242.723	9.400.000	9.400.000	9.400.000
BKZ Stadt Bonn	31.204.700	31.854.700	32.460.700	33.067.700	33.685.700
Gesamtaufwendungen	42.403.680	44.615.060	43.041.119	43.648.119	44.266.119

b) Vermögensplan (IKZ)

	2022/23 €	2023/24 €	2024/25 €	2025/26 €	2026/27 €
Baumaßnahmen (Stadt Bonn)	0	0	0	0	0
Baumaßnahmen (eigene)	0	0	0	0	0
Beschaffungsmaßnahmen	440.000	450.000	440.000	440.000	440.000

	2022/23 €	2023/24 €	2024/25 €	2025/26 €	2026/27 €
Ergebnis	-3.379.257	-3.067.637	-740.419	-740.419	-740.419

Nachrichtlich:

Der Stand der satzungsmäßigen Rücklage beträgt zum 31.07.2022:
6.939.594,31 €

In der Spielzeit 2022/23 wurde mit dem Wirtschaftsplan eine Entnahme aus der

satzungsmäßigen Rücklage in Höhe von 2.638.838 € prognostiziert, mit der Halbjahresübersicht konnte die Prognose auf eine Entnahme in Höhe von 2.409.881 € reduziert werden. Damit wird zum 31.07.2023 ein Stand von 4.529.713,31 €, zum 31.07.2024 ein Stand von 2.202.495,31 € angenommen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.35 Wirtschaftsplan SGB 2023

222487

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, wie Betriebsausschuss SGB, Mehrheit gegen BBB, AfD und Stv. Fahrenholtz -parteilos- bei Enth. Stv. Beu -Grüne

Beschluss:

1. Der beigefügte Wirtschaftsplan des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Jahr 2023, bestehend aus Erfolgsplan (Anlage 1), Finanzplan (Anlage 2), Vermögensplan (Anlage 3), Stellenübersicht (Anlage 4), Erläuterungen (Anlage 5), Vorfinanzierungen (Anlage 6) wird beschlossen. Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2027 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtisches Gebäudemanagement Bonn (SGB)“ werden die Mittel, die zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Jahr 2023 notwendig sind, übertragen.

Die Übertragung erfolgt als Kapitalerhöhung zum 01.01.2023 mit einem Gesamtwert in Höhe von 7.213.033,75 EUR.

Mit der Übertragung legt der Rat der Stadt Bonn fest:
Das Stammkapital des SGB wird auf 162.716.965 EUR erhöht.

3. Für jahresübergreifende Großbaumaßnahmen werden im Wirtschaftsjahr 2023 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 90 Mio. EUR für das Wirtschaftsjahr 2024 eingestellt.
4. Mit Vorfinanzierungsmaßnahmen wird erst begonnen, wenn die Finanzierung der jeweiligen Maßnahme im Haushalt gesichert ist.
5. Die halbe VZÄ im SGB mit der Widmung "Toilettenkonzept" wird zu einer vollen VZÄ aufgewertet.
6. Die Organisation konkreter, neuer öffentlicher Toiletten und der Wartung

öffentlicher Toiletten im Stadtraum wird als Hauptaufgabe definiert. Die Erstellung eines stadtweiten "Toilettenkonzepts" findet in Leerlaufzeiten statt.

7. Die handelnde(n) Person(en) soll(en) sich ausschließlich dieser Aufgabe widmen, solange bis die Toilettensituation in Bonn von Politik und Bürgerinnen als zufriedenstellend bewertet wird.
8. Das Städtische Gebäudemanagement wird um Stellungnahme gebeten, welche Überlegungen zur Umsetzung der im Vermögensplan gelisteten OGS-Erweiterungsmaßnahmen (vgl. Drs. 202304) derzeit bestehen.
9. Das Städtische Gebäudemanagement legt bis Ende des 3. Quartals 2023 dem Betriebsausschuss als schriftliche Vorlage einen Zeitplan für die Umsetzung der in Drs. 202304 priorisierten OGS-Erweiterungsmaßnahmen vor.

- - -

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-, die wie BV Bonn abstimmen möchte.

Stv. Schäfer -CDU-, der Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün- zustimmt. (Antrag abgelehnt, Mehrheit gegen Stv. Fahrenholt -parteilos- und RheinGrün)

5.35.1 Wirtschaftsplan SGB 2023

222487-07 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.36 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Wirtschaftsjahr 2021; Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Betriebsleitung

230824

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB und AfD

Beschluss:

1. Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GMBH Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2021 des SGB nebst Anhang und Lagebericht mit einer Bilanzsumme von 929.256 TEUR und einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag von 8.994 TEUR fest.
2. Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 8.994 TEUR wird mit der allgemeinen Rücklage des SGB verrechnet.
3. Der Betriebsleitung des SGB wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.37 Entlastung des Betriebsausschusses SGB für
das Wirtschaftsjahr 2021**

230969

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Nichtbeteiligung der Mitglieder
des Betriebsausschusses SGB**

Dem Betriebsausschuss SGB wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**5.38 Entwurf des Jahresabschlusses 2022 der Bun-
desstadt Bonn**

230989

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Beschluss:

Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt den nach § 95 Abs. 5 GO NRW zur Feststellung zugeleiteten Entwurf des Jahresabschlusses 2022 zur Kenntnis und verweist ihn zur Prüfung nach § 102 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.38.1 Entwurf des Jahresabschlusses 2022 der Bundesstadt Bonn

230989-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.39 Rücknahme der „Richtlinien zur Förderung von Selbsthilfegruppen im Sozialbereich“

230433

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB

Beschluss:

Die „Richtlinien zur Förderung von Selbsthilfegruppen im Sozialbereich“ werden aufgehoben.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.40 Rücknahme der „Richtlinien über die Förderung der Sozialstationen durch die Stadt Bonn“

230434

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB und AfD

Beschluss:

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 105

Die „Richtlinien über die Förderung der Sozialstationen durch die Stadt Bonn“ werden aufgehoben.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

5.41 Neue Richtlinie für die Bewertung und Veräußerung sowie den Erwerb unbebauter und bebauter städtischer Grundstücke und die Einräumung von Erbbaurechten **222109-01**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz -parteilos-

Beschluss:

Die Beschlussvorlage zur Richtlinie für die Bewertung und Veräußerung sowie den Erwerb unbebauter und bebauter städtischer Grundstücke und die Einräumung von Erbbaurechten (DS-Nr. 222109) war zunächst für die nichtöffentliche Beratung vorgesehen, da es sich um Grundstücks-, bzw. Vertragsangelegenheiten handelt. Diese sind gemäß der Geschäftsordnung des Rates in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Aufgrund des Prüfungsauftrages in der Sitzung des Finanzausschusses vom 22.03.2023 kann nach nochmaliger Prüfung jedoch zugestanden werden, dass in der Richtlinie nur Grundzüge für Verträge und Ausschreibungen festgelegt werden, ohne dass ein konkreter Fall betroffen wäre. Deshalb ist keine Beeinträchtigung von Interessen der Gemeinde im Hinblick auf zukünftige Verhandlungspositionen zu befürchten. Die Belange des öffentlichen Interesses dürften überwiegen, sodass die Vorlage für die öffentliche Beratung freigegeben werden kann.

Der Rat der Stadt Bonn trifft den folgenden Beschluss:

1.) Der Beschluss des Rates vom 15.09.1983 betreffend die Richtlinie zur Bewertung und Veräußerung sowie den Erwerb unbebauter und bebauter städtischer Grundstücke und die Einräumung von Erbbaurechten sowie der Beschluss des Rates vom 18.11.1993 zur Neuregelung der Vergabe von Erbbaurechten werden aufgehoben.

2.) Die neue Richtlinie für die Bewertung und Veräußerung sowie den Erwerb unbebauter und bebauter städtischer Grundstücke und die Einräumung von Erbbaurechten (Anlage 1) wird beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Haid -CDU-, der den Änderungsantrag seiner Fraktion begründet.

Stv. Dr. Faber -Linke-, der sich auf den Wortbeitrag von Stv. Haid -CDU- bezieht.

Stv. Schröder -FDP-, der die Richtlinie ablehnen möchte.

Stv. Déus -CDU-, der den Änderungsantrag seiner Fraktion begründet und eine Frage stellt.

Frau Appelbe -Amt 03-, die auf die Frage eingeht.

5.41.1 CDU-Änderungsantrag: Neue Richtlinie für die Bewertung und Veräußerung sowie den Erwerb unbebauter und bebauter städtischer Grundstücke und die Einräumung von Erbbaurechten **222109-002 AA**
Antrag zur Vorlage 222109

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

abgelehnt, Mehrheit gegen CDU, FDP und Stv. Fahrenholtz -parteilos-

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Als weitere Ausnahme von der Regelung unter Absatz 5 Satz 1 der Präambel wird Absatz 6 um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- der Stadtrat im begründeten Einzelfall dem Verkauf eines städtischen Grundstücks zustimmt.

5.42 Neuauflage der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Bundesstadt Bonn **230744**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

geändert, Mehrheit gegen AfD

Beschluss:

Die Haus- und Badeordnung der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage bei-

gefügten Fassung beschlossen. Sie tritt zum 15. Juni 2023 in Kraft.

Dabei wird folgende Änderung berücksichtigt:

Formulierung (neu): "§5 XI Das Rauchen ist in allen Räumen sowie an den Beckenumgängen, auf den Wiesen zwischen den Becken, im Wartebereich und um den Kiosk herum in den Freibädern untersagt. Bereiche mit Raucherlaubnis werden so eingerichtet, dass von ihnen keine Belästigung der Mitarbeitenden und der anderen Badegäste ausgeht. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten (Erhitzer und Verdampfer)."

- - -

Die hervorgehobene Ergänzung beruht auf AA-01.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Saul -Volt- und Stv. Erdmann -Die Partei-, Stv. Frau Falk -Linke-, Stv. Wittneven-Welter -SPD- und Stv. Saß -SPD, der eine Frage stellt, Bg. Schneider-Bönninger, Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Martin -Volt-, Frau Schneider-Bönninger

5.42.1 Volt-Änderungsantrag zum verbesserten Jugend- und Nichtraucherschutz in Freibädern: Neuauflage der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Bundesstadt Bonn Antrag zur Vorlage 230744 **230744-01 AA**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen SPD, Linke, Stv. Erdmann -Die Partei-, Stv. Yildiz-Üstündag -BIG- und Stv. Fahrenholtz -parteilos- bei Enth. FDP, AfD und Stv. Repschläger -Linke-

Beschluss:

Die Verwaltung möge die Formulierung der Haus-und Badeordnung wie folgt ändern und so in allen Bonner Freibädern große, rauchfreie Zonen einrichten:

Formulierung (alt): "§5 XI Das Rauchen ist in allen Räumen sowie an den Beckenumgängen in den Freibädern untersagt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten."

Formulierung (neu): "§5 XI Das Rauchen ist in allen Räumen sowie an den Beckenumgängen, **auf den Wiesen zwischen den Becken, im Wartebereich und um den Kiosk herum in den Freibädern untersagt. Bereiche mit Raucherlaubnis werden so eingerichtet, dass von ihnen keine Belästigung der Mitarbeitenden und der anderen Badegäste**

ausgeht. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten (**Erhitzer und Verdampfer**)."

5.43 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) 230782

verwiesen

Abstimmungsergebnis:

zur erneuten Beratung in den Ausschuss für Mobilität und Verkehr verwiesen, einstimmig

Die verwiesene Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) wird in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Martin -Volt-, Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Polley -CDU-, Stv. Martin -Volt- die TOP 6.7 in den Move verweisen möchte (einstimmig), StD Fuchs, Stv. Polley -CDU-, StD Fuchs, Stv. Polley -CDU-, Stv. Schmitt -BBB-, StD Fuchs, Stv. Dr. Rutte -Grüne-, der die Vorlage ebenfalls in den Mobilitätsausschuss verweisen möchte (einstimmig)

5.43.1 BBB Änderungsantrag zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) 230782-02 AA
Antrag zur Vorlage 230782

verwiesen

Abstimmungsergebnis:

zur erneuten Beratung in den Ausschuss für Mobilität und Verkehr verwiesen, einstimmig

Der verwiesene Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Beschlussvorlage wird mit folgenden Änderungen gefasst:

1. Die unter Tarif-Nr. 24 aufgeführte monatlich anfallende Gebühr wird für E-Scooter auf 12 Euro, für E-Roller auf 5 Euro, für Lastenräder ohne elektrischen Hilfsantrieb auf 3 Euro und für Fahrräder ohne elektrischen Hilfsantrieb auf 1 Euro festgesetzt.

2. Ferner wird eine monatliche Gebühr

- für Fahrräder mit Elektromotor mit einer Trittmunterstützung bis 25 km/ h in Höhe von 4 Euro,
- für Lastenräder mit Elektromotor mit einer Trittmunterstützung bis 25 km/h in Höhe von 8 Euro und
- für S-Pedelecs in Höhe von 12 Euro

festgesetzt.

5.43.2 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) ST zu 230782-01 AA **230782-03 ST zu 230782-01 AA**

verwiesen

Zur erneuten Beratung in den Ausschuss für Mobilität und Verkehr verwiesen.

5.44 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn sowie 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden **230548**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen BBB, FDP, AfD, RheinGrün und Stv. Fahrenholtz -parteilos-

Beschluss:

Die 18. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden in der als Anlage 1 (Hauptsatzung) und Anlage 2 (Satzung über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden) beigefügten Fassungen beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Hümmrich -FDP-, Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-

5.45 Zukunftskonzept Beethovenstadt Bonn – Verwendung der Restmittel von BTHVN 2020

231054

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mehrheit gegen Volt bei Enth. Linke

Beschluss:

Zur Umsetzung des in dem als Anlage beigefügten geänderten "Zukunftskonzept Beethovenstadt Bonn-Modellprojekt Fellowship und Jubiläumsprogramm" erhält die Internationale Beethovenfesten Bonn gGmbH in den Haushaltsjahren 2023-2027 jährlich einen Betrag in Höhe von 200.000 EUR. Diese Mittel für die Umsetzung des Konzeptes werden aus den städtischen Restmitteln von BTHVN2020 bewilligt. Die mit dem Intendantenvertrag zugesagten Betriebsmittel in Höhe von 1,6 Mio. EUR werden hiervon nicht berührt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Hümmrich -FDP-, Herr Walter -Beethovenfesten-, Stv. Dr. Faber -Linke-,
Stv. Hümmrich -FDP-, Stv. Déus -CDU-

5.45.1 Zukunftskonzept Beethovenstadt Bonn – Verwendung der Restmittel von BTHVN 2020

231054-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 5.46 Umsetzung des Parkraumkonzepts Nordstadt,
Beschaffung von Parkscheinautomaten**
**Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investi-
ven Haushalt** **231067**
**Finanzstelle 5.66.00.1205.1001, Finanzposition
78.3100**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die nicht behandelte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Beschaffung von Parkscheinautomaten wird zugestimmt:

Empfänger:

FiSt: 5660012051001
Bezeichnung: Parkscheinautomaten
FiPo: 78.3100
Bezeichnung: Ausz.Ew.Vm.o.h.W800€
Betrag: 200.000 EUR

Sender:

FiSt: 5660612011343
Bezeichnung: Hohe Str. BN
FiPo: 78.5200
Bezeichnung: Ausz. Tiefbaumaßnahm.

-
- 5.47 Bebauungsplan Nr. 6819-1 - Ludwig-Erhard-
Allee/Carlo-Schmidt-Straße** **231073**
- Fällung von 10 Alleebäumen

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die nicht behandelte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat der Stadt Bonn hält den Widerspruch des Naturschutzbeirates (DS- Nr. 230422, vom 31.05.2023) zu der beabsichtigten Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) für die Genehmigung der Fällung von zehn Alleebäumen im Bereich der Ludwig-Erhard-Allee für unberechtigt. Die

Befreiung (nach BNatSchG § 67, Absatz 1 und 2) für die Fällung der Alleebäume für die geplante Erschließung des künftigen Standorts des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) soll erteilt werden.

5.48 Antragstellung im Landesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren“ 231008

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die nicht behandelte Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat nimmt die Absicht der Verwaltung, einen Antrag im Förderaufruf „Zukunft.InnenStadt“ zu stellen, zur Kenntnis. Der Rat stimmt der Verwendung der Eigenmittel in Höhe von insgesamt ca. 205.880 Euro (40% der Gesamtkosten) zu.

6 Anträge

6.1 Zielbeschluss zur Errichtung eines ca. 20-geschossigen gemischt genutzten Hochhauses im Bereich Godesberger Allee/Hochkreuzallee, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Friesdorf 220837-05

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Der nicht behandelte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Ratsbeschluss vom 9.2. wird aufgehoben. Er wird wie folgt neu gefasst:

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers, Herrn Tang, Bonn auf Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8018-57 für den Bereich Godesberger Allee / Hochkreuzallee mit dem planerischen Ziel zur Errichtung eines ca. 20-

geschossigen hybrid genutzten Hochhauses wird zugestimmt.

2. Die Änderung erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 6817-3 gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) mit einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 (1) BauGB.

3. Der vom Vorhabenträger durchzuführende städtebauliche, hochbauliche und freiraumplanerische Wettbewerb unter Beteiligung von mindestens sechs Planungsbüros wird die Grundlage für das Bebauungsplanverfahren. Wichtiger Teil des hochbaulichen Wettbewerbs soll eine möglichst nachhaltige Materialität des Hochbaus sein, so dass ein Projekt entsteht, das den Nachhaltigkeitszielen der Bundesstadt Bonn gerecht wird. Dabei ist das cradle-to-cradle Prinzip (im Kreislauf führende Baustoffe) anzuwenden; dabei ist auch eine hybride Stahlbeton-Holzbauweise als Möglichkeit zu prüfen. Im Wettbewerb sollen 4 Planungsbüros mit Erfahrung im Bereich nachhaltigen Bauens gesetzt werden (teiloffener Wettbewerb). Der Anteil der gewerblichen Nutzung soll ein Drittel der gesamten Nutzfläche nicht überschreiten. Das Ziel einer möglichst einfachen späteren Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnflächen soll Teil des Wettbewerbs sein. Dem Vorhabenträger ist die Errichtung von Sozialräumen bzw. Gemeinschaftseinrichtungen zur Auflage zu machen, um eine harmonische Hausgemeinschaft ("vertikale Nachbarschaft") zu fördern; das führt zu einem verbesserten Sicherheitsgefühl für alle Bewohner*innen. Die Wettbewerbsunterlagen werden dem Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen vor Auslobung zum Beschluss vorgelegt.

4. Die Verwaltung verfolgt mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes das Ziel der mehrfachen Innenentwicklung.

5. Aufgrund der Schaffung von Wohnraum und Büroflächen sowie der Bedeutung des Vorhabens für die Weiterentwicklung des Bundesviertels wird das Vorhaben prioritär bearbeitet.

6. Die Verwaltung prüft, ob die Tiefgarage auch als Quartiersgarage ausgeführt werden kann.

7. Das Gebäude soll mindestens in einem KFW-40 Standard errichtet werden.

8. Während Abriss- und Bauphase ist die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnunterführung an der Hochkreuzallee zu jeder Zeit uneingeschränkt für den Schwerverkehr mit dem Ziel Gewerbegebiet Bad Godesberg Nord sowie den Busverkehr zu erhalten.

9. Die städtischen Alleebäume an der Hochkreuzallee zwischen B9 und Eisenbahnunterführung sind durch geeignete Maßnahmen zum Kronen- und Wurzelschutz sowie zur Wasserversorgung zwingend zu erhalten.

10. Der zum Tankstellengelände gehörende Grünstreifen ist zu erhalten.

11. Die Planung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Umsetzung eines Schwammstadtkonzeptes in ausreichender Form berücksichtigt wird.

Der Tagesordnungspunkt soll auf die Tagesordnung des Städtebau- und Gestaltungsbeirats aufgenommen werden. Hier soll eine begleitende Teilnahme erfolgen.

6.2 CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren

221203

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Der bei Anerkennung der TO nicht aufgenommene Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. künftig anstehende städtebauliche Wettbewerbsaufgaben im Sinne der Anlage 9 Nr. 2 der HOAI (Städtebaulicher Entwurf als Grundlage der Bauleitplanung) vorrangig in transparenten, dialogorientierten Werkstattverfahren als Mehrfachbeauftragung ausgewählter Planungsbüros durchzuführen und nicht als anonyme Planungswettbewerbe gem. RPW 2013.
2. Die Öffentlichkeit ist in diesen Verfahren in die Entscheidungsfindung des Auswahlprozesses der Jury (Beratungs- und Begleitgremium anstelle eines Preisgerichts) im Rahmen einer vorgezogenen öffentlichen Erörterung der Entwürfe einzubeziehen.
3. Die Entscheidung der Expertenjury hat empfehlenden Charakter, um im Nachgang eine offene Diskussion des Ergebnisses zu ermöglichen und der nachfolgenden abschließenden Entscheidung der demokratisch legitimierten Gremien nicht vorzugreifen.
4. Synergien für das Bauleitplanverfahren sind zu nutzen, indem die Öffentlichkeitsbeteiligung im Auswahlverfahren so ausgestaltet wird, dass sie den Anforderungen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB entspricht.

6.2.1 Stellungnahme der Verwaltung zu CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren

221203-01 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

**6.3 BBB-Antrag: Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke
Vorlage 221539**

221539-001

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und Stv. Fahrenholtz -parteilos-

Der bei Anerkennung der TO nicht aufgenommene Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die in Drucksachen 221539 und 220346-02 ST von der Oberbürgermeisterin mitgeteilte Absicht, auf dem Straßenzug Konstantin-, Ubier- und Mittelstraße in Bad Godesberg die max. Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen, wird nicht umgesetzt.

6.3.1 Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke

221539-002 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

6.3.2 Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke

221539-04 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der TO vertagt.

**6.4 CDU-Antrag: Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit
in Bonn**

230632

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Der nicht behandelte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung wird gebeten, im gerade in Arbeit befindlichen Konzept Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit, folgende Themen zu berücksichtigen:
 - nachhaltige und unterstützende Einbindung der Bonner Bevölkerung im Sinne des Umweltschutzes, Vermüllung zu vermeiden sowie auf Einwegverpackungen zu verzichten.
 - aktive Aufklärungsarbeit vor allem im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit seitens der Verwaltung berücksichtigen, um mehr Verantwortungsbewusstsein für das Thema Sauberkeit zu schaffen.
 - Einbindung von Erfahrungen aus anderen Städten
 - Umgang mit dem permanent steigenden Unsicherheitsgefühl sowie Beschwerdeaufkommen in der Bonner Bevölkerung
 - Erstellung einer Marketingkampagne zu diesen Themen.

2. Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung (Straßenordnung) inhaltliche oder finanzielle Anpassungen sinnvoll erscheinen, um entschiedener und ebenfalls nachhaltiger gegen Verstöße vorzugehen und die Ergebnisse des Konzeptes in eine ggfs. angepasste Straßenordnung einzubeziehen.

**6.4.1 CDU-Antrag: Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit
in Bonn**

230632-001 ST

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

**6.5 BBB-Antrag: Erfüllungsquote zur Aufnahme von
Geflüchteten** **230756**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Der nicht behandelte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. sich an entsprechender Stelle des Landes dafür einzusetzen, dass künftig die Zahl der Geflüchteten in Unterkünften des Landes und des Bundes zu 100 % auf die Aufnahmequote der jeweiligen Kommune angerechnet wird,
2. die Erfüllungsquote Bonns auf 100 % zurückzuführen und diese abgesehen von unvermeidbaren Schwankungen nicht mehr darüber hinaus ansteigen zu lassen.

6.5.1 Erfüllungsquote zur Aufnahme von Geflüchteten **230756-001 ST**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

**6.6 Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung §
10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgerverei-
nen** **230835**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-
nommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und
Stv. Fahrenholtz -parteilos-

Der bei Anerkennung der TO abgesetzte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin stellt sicher, dass Vereine bis zur Änderung des
Paragraphen 10 der Hauptsatzung gem. Ratsbeschluss vom 09.
Februar 2023 als juristische Person nach Artikel 17 GG Anregungen und
Beschwerden an den Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
stellen können.

6.6.1 Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgervereinen

230835-01 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

6.7 BBB-Antrag: Regeln für E-Scooter und sonstige einspurige Leihfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum

230998

verwiesen

Abstimmungsergebnis: Zur Mitberatung in den Ausschuss für Mobilität und Verkehr verwiesen, einstimmig

Der verwiesene Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn bittet den Bundestag und den Landtag von Nordrhein-Westfalen, Leihangebote von einspurigen Fahrzeugen als Sondernutzung und übermäßige Straßenbenutzung einzustufen und ihre Gesetze und Verordnungen entsprechend anzupassen.
2. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen wird darüber hinaus gebeten, die hiesigen Städte und Gemeinden zu ermächtigen, die Ausleihe von Zweirädern auf ihrem Kommunalgebiet begrenzen, wenn notwendig auch untersagen zu können.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Beschlussvorlage zur Regulierung von Elektrozweirädern auf Mietbasis zu unterbreiten. Die Vorgaben für die Leihe von einspurigen Sharing-Fahrzeugen kann sich an der in der Anlage beigefügten Berliner "Muster-Sondernutzungsgenehmigung für E-Scooter-Verleiher" orientieren und sollte überdies für den in Bonn zuzulassenden Fahrzeugpool eine Höchstzahl vorsehen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Die Aussprache fand im Rahmen der zusammenfassenden Beratung unter TOP 5.43 statt.

6.7.1 BBB-Antrag: Regeln für E-Scooter und sonstige einspurige Leihfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum **230998-01 ST**

verwiesen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde in den Ausschuss für Mobilität und Verkehr verwiesen.

6.8 CDU-Antrag zur „Münsteraner Erklärung“ **231001**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Der nicht behandelte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn begrüßt die Inhalte und Forderungen der am 11. Mai 2023 vom Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW verabschiedeten „Münsteraner Erklärung“.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erklärung sowie die darin enthaltenen wesentlichen Punkte und Forderungen den für unsere Stadt zuständigen Abgeordneten des Landtages, des Bundestages sowie des Europaparlaments umgehend und in geeigneter Weise zu übermitteln und dabei deutlich zu machen, dass die Beantwortung der drängenden Fragen der Kommunen keinen weiteren Aufschub dulden und nicht erst im November durch die Bundesregierung beantwortet werden dürfen.

6.8.1 CDU-Antrag zur „Münsteraner Erklärung“ **231001-01 ST**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

**6.9 BBB-Antrag Neue Markierung für Umweltspur
Hermann-Wandersleb-Ring** **231083**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Der nicht behandelte Dringlichkeitsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der Rat untersagt der Oberbürgermeisterin, solange die Umweltspur auf dem Hermann-Wandersleb-Ring zu weiteren Kosten von 120.000 EUR einzeichnen zu lassen, bis der Stadtrat entsprechend den vorliegenden Beschlüssen nach Evaluation über den laufenden Verkehrsversuch entschieden hat.

**6.10 BBB-Dringlichkeitsantrag Zuwegung von der
Cassius-Bastei in die -1-Verteilerebene** **230893-03 DA**
Hier: Seit Monaten defekte Rolltreppenanlage

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD RheinGrün und Stv. Fahrenholtz -parteilos-

Der bei Anerkennung der TO nicht aufgenommene Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Rat der Stadt Bonn

- zieht die Umsetzung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 6.Juni 2023

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unverzüglich die Ausschreibung und den Einbau einer Verkehrsfahranlage (SWBV-Standard) anstelle der seit Monaten defekten Rolltreppenanlage in die Wege zu leiten.“ an sich.

- beauftragt die Oberbürgermeisterin, die im Hauptausschuss einstimmig gefasste Erneuerung der Rolltreppenanlage schnellst möglich, d.h. ohne Vorbehalt der Empfehlung des Ausschusses für Mobilität und Verkehr, auszuführen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

**6.11 DA CDU-Fraktion: Auskömmliche Finanzierung
der Offenen Ganztagschulen**

231094

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht auf-
genommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

bei Anerkennung der TO abgesetzt, Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD und
Stv. Fahrenholtz -parteilos- bei Enth. Stv. Yildiz-Üstündag -BIG-

**Der bei Anerkennung der TO nicht aufgenommene Antrag hatte folgenden
Inhalt:**

Die OGS-Pauschale wird zum 1.2.2024 neben der vereinbarten 2%igen
Dynamisierung um weitere 15 Prozent erhöht.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

7 Mitteilungen

**7.1 Konkretisierung des Raumprogramms Stadthalle
Bad Godesberg**

**Umsetzung der Beschlüsse des Rates aus der
Ratssitzung vom 23.03.2023, DS-Nr. 221621-03
hier:**

221621-11

**Ziffer 7.: Öffnung sämtlicher Räume in der Stadt-
halle, die nicht zwingend aus Sicherheitsgründen
geschlossen werden müssen sowie Einrichtung
eines Projektbeirates zur Sanierung der Stadthal-
le Bad Godesberg**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.2 Bericht Mitteilungsvorlage zum mündlichen Änderungsantrag zur SPF 2023/2024 (DS 221663, hier –01 ST)**
- K. u. – Vermerke an den Stellen der Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen** **221663-07**
- wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.3 Einleitungsbeschluss sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7014-1 "Deutschherrenstraße 175-187", Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf - hier: Mitteilung zu Prüfauftrag unter Ziff. A des Beschlusses des Rates zu DS 221871 am 23.03.2023** **221871-04**
- wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.4 Sachstand - Konzepterstellung "Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit" in Bonn** **222378-01**
- wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.5 Grünrahmenplan Bundesviertel** **230210**
wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.6 Information über die bislang im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ukrainischen Geflüchteten entstandenen Kosten** **230262-01**
wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.7 Zwischeninformation zum Stand der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes** **230488**
wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.8 Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau der West-connect GmbH** **230531**
wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

**7.9 Forum Exilkultur Bonn - Ergebnisse der Mach-
barkeitsstudie zum Windeckbunker** **230553**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

**7.9.1 Forum Exilkultur Bonn - Ergebnisse der Mach-
barkeitsstudie zum Windeckbunker** **230553-01 ST**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

7.10 Sachstand Programmbüro Soziale Gerechtigkeit **230787**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

**7.11 Richtlinie zur Aufstellung des NKF-
Gesamtabschlusses der Bundesstadt Bonn (Ge-
samtabschlussrichtlinie)** **230798**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

**7.12 Neues Förderangebot der Landesinitiative "Zu-
kunft.InnenStadt.Nordrhein-Westfalen** **230806**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.13 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier:
Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: Mai 2023** **230872**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.13.1 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle; hier:
Bericht zum aktuellen Projektstand, Stand: Mai 2023** **230872-02 ST**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

-
- 7.14 Controllingbericht der Stabsstelle Konferenzzentrum/Beethovenhalle
für das I. bis IV. Quartal 2022 (Stichtag 31.12.2022)** **230914**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.15 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 1/2023 **230978**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.16 Sachstand Resolution zur Geburtshilfe in Bonn **230991**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

7.17 Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung **231032**

zur Kenntnis genommen

8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

8.1 Aktueller Stand Solidaritätspartnerschaft Cherson

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 127

Vorsitz:

Schriftführung:

gez. Katja Dörner

gez. Sina Voll

Theater der Bundesstadt Bonn

Wirtschaftsplan

Wirtschaftsjahr 2023/24

Vorbemerkungen

Die Aufteilung des Zuschussbetrages erfolgt nach Erfolgsplan (**BKZ**) und Vermögensplan (**IKZ**).

Der vorliegende Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023/24 berücksichtigt die Entscheidung des Rates der Stadt Bonn vom 09.12.2021 (Drucksachen-Nr. 211981), dem Theater der Bundesstadt Bonn für das Wirtschaftsjahr 2023/24 (= Spielzeit 2023/24) einen **Gesamt**-Betriebskostenzuschuss in Höhe von 26.680.700 €, abzüglich der Anrechnung der Mieteinnahmen durch das Pantheon (150.000 €) zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Bonn übernimmt zusätzlich die anfallenden Tarifierhöhungen (TE) ab 01.08.2013 in einer voraussichtlichen Gesamthöhe von 5.774.000 €.

Der städtische Zuschuss für die Spielzeit 2023/24 beläuft sich somit auf 32.304.700 €.

Im vorliegenden Wirtschaftsplan wurden auf Grund von Erkenntnissen der vergangenen beiden Jahre die Ansätze aktualisiert bzw. angepasst. Der städtische Zuschuss wurde um die TE verändert.

Erfolgsplan (BKZ)

Im Wirtschaftsjahr 2023/24 beträgt der **BKZ** 31.854.700,00 €.

Vermögensplan (IKZ)

In den Vermögensplan wurden die notwendigen Beschaffungsmaßnahmen in Höhe von 450.000 EUR für die verschiedenen Abteilungen des Theaters aufgenommen.

Ergebnis:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.067.637 € wird ausgeglichen durch

- eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (nicht zu erstattende Gebäudeabschreibungen 740.419,00 EUR)
- eine Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage in Höhe von 2.327.218 EUR.

Investitions-Rücklage/

Sonderposten für nicht bis zum 31. Juli 2022 verwendete Zuschüsse der Bundesstadt Bonn

Zum 31. Juli 2022 weist die Bilanz des Theaters eine "**Investitions-Rücklage**" in Höhe von 40.007,98 EUR aus. In der Bilanzposition "**Sonderposten für nicht bis zum 31. Juli 2022 verwendete Zuschüsse der Bundesstadt Bonn**" wird ein Betrag in Höhe von insgesamt 774.423,62 € ausgewiesen. Hier sind nicht verausgabte Gelder des Vermögensplanes der Vorjahre erfasst. Die bilanzielle Gegenposition ist die "Forderung gegenüber der Bundesstadt Bonn". Über diese Investitions-Mittel darf die Theaterleitung bei zusätzlichen Ausgaben des Vermögensplanes frei verfügen.

Stellenübersicht

Die vorgelegte Stellenübersicht enthält 191 Stellen nach dem "Tarifvertrag Öffentlicher Dienst" (TVöD). Die Anzahl des künstlerisch tätigen Personals (darstellendes und nicht darstellendes Personal) beträgt 185,25 Stellen.

Darüber hinaus sind 9 Beamtenstellen nachrichtlich erwähnt, die im Stellenplan des Bundesstadt Bonn geführt werden.

Finanzplan

Nach § 18 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 14 der Satzung für das Theater der Bundesstadt Bonn vom 11. Mai 1998 ist gleichzeitig mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes ein 5-jähriger Finanzplan vorzulegen, der wie der Wirtschaftsplan zu beraten und festzustellen ist.

Nachrichtlich

Der Stand der satzungsmäßigen Rücklage beträgt zum 31.7.2022: 6.939.594,31 €.

Wirtschaftsplan
Theater der Bundesstadt Bonn

für das Wirtschaftsjahr 2023/24
(1. August 2023 bis 31. Juli 2024)

Wirtschaftsplan des Theaters der Bundesstadt Bonn
- Wirtschaftsjahr 2023/24-

**Erläuterungen zum Erfolgsplan
für die Zeit vom 01.08.2023- 31.07.2024
Theater der Bundesstadt Bonn**

	€	Ansatz 2023/24 €	Ansatz 2022/23 €	Ist 2021/22 €
1. Umsatzerlöse				
Eintrittsgelder aus Theater-Kartenverkauf	4.000.000,00			
Einnahmen aus Vorverkaufsgebühren	320.000,00			
Einnahmen Programmverkauf	20.000,00			
Honorare eigene Gastspiele	0,00			
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	800.000,00			
Sonstige Einnahmen	60.000,00			
		5.200.000,00	3.385.000,00	3.743.161,36
2. Sonstige betriebliche Erträge				
Zuwendung des Landes NRW	2.444.723,00			
Zuwendungen und Zuschüsse Dritter	500.000,00			
Spenden	2.000,00			
Skontoerträge	15.000,00			
Sonstige Erträge (u.a. Jobtickets)	80.000,00			
		3.041.723,00	3.190.723,00	3.176.257,56
Die "Zuweisung des Landes NRW" orientiert sich an der Höhe der Personalausgaben (inkl. der Beschäftigungsentgelte)				
Summe der Einnahmen		8.241.723,00	6.575.723,00	6.919.418,92
3. Betriebskostenzuschuss	32.304.700,00	32.304.700,00	31.644.700,00	31.985.742,66
Der vertraglich vereinbarte Gesamt zuschuss der Bundesstadt Bonn für das Wirtschaftsjahr 2023/24 beträgt insgesamt 32.304.700,00 € inkl. der von der Stadt Bonn zu übernehmenden, geschätzten Tarifsteigerung von 5.774.000 €.				
Summe der Umsatzerlöse einschließlich Betriebskostenzuschuss	40.546.423,00	40.546.423,00	38.220.423,00	38.905.161,58
4. Produktionsaufwand				
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren				
Werkstättenbedarf	995.000,00			
Energiekosten Strom und Wasser	700.000,00			
Programmhefte	46.000,00			
Sonstige Produktionskosten	480.000,00			
Summe		2.221.000,00	1.767.050,00	1.786.576,61
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen				
Übernachungskosten von Gästen	330.000,00			
Reisekosten von Gästen	230.000,00			
GEMA - Gebühren	30.000,00			
Urheberrechtsvergütungen	350.000,00			
Spesen für eigene Gastspiele	0,00			
Gastspielkosten fremder Theater inkl. Ballett-Gastspiele, Veranstaltungen der Reihe "Quatsch-keine-Oper" und sonstiger Gastspiele	950.000,00			
Feuersicherheitswachen	135.000,00			
Summe		2.025.000,00	1.772.000,00	1.500.970,87

Wirtschaftsplan des Theaters der Bundesstadt Bonn
- Wirtschaftsjahr 2023/24-

		2023/24	2022/23	2021/22
	€	€	€	€
c) Beschäftigungsentgelte				
Honorare und Gagen	3.930.000,00			
Verrechnungen "Beethoven Orchester Bonn"	3.579.000,00			
Summe		7.509.000,00	6.922.970,00	7.337.267,50
Summe Produktionsaufwand	11.755.000,00	11.755.000,00	10.462.020,00	10.624.814,98
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter				
Entgelte	14.600.000,00			
Beamtenbezüge	600.000,00			
Tariferhöhung	5.774.000,00			
Aushilfslöhne	140.000,00			
Summe		21.114.000,00	19.899.000,00	19.040.429,40
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung, davon Altersversorgung				
1.220.000,00				
Gesetzliche soziale Aufwendungen	3.871.060,00			
Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherung	150.000,00			
Freiw.Soz.Aufwand	20.000,00			
Beiträge zu Versorgungskassen	900.000,00			
Beamtenversorgungsfond	320.000,00			
Summe		5.261.060,00	5.185.660,00	4.957.884,95
c) personalbezogenen Rückstellungen	-250.000,00	-250.000,00	-100.000,00	0,00
Summe Personalaufwand	26.125.060,00	26.125.060,00	24.984.660,00	23.998.314,35
6. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.000.000,00		803.000,00	849.032,90
7. Aufwendungen aus der Zuführung zum Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens	450.000,00	550.000,00	440.000,00	1.256.107,95
8. Abschreibungen				
Abschreibungen auf Sachanlagen	1.800.000,00	1.800.000,00	2.200.000,00	1.866.115,90
Summe der Abschreibungen	1.800.000,00	1.800.000,00	2.200.000,00	1.866.115,90
9. Sonstige Betriebliche Aufwendungen				
a) Personalnebenkosten				
Dienst- und Schutzkleidung	27.000,00			
Aus- und Fortbildung, Umschulung	50.000,00			
Sonstiger Personalaufwand	55.000,00			
Summe		132.000,00	277.000,00	279.862,75
b) Miet- und Gebäudeaufwendungen				
Mietaufwendungen	330.000,00	330.000,00	110.000,00	127.957,17
c) Raumkosten				
Grundbesitzabgaben	140.000,00			
Energiekosten Heizung	600.000,00			
Reinigungskosten	650.000,00			
Summe		1.390.000,00	1.230.000,00	1.265.718,82

Wirtschaftsplan des Theaters der Bundesstadt Bonn
- Wirtschaftsjahr 2023/24-

	€	2023/24 €	2022/23 €	2021/22 €
d) Gebäudeunterhaltung				
Gebäudeunterhaltung	250.000,00	250.000,00	330.000,00	128.915,70
e) Reparatur und Instandhaltung				
Instandhaltung	300.000,00	300.000,00	300.000,00	258.329,70
f) Betriebsaufwand				
Rundfunk-TV-Kabelgebühren	5.000,00			
Hauselektrik	3.000,00			
Sonstige Geschäftsausgaben	0,00			
Summe		8.000,00	8.000,00	7.500,17
g) Frachten und Rollgeld				
Frachten und Rollgelder	5.000,00	5.000,00	5.000,00	1.950,06
h) Polizei- und Feuermelder				
Polizei- und Feuermelder	0,00	0,00	0,00	0,00
i) Kfz-Kosten				
Betriebs- und Reparaturkosten	55.000,00	55.000,00	55.000,00	98.031,94
k) Verwaltungskosten				
Mobilfunkkosten Technik	20.000,00			
Leistungen des SGB (Amt 85)	0,00			
Versicherungskosten (Amt 30)	230.000,00			
Mitgliedsbeiträge	50.000,00			
Dienstreisen (Fahrt- und Übernachtungskosten)	15.000,00			
Fahrgelder (inkl. JOB-Ticket)	190.000,00			
Verwaltungskostenerstattung an Stadt Bonn	35.000,00			
Portokosten	30.000,00			
Telefonkosten	40.000,00			
Kosten "Electronic-Cash"	8.000,00			
Bürobedarf	35.000,00			
Zeitschriften und Bücher	13.000,00			
Prüfungskosten	35.000,00			
ADV-Kosten (FiBu und Personal)	425.000,00			
Nebenkosten des Geldverkehrs	2.000,00			
Summe		1.128.000,00	1.125.000,00	1.081.665,50
l) Vertriebskosten				
Fotomaterial	10.000,00			
Anzeigenkosten	45.000,00			
Plakatkosten	20.000,00			
Kosten Spielzeithaft	135.000,00			
Sonstige Werbekosten	289.000,00			
Kosten für Öffentlichkeitsarbeit	40.000,00			
Repräsentationskosten	10.000,00			
Erstattung für das Kartenverkaufssystem	140.000,00			
Erstattungen Verkehrsverbund	180.000,00			
Summe		869.000,00	859.000,00	705.437,42
Bei den "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" wurden die Erfahrungen der vergangenen Spielzeiten berücksichtigt und die Ausgabenansätze entsprechend angepasst.				
Summe betriebliche Aufwendungen	4.467.000,00	4.467.000,00	4.299.000,00	3.955.369,23
Summe der Aufwendungen	43.597.060,00	43.597.060,00	41.582.680,00	40.851.689,51

Wirtschaftsplan des Theaters der Bundesstadt Bonn
- Wirtschaftsjahr 2023/24-

€	2023/24 €	2022/23 €	2021/22 €
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
Zinserträge aus Arbeitgeberdarlehen	0,00	0,00	0,00
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
Zinserträge / Bank und Postscheck	1.000,00		
Zinserträge / Langfristig	0,00		
Summe	1.000,00	1.000,00	278,40
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Zinserstattungen an die Stadt Bonn	0,00		
Zinsen / Langfristige Verbindlichkeiten	0,00		
Summe	0,00	0,00	212,31
Zins-Erträge / -Aufwendungen	-1.000,00	-1.000,00	-66,09
13. Ergebnis nach Steuern	-3.049.637,00	-3.361.257,00	-1.946.461,84
14. Außerordentliche Erträge			
Außerordentlicher Ertrag	0,00	0,00	0,00
15. Außerordentliche Aufwendungen			
Außerordentlicher Aufwand	0,00	0,00	0,00
16. Steuern			
Kfz-Steuer	3.000,00		
Steuern auf Freikarten	15.000,00		
sonstige Steuern	0,00		
Summe	18.000,00	18.000,00	18.073,33
Jahresgewinn / Jahresverlust	-3.067.637,00	-3.379.257,00	-1.964.535,17
<u>Behandlung des Jahresverlustes</u>			
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (Nicht zu erstattende Gebäudeabschreibungen)	740.419,00	740.419,00	1.017.083,00
Entnahme aus der / Zuführung in die satzungsmäßige/n Rücklage	<u>2.327.218,00</u> 0,00	<u>2.638.838,00</u> 0,00	<u>947.452,17</u> 0,00

Wirtschaftsplan des Theaters der Bundesstadt Bonn
- Wirtschaftsjahr 2023/24-

Erfolgsplan
für die Zeit vom 01.08.2023 - 31.07.2024
Theater der Bundesstadt Bonn

	EURO	EURO	Ansatz 2023/24 EURO	Ansatz 2022/23 EURO	IST 2021/22 EURO
1. Umsatzerlöse		5.200.000,00			
2. Sonstige betriebliche Erträge		3.041.723,00			
			8.241.723,00	6.575.723,00	6.919.418,92
3. Betriebskostenzuschuss			32.304.700,00	31.644.700,00	31.985.742,66
4. Produktionsaufwand					
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	2.221.000,00				
b) Aufwendungen für bez. Leistungen	2.025.000,00				
c) Beschäftigungsentgelte (inkl. BOB)	7.509.000,00				
		11.755.000,00		10.462.020,00	10.624.814,98
5. Personalaufwand (inkl. TE ab 01.08.2013)					
a) Entgelte	21.114.000,00			18.288.000,00	17.188.102,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	5.261.060,00			4.369.000,00	4.499.827,39
c) personalbezogene Rückstellungen	-250.000,00			-100.000,00	0,00
		26.125.060,00		24.984.660,00	23.998.314,35
6. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens zur Finanzierung des Anlagevermögens		1.000.000,00		803.000,00	849.032,90
7. Aufwendungen aus der Zuführung zum Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens		450.000,00		440.000,00	1.256.107,95
8. Abschreibungen		1.800.000,00		2.200.000,00	1.866.115,90
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>4.467.000,00</u>		<u>4.299.000,00</u>	<u>3.955.369,23</u>
			43.597.060,00	41.582.680,00	40.851.689,51
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00	0,00	0,00	0,00
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>1.000,00</u>	1.000,00	1.000,00	278,40
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen			0,00	0,00	212,31
13. Ergebnis nach Steuern			-3.049.637,00	-3.361.257,00	-1.946.461,84
14. Außerordentlicher Ertrag			0,00	0,00	0,00
15. Steuern			18.000,00	18.000,00	18.073,33
16. Außerordentliche Aufwendungen			0,00	0,00	0,00
Jahresgewinn / -verlust			<u>-3.067.637,00</u>	<u>-3.379.257,00</u>	<u>-1.964.535,17</u>
Behandlung des Jahresverlustes					
-Entnahme Allgemeine Rücklage (Nicht zu erstattende Gebäude-Abschreibungen)			740.419,00	740.419,00	1.017.083,00
- Entnahme aus der / Zuführung in die satzungsmäßige/n Rücklage			<u>2.327.218,00</u>	<u>2.638.838,00</u>	<u>947.452,17</u>
			0,00	0,00	0,00

Vermögensplan
Theater der Bundesstadt Bonn
für das Wirtschaftsjahr 2023/24
(1. August 2023 bis 31. Juli 2024)

Gesamtvermögensplan

Ausgaben

1 a.) Baumaßnahmen 0 €
Finanzierung aus den Mitteln des Haushalts der Bundesstadt Bonn
(Vorjahr: 0 €)

1 b.) Baumaßnahmen 0 €
Finanzierung aus den Mitteln des Theaters
(Vorjahr: 0 €)

2.) Beschaffungsmaßnahmen 450.000 €
Finanzierung aus Mitteln des Theaters
Betriebs- und Geschäftsausstattung
(Vorjahr: 440.000 €)

Gesamt: 450.000 €
(Vorjahr: 440.000 €)

3.) Beschaffungsmaßnahmen 0 €
Finanzierung aus dem Sonderposten
(Vorjahr: 0 €)

Nachrichtlich:

Stand: 31. Juli 2022:

- Investitions-Rücklage	40.007,98 €
- Sonderposten für nicht bis zum 31. Juli 2022 verwendete Zuschüsse der Bundesstadt Bonn	774.423,62 €

Stellenübersicht
Theater der Bundesstadt Bonn
für das Wirtschaftsjahr 2023/24
(1. August 2023 bis 31. Juli 2024)

Wirtschaftsplan des Theater der Bundesstadt Bonn
- Wirtschaftsjahr 2023/24 -

Stellenübersicht

Darstellung gemäß § 17 Abs. 2 EigVO

Theater der Bundesstadt Bonn

Leitung: Generalintendant
 Kaufmännischer Direktor

Ist 2021/22		Soll 2022/23		Soll 2023/24	
TVöD	185	TVöD	190	TVöD	191
<p>*4,5 TVöD-Stellen sind gesperrt für NV-Bühne-Verträge.</p> <p>Die tatsächliche Anzahl der TVöD-Beschäftigten ist wegen Teilzeitkräften höher.</p>				<p>Künstlerisches Personal (Darstellendes und nicht-darstellendes Personal nach NV-Bühne)</p> <p style="text-align: right;">185,25</p>	
				<p>Beamte (Im Stellenplan der Bundesstadt Bonn)</p> <p style="text-align: right;">9</p>	

Vorbemerkung Finanzplan

Nach § 18 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 14 der Satzung für das Theater der Bundesstadt Bonn vom 11. Mai 1998 ist gleichzeitig mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes ein 5-jähriger Finanzplan vorzulegen, der wie der Wirtschaftsplan zu beraten und festzustellen ist.

Die Finanzplanung besteht aus

- einer Übersicht über die Ausgaben und Deckungsmittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert sowie
- einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken.

Die Finanzplanung berücksichtigt die im Generalintendantenvertrag mit Herrn Dr. Helmich vorgesehenen finanziellen Regelungen und gibt den voraussichtlichen Bedarf nach dem heutigen Stand wieder.

Durch Beschluss des Rates vom 09.12.2021 (DS-Nr.: 211981) wurden die Betriebsmittelzuschüsse für die Zeit vom 01.08.2023-31.07.2028 festgelegt, die anfallenden, tatsächlichen TE werden weiterhin von der Stadt Bonn übernommen.

Seit 01.08.2018 verringert sich der Zuschuss um die Einnahmen aus der Vermietung der Halle Beuel an das Pantheon, dies wird auch in der Zeit vom 01.08.2023-31.07.2028 so weitergeführt.

Aktualisierungen bzw. Anpassungen wurden so vorgenommen, dass es zu keiner Veränderung zum städtischen Zuschuss kommt.

		TE*	abzügl Miete Pantheon	Gesamt (BKZ)	davon Investition (IKZ)
2023/24	26.680.700 €	5.774.000 €	150.000 €	32.304.700 €	450.000 €
2024/25	26.680.700 €	6.370.000 €	150.000 €	32.900.700 €	440.000 €
2025/26	26.680.700 €	6.977.000 €	150.000 €	33.507.700 €	440.000 €
2026/27	26.680.700 €	7.595.000 €	150.000 €	34.125.700 €	440.000 €
2027/28	26.680.700 €	8.225.000 €	150.000 €	34.755.700 €	440.000 €

*Schätzungen

<u>Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben Theater (BKZ)</u>	Plan 2022/23	Plan 2023/24	Plan 2024/25	Plan 2025/26	Plan 2026/27	Plan 2027/28
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
1. <u>Umsatzerlöse</u>	3.385.000	5.200.000	5.200.000	5.200.000	5.200.000	5.200.000
2. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>	3.190.723	3.041.723	3.200.000	3.200.000	3.200.000	3.200.000
3. <u>Betriebskostenzuschuss</u>	31.644.700	32.304.700	32.900.700	33.507.700	34.125.700	34.755.700
4. <u>Produktionsaufwand</u>	10.462.020	11.755.000	9.700.000	9.700.000	9.700.000	9.700.000
5. <u>Personalaufwand</u>	24.984.660	26.125.060	26.582.119	27.189.119	27.807.119	28.437.119
6. <u>Erträge SonderPosten</u>	803.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
7. <u>Aufwendungen Sonder Posten</u>	440.000	450.000	440.000	440.000	440.000	440.000
8. <u>Abschreibungen</u>	2.200.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.800.000
9. <u>Sonstige Betriebliche Aufwendungen</u>	4.299.000	4.467.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000
10. <u>Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens</u>	0	0	0	0	0	0
11. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
12. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>	0	0	0	0	0	0
13. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	-3.361.257	-3.049.637	-720.419	-720.419	-720.419	-720.419
14. <u>Steuern</u>	18.000	18.000	20.000	20.000	20.000	20.000
15. Jahresgewinn / -verlust	-3.379.257	-3.067.637	-740.419	-740.419	-740.419	-740.419
<u>Behandlung des Jahresverlustes</u>						
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (Nicht zu erstattende Gebäudeabschreibungen)	740.419	740.419	740.419	740.419	740.419	740.419
Entnahme aus d.satzungsgemäßen Rücklage	2.638.838	2.327.218	0	0	0	0
Entnahme aus dem Sonderposten	0	0	0	0	0	0

Vermögensplan Theater (IKZ)

(Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben)

Investitionen

	Plan 2022/23 EURO	Plan 2023/24 EURO	Plan 2024/25 EURO	Plan 2025/26 EURO	Plan 2026/27 EURO	Plan 2027/28 EURO
<u>Baumaßnahmen (Stadt Bonn)</u>	0	0	0	0	0	0
<u>Baumaßnahmen (eigene)</u>	0	0	0	0	0	0
<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>						
<u>Bühnentechnik; MTA; Werkstätten</u> Technisches Gerät, Sicherheitseinrichtung Podeste u.ä.	98.700	98.000	98.000	98.000	98.000	98.000
<u>Beleuchtung</u> Scheinwerfer, u.ä.	114.200	114.000	114.000	114.000	114.000	114.000
<u>Ton / Elektroakustik</u> Audio- und Videogeräte, Lautsprecher etc.	83.000	83.000	83.000	83.000	83.000	83.000
<u>Requisite</u>	10.300	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
<u>Kostüm</u>	12.460	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
<u>Maske</u>	8.300	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900
<u>Fotograph</u>	5.000	15.000	5.000	5.000	5.000	5.000
<u>Fahrzeuge</u>	10.400	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
<u>Hausverwaltung</u>	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
<u>Intendanz/ Verwaltung/ Technische Direktion</u>	51.040	52.000	52.000	52.000	52.000	52.000
<u>Unvorhergesehenes</u>	21.600	21.600	21.600	21.600	21.600	21.600
	440.000	450.000	440.000	440.000	440.000	440.000

Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	tatsächl. BGr/ EG	Dienstbezeichnung	Std./ Woche	Stellenanzahl
1.	<u>Intendanz des Theaters</u>						
1.1.1	Generalintendant	SV		SV	Generalintendant		
1.1.2	Mitarbeit und Sekretariat des Generalintendanten*	8					1

1

2. <u>Kaufmännische Direktion</u> <u>Verwaltung</u>							
2.1.1	Kaufmännischer Direktor Grundsatzangelegenheiten, Angelegenheiten der Betriebsorganisation, der Verwaltung und des techn. Betriebs; Organisation; Wirtschaftsführung	A16*		A16	Ltd. StVD	40,00	0
2.1.2	stv. Kaufmännische Direktorin/ Leitung der Personalabteilung Grundsatzangelegenheiten, Angelegenheiten der Betriebsorganisation, Wirtschaftsführung, Hausverwaltung	A14*		A 14*	StOVR	39,00	0
2.1.3	Mitarbeiterin der Kaufmännischen Direktion Vorzimmerdienst	8		8		39,00	1
2.1.4	Assistentin der Kaufmännischen Direktion Vertragsangelegenheiten, insb. Gastspiele und Kooperationen, Leitung Risikomanagement	10		10		39,00	1
2.1.5	Controllerin Leitung der Theaterkassen Controlling, Finanzplanung der Sparten (Produktionskosten), Gastspiele, Ausschussangelegenheiten Leitung und Überwachung der Kassenaufgaben der Zahlstellen	A12*		A12	StAR	41,00	0
Stab	Fachkraft für Arbeitssicherheit und Brandschutzbeauftragter	10		10		39,00	1

3

<u>Personalwesen</u>							
2.1.6	Sachbearbeiterin Personalangelegenheiten vornehmlich des künstlerischen und künstlerisch-technischen Personals, Vertragsrecht NV-Bühne, Steuer-u SV-Grundsatzangel.	A11*		A11		41,00	0

Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	tatsächl. BGr/ EG	Dienstbezeichnung	Std./Woche	Stellenanzahl
2.1.7	Sachbearbeiterin Personalangelegenheiten vornehmlich des nach TVöD beschäftigten Personals, Stellvertretung Personalleitung	A11*		A 11		40,00	0
2.1.8	Mitarbeiter Personal-angelegenheiten Berechnung von Dienstbezügen, Entgelten, Krankheitsbezügen. Sonderzahlungen des künstl. Personals (Gäste; Statisten), Reisekosten	A8*		A8		24,00	0
2.1.9	Berechnung von Dienstbezügen, Entgelten, Krankheitsbezügen. Sonderzahlungen des künstl. Personals (Gäste; Statisten)	8		8		19,50	0,5
	Mitarbeiterin Personalangelegenheiten (Gäste und Festbeschäftigte)	6		6		19,50	0,5
2.1.10	Mitarbeiterin Personal-angelegenheiten Berechnung von Dienstbezügen, Entgelten, Krankheitsbezügen, Sonderzahlungen, Mitarbeit, insb. bei der Sachbearbeitung	8		8		39,00	1
2.1.11	Mitarbeiterin Personal-angelegenheiten Berechnung von Dienstbezügen, Entgelten, Krankheitsbezügen, Sonderzahlungen, Mitarbeit, insb. bei der Sachbearbeitung. Pfändungen und Abtretungen, Mitarbeit bei der Betreuung der Abrechnungssysteme	A9 m.D.*		A9 m.D.	StAl	40,00	
2.1.12	Bibliothek, Notenarchiv Mitarbeiterin Personal-angelegenheiten Führung des Notenarchivs, Verlagsangelegenheiten, Reisekosten	9b		9b		39,00	1

3

<u>Rechnungswesen</u>							
2.1.13	Abteilungsleiterin Rechnungswesen	11		11		39,00	1
2.1.14	Finanzbuchhaltung	7		7		28,00	1
2.1.15	Mitarbeit Rechnungswesen Aufträge, Zahlungsverkehr, Vertretung der Abteilungsleiterin	6 6		8 6		19,50 19,50	0,5 0,5

3

Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	tatsächl. BGr/ EG	Dienstbezeichnung	Std./ Woche	Stellenanzahl
<u>Theater- und Konzertkasse</u>							
2.1.16	Leiter der Theater- und Konzertkasse	A9 m.D.* m. Zulage		A9 m.D. m. Zulage	StAI	40,00	0
2.1.17	Kassiererin und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Abonnements	6		6		19,50	1
2.1.18	Kassiererin und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Abonnements	6		6		19,50	0,5
		6		6		19,50	0,5
2.1.19	Kassierer und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Abonnements	6		6		39,00	1
2.1.20	Kassiererin und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Abonnements	6		6		19,50	0,5
2.1.21	Kassiererin und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Abonnements, Stellv. Leiterin der Theaterkasse	8		8		39,00	1
2.1.22	Kassiererin und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Abonnements	6		6		39,00	1
2.1.23	Kassiererin und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Abonnements	6		6		19,50	0,5
				4		19,50	0,5
2.1.24	Kassiererin und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Abonnements	6		6		19,50	0,5
				6		19,50	0,5
2.1.25	Kassiererin und Mitarbeit bei der Bearbeitung der Abonnements	6		6		19,50	0,5
Beschäftigung von bis zu 14 Kassenaushilfen nach EG 06							8

<u>Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten</u>							
2.1.26	Abteilungsleiter Einkauf und Beschaffung, Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung, einschl. Rats- u. Ausschussangelegenheiten, Versicherungsangelegenheiten	A12*		A12	StAR	39,00	0
2.1.27	Sachbearbeiterin Einkauf und Beschaffung, Vermietung/Verpachtung, Versicherungsangelegenheiten, etc. Stellvertretung Abteilungsleitung	10		10		39,00	1
2.1.28	EDV-Angelegenheiten, Programmierarbeiten, Einkauf und Beschaffung, Telekommunikation, Sonderaufgaben	8		8		39,00	1

Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	tatsächl. BGr/ EG	Dienstbezeichnung	Std./Woche	Stellenanzahl
2.1.29	EDV-Angelegenheiten, Programmierarbeiten, Einkauf und Beschaffung, Telekommunikation, Sonderaufgaben	8		8		39,00	1
2.1.30	EDV-Angelegenheiten, Programmierarbeiten, Einkauf und Beschaffung, Telekommunikation, Sonderaufgaben	8		6		39,00	1
2.1.31	Dramaturgie-Sekretärin*	6		6			1

5

	Freigestellte Personalratsmitglieder			10		39,00	0
	Oper, Schauspiel und Orchester			9b		39,00	0
	Mitarbeit PROSO			6		19,50	0

Betriebs- und Gebäudetechnik							
2.2	Abteilungsleitung	13		13			1
Hausverwaltung							
2.2.1	Hausinspektor , Verwaltung aller Spielstätten des Theaters, Mitarbeit bei der Gebäudebewirtschaftung, Einteilung u. Überwachung des Reinigungs- und Vorderhauspersonals	6		8		39,00	1
2.2.1	Stellv. Hausinspektor Oper	5		5		39,00	1
2.2.2	Stellv. Hausinspektor Schauspiel	5		5		39,00	1
2.2.3	Post-, Zustell- und Kurierdienst	4		4		39,00	1
2.2.4	Haustechniker Oper	5		5		39,00	1
2.2.5	Haustechniker Oper, Sonderaufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz	6		6		39,00	1
2.2.6	Haustechniker Schauspiel	4		4		39,00	1
2.2.7	Haustechniker Werkstätten Beuel	6		4		39,00	1
2.2.8	Pforte Oper	4		5		39,00	1
2.2.9	Pforte Oper	4		5		39,00	1
2.2.10	Pforte SSH	4				39,00	1
2.2.11	Pforte SSH	4				39,00	1
	Beschäftigung von bis zu 60 Abendhilfen nach EG 3 TVöD						

2.3 Haustechnik							
2.3.1	Leitung Elektrotechnik (stellvertretende Abteilungsleitung)	9a	Aufgrund Einarbeitung derzeit doppelt besetzt	8 6		39,00	1
2.3.2	Elektriker	7		7		39,00	1
2.3.3	HKLS-Techniker	7		6		39,00	1
2.3.4	HKLS-Techniker	6		6		39,00	1

Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	tatsächl. BGr/ EG	Dienstbezeichnung	Std./Woche	Stellenanzahl
-------------	---------------	-------------	---------	-------------------	-------------------	------------	---------------

17

3.1 <u>Technische Direktion</u>							
3.1.1	Assistentin/Sekretärin für die Technische Direktion	6		6		39,00	1
3.2 Technischer Bühnenbetrieb							
3.2.1	Theaterobermeister (S) Techn. Überwachung der Vorstellungen und des Probenbetriebes, Dienstplangestaltung für die Theatermeister, Einsatz des bühnentechnischen Personals, vornehmlich im Schauspielhaus	9b		9b		39,00	1
3.2.2	Theaterobermeister (O) Techn. Überwachung der Vorstellungen und des Probenbetriebes, Dienstplangestaltung für die Theatermeister, Einsatz des bühnentechnischen Personals, vornehmlich im Opernhaus	9b		9b+Z		39,00	1
3.2.3	Theatermeister (S) Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes	9a		9a		39,00	1
3.2.4	Theatermeister (S) Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes	9a		9b		39,00	1
3.2.5	Theatermeister (S) Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes	9a		9a		39,00	1
3.2.6	Theatermeister (O) Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes	9a		9a		39,00	1
3.2.7	Theatermeister (O) Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes	9a		9b		39,00	1
3.2.8	Theatermeister (O) Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes	9a		9b		39,00	1
3.2.9	Techn. Überwachung des Proben- und Vorstellungsbetriebes Werkstattbühne	7		7		39,00	1

10

3.2.10	Bühnenhandwerker S	6		6		39,00	1
3.2.11	Bühnenhandwerker S	6		6		39,00	1
3.2.12							
3.2.13	Bühnenhandwerker O	6		6		39,00	1

Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	tatsächl. BGr/ EG	Dienstbezeichnung	Std./ Woche	Stellenanzahl
3.2.14	Bühnenhandwerker S	6		7		39,00	1
3.2.15	Bühnenhandwerker S	6		7		39,00	1
3.2.16	Bühnenhandwerker/Maschinist S	7		4		39,00	1
3.2.17	Bühnenhandwerker B	6		6		39,00	1
3.2.18	Bühnenhandwerker S	6		6		39,00	1
3.2.19	Bühnenhandwerker/Maschinist O	7		7		39,00	1
3.2.20	Bühnenhandwerker O	6		6		39,00	1
3.2.21	Bühnenhandwerker S	6		6		39,00	1
3.2.22	Bühnenhandwerker B	6				39,00	1
3.2.23	Bühnenhandwerker S	6		6		39,00	1
3.2.24	Bühnenhandwerker S	6		4		39,00	1
3.2.25	Bühnenhandwerker/Maschinist O	7		7		39,00	1
3.2.26	Bühnenhandwerker S	6		6		39,00	1
3.2.27	Bühnenhandwerker/Maschinist S	7		7		39,00	1
3.2.28	Bühnenhandwerker S	6		6		39,00	1
3.2.29	Bühnenhandwerker S	6		5		39,00	1
3.2.30	Bühnenhandwerker S	6		5		39,00	1
3.2.31	Bühnenhandwerker/Maschinist S	7		7		39,00	1
3.2.32	Bühnenhandwerker O	6		7		39,00	1
3.2.33	Bühnenhandwerker O	6		6		39,00	1
3.2.34	Bühnenhandwerker O	6		6		39,00	1
3.2.35	Bühnenhandwerker O	6		6		39,00	1
3.2.36	Bühnenhandwerker B	6		5		39,00	1
3.2.37	Bühnenhandwerker O	6		6		39,00	1
3.2.38	Bühnenhandwerker/Maschinist O	7		7		39,00	1
3.2.39	Bühnenhandwerker O	6		6		39,00	1
3.2.40	Bühnenhandwerker O	6		6		39,00	1
3.2.41	Bühnenhandwerker B	6		6		39,00	1
3.2.42	Bühnenhandwerker O	6		6		39,00	1
3.2.43	Bühnenhandwerker O	6		6		39,00	1
3.2.44	Bühnenhandwerker O	6		4		39,00	1
3.2.45	Bühnenhandwerker/Maschinist S	7		7		39,00	1
3.2.46	Bühnenhandwerker O	6		6		39,00	1
3.2.47	Bühnenhandwerker O	6		6		39,00	1
3.2.48	Bühnenhandwerker O	6		4		39,00	1
3.2.49	Bühnenhandwerker O	6		6		39,00	1
3.2.50	Bühnenhandwerker/Maschinist S	7		7		39,00	1
3.2.51	Bühnenhandwerker/Maschinist O	7		5		39,00	1
3.2.52	Bühnenhandwerker O	6		4		39,00	1
3.2.53	Bühnenhandwerker O	6		5		39,00	1
3.2.54	Bühnenhandwerker O	6		5		39,00	1
3.2.55	Bühnenhandwerker O	6		5		39,00	1
3.2.56	Lager- und Fahrdienstleitung	7		7		39,00	1
3.2.57	Bühnenhandwerkerin (Dekorateurin) S	6		6		39,00	1
3.2.58	Bühnenhandwerker (Dekorateur) S	6		6		39,00	1
3.2.59	Bühnenhandwerker (Dekorateur) S	6		6		39,00	1

Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	tatsächl. BGr/ EG	Dienstbezeichnung	Std./Woche	Stellenanzahl
-------------	---------------	-------------	---------	-------------------	-------------------	------------	---------------

<u>Kraftfahrer</u>							
3.2.60	Kraftfahrer	6		6		39,00	1
3.2.61	Kraftfahrer	6		6		39,00	1

2

<u>3.3 Elektrische Anlagen/ Beleuchtungswesen</u>							
3.3.1	Oberbeleuchtungsmeister	9b		9b		39,00	1
3.3.2	Beleuchtungsmeister Einrichtung und Leitung der Beleuchtung im Proben- und Vorstellungsdienst	9a		9b		39,00	1
3.3.3	Beleuchtungsmeister Einrichtung und Leitung der Beleuchtung im Proben- und Vorstellungsdienst	9a		9b		39,00	1
3.3.4	Beleuchtungsmeister Einrichtung und Leitung der Beleuchtung im Proben- und Vorstellungsdienst	9a		9a		39,00	1
3.3.5	Beleuchtungsmeister Einrichtung und Leitung der Beleuchtung im Proben- und Vorstellungsdienst	9a		9a		39,00	1
3.3.6	Beleuchtungsmeister Einrichtung und Leitung der Beleuchtung im Proben- und Vorstellungsdienst	9a		9a		39,00	1

6

3.3.7	Beleuchtungshandwerker/ Leitung Beleuchtung Werkstatt	7	NEU	7		39,00	1
3.3.8	Beleuchtungshandwerker/ Stellwerker (Operator)	7		7		39,00	1
3.3.9	Beleuchtungshandwerker	6		7		39,00	1
3.3.10	Beleuchtungshandwerker	6		7		39,00	1
3.3.11	Beleuchtungshandwerker	6		7		39,00	1
3.3.12	Beleuchtungshandwerker	6		7		39,00	1
3.3.13	Beleuchtungshandwerker/ Stellwerker (Operator)	7		7		39,00	1
3.3.14	Beleuchtungshandwerker/ Stellwerker (Operator)	7		7		39,00	1
3.3.15	Beleuchtungshandwerker	6		7		39,00	1
3.3.16	Beleuchtungshandwerker	6		7		39,00	1
3.3.17	Beleuchtungshandwerker Stellwerker (Operator)	7		7		39,00	1
3.3.18	Beleuchtungshandwerker/ Stellwerker (Operator)	7		7		39,00	1
3.3.19	Beleuchtungshandwerker	6		7		39,00	1
3.3.20	Beleuchtungshandwerker	6		6		39,00	1

Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	tatsächl. BGr/ EG	Dienstbezeichnung	Std./ Woche	Stellenanzahl
3.3.21	Beleuchtungshandwerker (Stellwerker/Operator)	7		7		39,00	1
3.3.22	Beleuchtungshandwerker/ Stellwerker (Operator)	7		7		39,00	1
3.3.23	Beleuchtungshandwerker	6		7		39,00	1
3.3.24	Beleuchtungshandwerker Stellwerker (Operator)	7		7		39,00	1
3.3.25	Beleuchtungshandwerker	6		7		39,00	1
3.3.26	Beleuchtungshandwerker Stellwerker (Operator)	7		6		39,00	1

20

3.4 <u>Maschinentechnische Abteilung</u>							
3.4.1	Abteilungsleiter Maschinenmeister	9a		9b		39,00	1
3.4.2	Bühnenhandwerker/ Elektrotechniker	7		7		39,00	1
3.4.3							0
3.4.4	Bühnenhandwerker/Maschinist	7		7		39,00	1
3.4.5	Bühnenhandwerker/Schlosser	7		7		39,00	1
3.4.6	Maschinist	7		7		39,00	1

5

3.5 <u>Requisite</u>							
3.5.1	Requisiteur	6		6		39,00	1
3.5.2	Requisiteur	6		6		30,00	1
3.5.3	Requisiteur	6		6		39,00	1
3.5.4	Requisiteur	6		6		39,00	1
3.5.5	Requisiteur	6		6		39,00	1
3.5.6	Requisiteurin	6		6		30,00	1
3.5.7	Requisiteur	6		6		39,00	1
3.5.8	Requisiteur	6		6		39,00	1

8

3.6 <u>Tontechnik</u>							
3.6.1	Tontechniker	7				19,50	0,5
		7		5		19,50	0,5
3.6.2	Tontechniker	7		7		39,00	1
3.6.3	Tontechniker	7				39,00	1
3.6.4	Tontechniker*	7					1
3.6.5	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	7		7		39,00	1

5

3.7 <u>Werkstätten</u>							
3.7.1	Schlosser- und Maschinenmeister Anfertigung von Schlosser- und Kunstschmiedearbeiten, Betreuung d. bühnentechnischen Anlagen und Maschinen, Arbeitseinteilung für das Personal der Schlosserei	9a		9a		39,00	1

Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	tatsächl. BGr/ EG	Dienstbezeichnung	Std./ Woche	Stellenanzahl
3.7.2	Schreinermeister Anfertigung von Bühnendekorationen nach Zeichnungen, Arbeitseinteilung für das Personal der Tischlerei und Überwachung des Arbeitsablaufs	9a		9b		39,00	1
3.7.3	Polsterer- und Dekorateurmeister Anfertigung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken nach den Entwürfen der Bühnenbildner, Arbeitseinteilung für das Personal der Dekorationswerkstatt und Überwachung des Arbeitsablaufs	9a		9b		39,00	1

3

3.7.4	Magazinmeister	5		5		39,00	1
3.7.5							0
3.7.6	Mitarbeit Produktionsabteilung, Lager, Plotter	7		7		39,00	1

2

<u>Schlosserei</u>							
3.7.7	Schlosser	6		7		39,00	1
3.7.8	Schlosser	6		7		39,00	1
3.7.9	Schlosser	6		6		39,00	1
3.7.10	Schlosser	6		7		39,00	1
3.7.11	Schlosser	6		7		39,00	1

5

<u>Schreinerei</u>							
3.7.12	Schreiner	6		6		39,00	1
3.7.13	Schreiner	6		7		39,00	1
3.7.14	Schreiner	6		6		39,00	1
3.7.15	Schreiner	6		7		39,00	1
3.7.16	Schreiner	6		7		39,00	1
3.7.17	Schreiner	6		7		39,00	1

6

<u>Dekoration und Polsterei</u>							
3.7.18	Dekorateurin (Werkstatt)	6		7		39,00	1
3.7.19	Dekorateur (Werkstatt)	6		7		39,00	1

2

Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	tatsächl. BGr/ EG	Dienstbezeichnung	Std./ Woche	Stellenanzahl
4.	<u>Kostümwesen</u>						
4.1.	<u>Kostümfundus</u>						
4.1.1	Kostümverwalterin Verwaltung u. Pflege des Kostüm-fundus und Zubehörs, Führung des Inventarverzeichnisses	5		5		35,00	1
	<u>Schneidereien</u>						
4.1.2	Schneider	6		7		38,00	1
4.1.3	Schneiderin	6		7		19,50	0,5
4.1.4	Schneiderin	6		6		19,50	0,5
		6		6		19,50	0,5
4.1.5	Schneiderin	6		7		37,00	1
4.1.6	Schneiderin	6		7		35,00	1
4.1.7	Schneiderin	6		6		30,00	1
4.1.8	Schneider	6		7		39,00	1
4.1.9	Schneider	6		6		19,50	1
		6		6		29,50	
4.1.10	Schneider	6		7		39,00	1
4.1.11	Schneider	6		7		39,00	1
4.1.12	Schneider	6		6		39,00	1
4.1.13	Schneiderin	6		6		34,00	1
4.1.14	Schneider	6		6		34,00	1
4.1.15	Schneiderin	6		6		30,00	1
4.1.16	Schneiderin	6		7		25,00	1
4.1.17	Schneiderin	6		7		34,50	1
4.1.18	Schneiderin	6		7		26,50	0,5
				6		28,50	0,5
4.1.19	Schneiderin	6				11,50	0,5
		6		6		19,50	0,5
4.1.20	Schneiderin	6		7		39,00	0,5

Stellen-Nr.	Stelleninhalt	Stellenwert	Vermerk	tatsächl. BGr/ EG	Dienstbezeichnung	Std./ Woche	Stellenanzahl
<u>Garderobe</u>							
4.1.21	Ankleiderin	4		4		39,00	1
4.1.22	Vertreterin Garderobenmeister	5		5		30,00	1
4.1.23	Ankleider	4		5		28,00	1
4.1.24	Ankleider	4		4		19,50	0,5
		4		4		23,50	0,5
4.1.25	Ankleider	4		4		30,00	1
4.1.26	Ankleiderin	4		4		29,12	0,5
	Ankleider/in u Schneiderin					9,50	0,5
4.1.27	Ankleider/in	4		4		29,26	1
4.1.28	Ankleider/in	4		4		29,26	1
4.1.29	Ankleider/in	4		4		28,00	0,5
				4		27,00	0,5
	Ankleiderin	4		4		30,00	0

9

191

5.	<u>Maske</u> z.Zt. nur Beschäftigte NV Bühne						
----	--	--	--	--	--	--	--

Spielzeit 2023/2024

Stellenplan

Übersicht über das künstlerische, darstellende und nichtdarstellende Personal Zählung nach NV Bühne, SR Solo (S), BT (BT) und Chor (Ch)

Folgende Personen sind für alle Sparten tätig:

Generalintendant	1	1
------------------	---	---

Normalvertrag Bühne, Sonderregelung Solo

Sekretariat/Mitarb.d GI	1	
Referent Tanzgastspiele	0,5	
Theaterpädagogik	1	
Theaterpädagogik Musiktheater	1	
Theaterpädagogik Musiktheater + Audience Development - Fokus 33	0	
Theaterpädagogik Musiktheater + Audience Development - Fokus 33	0	
Theaterpädagogik Musiktheater + Audience Development - Fokus 33	0	
Theaterpädagogik Schauspiel	1	
Direktorin Marketing und Öffentl.Arbeit	1	
Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	1	
Referentin für Kommunikation und Marketing	1	
Mediengestaltg'Grafiker'in	1	
Assistenz Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	1	
Theaterfotographie	1	
AusstattungsassistenZ (künstlerisch tätig)	4	
Bühnenbildassistentz	1	
Kostümassistenz	1	

16,5

Normalvertrag Bühne, Sonderregelung Bühnentechniker

Techn Direktor	1
stellvertr. TD/ Betriebsingenieur	1
Assistenz TD	1
Beleuchtgs.Direktor/Lichtdesign - weggefallen	0
Betriebsingenieur - Neue Stelle	0
geschäftsf. Leitg d Beleuchtungsabtg.	1
Ass. Bel.Direktion jetzt Beleutungsmeister - weggefallen	0
Leitung Werkstätten/Prod.Abteilg	1
Assistenz Werkstätten / Produktionsabteilung	1
Mitarbeit Produktionsabteilung	1
Ass. Prod.Abteilg	1
Leitung Tonabteilung	1
Tonmeister	1
Tonmeister	1
Tontechniker	1
Mediengestalter und Videodesigner Oper	1
Mediengestalter und Videodesigner Schauspiel	1

Ton-/Videotechniker	2	
Leitung Requisite	1	
Kostümdirektion	1	
Ass./Mitarbeit Kostümdirektion	1	
Gewandmeister (Herren)	1	
Gewandmeister (Damen)	1	
Gewandmeister (Herren)	1	
Gewandmeister (Damen)	0,5	
Gewandmeister (Damen)	0,5	
Gewandmeister	0,5	
Garderobenmeisterin	1	
Assistentin d Garderobenmeisters - gesperrt - Stelle im TVöD	0	
Leitung Malsaal	1	
stellvertr. Malvorstand	1	
Theatermalerin (Azubi-Mentorin)	1	
Theatermaler	1	
Theatermaler	1	
Leitung Plastikerabteilung	1	
Theaterplastiker	0,75	
Theaterplastiker	0,75	
		32

Folgende Personen sind für die Sparte Schauspiel tätig:

Normalvertrag Bühne, Sonderregelung Solo

Schauspieldirektor	1	
stellvertr. SchauspDirektor/Lg. Dramaturgie	1	
Referentin d SchauspDir./Dramaturgie	1	
Künstl. BetrDirekt./Chefdispo. Schauspiel	1	
Mitarbeit KBB	2	
Hausregie	1	
Dramaturgie	2	
Dramaturgieassistenz	1	
Regieassistenz	4	
Inspizienz	3	
Soufflage	3	
		20

Darstellendes künstlerisches Personal

Ensemble Damen		9
Ensemble Herren		13

Normalvertrag Bühne, Sonderregelung Bühnentechniker

<u>Schauspiel Maskenbildneri (8 plus 20 Std.)</u>		8
Chefmaskenbildner	1	
Maskenbildner/In	7	

Oper Maskenbildneri (8 plus 20 Std)

9,25

Chefmaskenbildnerin 1
stellvertr. Maskenbildner/in (keine neue Stelle, Änderung Stunden) 8,25

Folgende Personen sind für die Sparte Oper tätig:

Normalvertrag Bühne, Sonderregelung Solo

Künstl.Betriebsdirektion/Chefdisponent	1	
Künstl. Leiter KBB Musiktheater	1	
Mitarbeit KBB	0	
Mitarbeit KBB - Produktionsleitung (neue Stelle)	1	
Operndirektor u stellvertr. GI	1	
Dramaturg	1	
Chefdirigent	0	
1. Kapellmeister	1	
2. Kapellmeister	1	
Dirigent (ständiger Gastdirigent)- Stelle entfallen	0	
Studienleiter mit Dirig.Verpfl./Liederab.	1	
Solorepetition	3	
Solo-Rep.u Dirig.Verpfl./Ass. Chordirekt.	1,5	
Chordirektion	1	
Leitung Kinderchor/Korrepetion KdChor	1	
Regieassistenz Oper	2	
Inspizienz	2	
		18,5

Darstellendes künstlerisches Personal Oper

Ensemble Damen	9
Ensemble Herren	11

NV Bühne, Sonderregelung Chor

Chor

Damen (18)	1. Sopran	8	
	2. Sopran	2	
	1. Alt	4	
	2. Alt	4	
Herren (20)	1. Tenor	6	
	2. Tenor	4	
	1. Baß	5	
	2. Baß	5	
			38

Anzahl der Stellen

185,25

Anlage zu TOP 5.35; Rat 13.06.2023

Erfolgsplan

Anlage 1

	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR
Andere aktivierte Eigenleistungen	5.330.000	6.390.000	6.450.000	6.510.000	6.580.000	6.650.000
Umsatzerlöse						
davon Betriebskostenzuschuss	110.710.000	114.760.000	117.810.000	114.970.000	115.220.000	115.490.000
davon Erträge aus Abrechnungen mit anderen Dienststellen (Vorfinanzierungen)	10.350.000	11.320.000	9.870.000	9.900.000	9.930.000	9.960.000
sonstige Umsatzerlöse	3.410.000	3.470.000	3.540.000	3.600.000	3.670.000	3.740.000
Sonstige betriebliche Erträge						
davon Ertrag aus der Auflösung Investitionsförderung	15.180.000	17.390.000	17.260.000	18.070.000	18.990.000	19.990.000
davon sonstige betriebliche Erträge	64.000	65.000	66.000	68.000	69.000	70.000
Summe Ertrag	145.044.000	153.395.000	154.996.000	153.118.000	154.459.000	155.900.000
Materialaufwand	95.352.000	98.440.000	99.931.000	97.124.050	97.374.151	97.999.302
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	17.270.000	20.630.000	22.747.000	22.976.000	23.204.000	23.437.000
davon Strom	7.310.000	8.950.000	10.950.000	11.060.000	11.170.000	11.282.000
davon Gas	4.590.000	6.260.000	6.327.000	6.391.000	6.454.000	6.519.000
davon Wasser	830.000	840.000	845.000	853.000	862.000	870.000
davon Fernwärme	4.230.000	4.270.000	4.313.000	4.357.000	4.400.000	4.444.000
davon Brennstoffe (Heizöl)	310.000	310.000	312.000	315.000	318.000	322.000
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	78.082.000	77.810.000	77.184.000	74.148.050	74.170.151	74.562.302
davon ungeplante Instandhaltung	13.130.000	13.920.000	14.480.000	14.620.000	14.770.000	14.920.000
davon planbare Bauunterhaltung (SGB Gebäude)	11.940.000	16.780.000	16.850.000	14.220.000	14.340.000	14.460.000
davon planbare Bauunterhaltung Vorfinanzierungen (Gebäude anderer Ämter)*	8.982.000	9.930.000	8.450.000	8.450.000	8.450.000	8.450.000
davon Wartungen	1.960.000	2.020.000	2.080.000	2.140.000	2.200.000	2.270.000
davon Reinigungskosten	10.120.000	9.420.000	9.519.000	9.614.000	9.710.000	9.807.000
davon Kosten für Anmietungen	24.640.000	18.080.000	18.090.000	18.139.000	17.851.000	17.851.000
davon Grundbesitzabgaben	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000
davon Gebäudeversicherung	500.000	500.000	505.000	510.050	515.151	520.302
davon Contracting (Fotovoltaik, Beleuchtung, Wärmelieferung)	1.310.000	1.660.000	1.710.000	955.000	834.000	784.000
davon sonstige Kosten (Gutachten, diverse Gebühren)	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Personalaufwand	29.070.000	31.813.000	32.132.000	32.452.000	32.777.000	32.777.000
a) Löhne und Gehälter	22.465.000	25.142.000	25.394.000	25.647.000	25.904.000	25.904.000
b) soziale Abgaben und Unterstützung	4.385.000	4.429.000	4.473.000	4.518.000	4.563.000	4.563.000
c) Aufwendungen für Altersversorgung	2.220.000	2.242.000	2.265.000	2.287.000	2.310.000	2.310.000
Abschreibungen	23.877.000	25.841.000	25.147.000	25.905.000	26.739.000	27.639.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.610.000	2.620.000	2.630.000	2.641.000	2.651.000	2.662.000
davon EDV-Kosten	1.540.000	1.550.000	1.560.000	1.571.000	1.581.000	1.592.000
davon Bürobedarf, Porto und Telefonkosten	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
davon Aus- und Fortbildung	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
davon sonstige Aufwendungen (Reise-, KFZ-Kosten)	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000
Summe Aufwand	150.909.000	158.714.000	159.840.000	158.122.050	159.541.151	161.077.302
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.530.000	2.830.000	2.744.000	2.538.000	2.361.000	2.171.000
Sonstige Steuern	323.000	323.000	323.000	323.000	323.000	323.000
Handelsrechtlicher Jahresüberschuss	-8.697.000	-8.451.000	-7.887.000	-7.835.000	-7.749.000	-7.649.000

*Die Vorfinanzierungen sind in Anlage 6 dargestellt.

Hinweis: Die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

Finanzplan des SGB für die Jahre 2023 - 2027

Anlage 2

Mittelherkunft	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis	-8.450.000	-7.890.000	-7.840.000	-7.750.000	-7.650.000
Abschreibungen	25.840.000	25.150.000	25.910.000	26.740.000	27.640.000
Zuführung Sopo für Investitionszuschüsse Land/Bund	4.932.000	0	0	0	0
Zuführung Sopo für Investitionszuschüsse Stadt	143.590.000	196.579.000	206.546.000	226.688.000	207.532.000
Summe:	165.912.000	213.839.000	224.616.000	245.678.000	227.522.000
Mittelverwendung					
Ausgaben Vermögensplan	148.522.000	196.579.000	206.546.000	226.688.000	207.532.000
Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	17.390.000	17.260.000	18.070.000	18.990.000	19.990.000
Summe:	165.912.000	213.839.000	224.616.000	245.678.000	227.522.000

Bezirk	Liegenschaft	Maßnahme	DS- Nummer	Gesamtkosten WPL 2022	Gesamtkosten WPL 2023	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	Leistungs- phase Bau*	Erstmalige Veranschlagung im WPL für das Jahr:
Bo	Sportpark Nord	Erschließung / Attraktivitätssteigerung / Ruhender Verkehr		32.000.000	32.000.000				2.000.000	5.000.000	NB	2022
Bo	Sportpark Nord	Erweiterung Flutlichtanlage		130.000	130.000		130.000				NB	2021
Bo	Sportpark Nord - An Der Josefshöhe 52	Neubau Umkleide- und Sanitärgebäude		200.000	2.000.000		200.000	1.800.000			NB	2021
Bo	Sportpark Nord - An Der Josefshöhe 52	Neubau Sport- und Begegnungszentrum Bonn-Nord (Planungskosten)	221351		300.000		300.000				NB	2023
BG	Sportpark Pennenfeld	Planungskosten - Neubau Umkleide- und Sanitärgebäude		200.000	500.000		500.000				NB	2021
BG	Sportplatz Friesdorf	Neubau Umkleide- und Sanitärgebäude		200.000	2.000.000		200.000	1.800.000			NB	2021
Be	Stadtbezirk Beuel	Neubau Handballhalle		10.000.000	10.000.000		200.000	800.000	2.000.000	5.000.000	NB	2021
Bo	Stiftsschule	OGS-Erweiterung		2.600.000	2.600.000		100.000	500.000	1.000.000	1.000.000	NB	2022
Bo	Till-Eulenspiegel-Schule (16)	OGS-Erweiterung	202304	2.600.000	2.600.000		100.000	500.000	1.000.000	1.000.000	NB	2022
Bezirke	Verschiedene Liegenschaften	Neubau / Sanierung öffentliche Toiletten	1811606AA16	2.000.000	2.000.000		1.000.000	1.000.000			NB	2019
Bezirke	Verschiedene Liegenschaften	energ. Sanierungen / Barrierefreiheit		50.000.000	50.000.000	2.000.000	5.000.000	10.000.000	15.000.000	18.000.000	NB	2022
Bezirke	Verschiedene Liegenschaften	Errichtung PV-Anlagen (ohne Speicher)			46.200.000	2.566.666	3.850.000	9.945.833	9.945.833	9.945.833	NB	2023
Bezirke	Verschiedene Sporthallen / Sportstätten	Neubau / Sanierungen		16.000.000	16.000.000		300.000	700.000	5.000.000	5.000.000	NB	2019
Bo	Wirtschaftshof - Justus-von-Liebig-Straße	Neubau Wirtschaftshof und Verwaltungsgebäude	1613278ST2	25.000.000	25.000.000			1.000.000	2.000.000	3.400.000	NB	2016
Summe weiterer Maßnahmen, deren Umsetzung zurzeit geklärt wird:						5.726.666	33.000.226	82.590.833	126.199.319	142.651.833		
Summe laufender Maßnahmen:						137.165.522	156.888.975	117.204.765	93.678.431	58.000.000		
Gesamtsumme Baumaßnahmen:						142.892.188	189.889.201	199.795.598	219.877.750	200.651.833		
Aktivierte Eigenleistung							5.330.000	6.390.000	6.450.000	6.510.000	6.580.000	
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattungen							300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	
Summe Vermögensplan						148.522.188	196.579.201	206.545.598	226.687.750	207.531.833		

*Erläuterung Leistungsphasen	
.0	Vorbereitung
1	Grundlagenermittlung
2	Vorplanung
3	Entwurfsplanung
4	Genehmigungsplanung
5	Ausführungsplanung
6	Ausschreibungen
7	Vergaben
8	Bauphase
9	Mängelbeseitigung
NB	Noch nicht begonnen

Besoldung Entgelt- gruppe	Betriebs- leitung	Steuerungs unter- stützung	Controlling	Stabsstelle Klimaschutz	Kaufmännische Funktionen und Immobilien- management	Bauunterhal- tung und Bäder	Neubau und Großprojekte	Insgesamt
Beamte								
A 16	0	0	0	0	0	0	0	0
A 15	0	0	0	0	1	0	1	2
A 14	0	1	0	0	0	0	0	1
A 13 II.2	0	0	0	0	0	1	0	1
A 13 II.1	0	1	0	0	2	0	0	3
A 12	0	2	0	0	1	0	0	3
A 11	0	2	0	0	1	0	0	3
A 10	0	0	0	0	1	0	0	1
A 9 II.1	0	0	0	0	0	0	0	0
A 9 I.2	0	0	0	0	1	2	0	3
A 8	0	0	0	0	3	0	0	3
A 7	0	0	0	0	1	0	0	1
A 6	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe:	0	6	0	0	11	3	1	21

Besoldung Entgelt- gruppe	Betriebs- leitung	Steuerungs- unter- stützung	Controlling	Stabsstelle Klimaschutz	Kaufmännische Funktionen und Immobilien- management	Bauunterhal- tung und Bäder	Neubau und Großprojekte	Insgesamt
Beschäftigte								
SV	2	0	0	0	0	0	0	2
E 15	0	0	0	0	0	1	2	3
E 14	0	1	1	1	0	2	4	9
E 13	0	1	0	0	1	5	4	11
E 12	0	1	2	2	0	6	29	40
E 11	0	0	0	1	10	47	42	100
E 10	0	0	1	0	7	11	16	35
E 9c	0	0	0	0	5	10	6	21
E 9b	0	0	0	0	7	2	9	18
E 9a	1	0	0	0	15	5	3	24
E 8	1	0	0	0	11	3	2	17
E 7	0	0	0	0	99	34	5	138
E 6	0	0	0	0	30	1	3	34
E 5	0	0	0	0	66	0	1	67
E 4	0	0	0	0	8	0	0	8
E 3	0	0	0	0	0	0	0	0
E 2	0	0	0	0	5	0	0	5
E 1	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe:	4	3	4	4	264	127	126	532

	Betriebs- leitung	Steuerungs- unter- stützung	Controlling	Stabsstelle Klimaschutz	Kaufmännische Funktionen und Immobilien- management	Bauunterhal- tung und Bäder	Neubau und Großprojekte	Insgesamt
Übersicht								
Beamte	0	6	0	0	11	3	1	21
Die Stellen der Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Bundesstadt Bonn geführt.								
Beschäftigte	4	3	4	4	264	127	126	532
Summe:	4	9	4	4	275	130	127	553

Erläuterungen zur Wirtschafts- und Finanzplanung 2023 ff.

1. Aktivierte Eigenleistungen

Hierbei handelt es sich um aktivierte Personalkostenanteile eigener Architekten und Ingenieure. Für das Jahr 2023 wird von einem Ertrag in Höhe von 6.390 TEUR ausgegangen. Der Anstieg ab 2023 ist auf ein erhöhtes Investitionsvolumen und Neueinstellungen im Neubaubereich zurückzuführen. Zudem können ab 2022 Personalkosten des SGB für Investitionen anderer Ämter (z.B. Beethovenhalle, Bäder) in dieser Position berücksichtigt werden.

2. Umsatzerlöse

Unter dieser Position werden folgende größere Posten ausgewiesen:

- Betriebskostenzuschuss der Bundesstadt Bonn	114.760 TEUR
- Erträge aus Abrechnungen mit anderen Dienststellen ¹⁾	11.320 TEUR
- sonstige Umsatzerlöse	3.470 TEUR

3. Sonstige betriebliche Erträge

- Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse ²⁾	17.390 TEUR
- Sonstige betriebliche Erträge	65 TEUR

¹⁾ Hierunter fallen u.a. die Erstattungen von Energie- und Bauunterhaltungskosten Dritter, die vom SGB vorfinanziert wurden. Die Vorfinanzierungen werden in den kommenden Jahren sukzessiv reduziert, da die Leistungen zwar weiterhin durch das SGB erbracht werden aber die Rechnungszahlungen direkt bei den zuständigen Ämtern erfolgt. Die Umstellung ist schon für die Beethovenhalle, Bäder, und BGAs abgeschlossen.

²⁾ Der Sonderposten beinhaltet die Zuschüsse von Land und Stadt für laufende Investitionsmaßnahmen im Anlagevermögen. Er wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände erfolgswirksam aufgelöst.

4. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Hierunter fallen im Wesentlichen die Aufwendungen für Strom, Gas, Fernwärme, Wasser und Brennstoffe der vom SGB betreuten städtischen Immobilien. Insbesondere durch den Wegfall der Vorfinanzierung für die Bäder wurden die Ansätze entsprechend angepasst.

Darunter entfallen auf

den Strombezug 8.950 TEUR

Der Planansatz basiert auf der der Fortschreibung der witterungsbereinigten Ist-Kosten des Jahres 2022 sowie der Strompreissteigerungen.

Der Strompreis für 2023 basiert auf einem Jahresvertrag mit den SWB. Der Strom für die städtischen Gebäude wurde durch die SWB in 2022 eingekauft. Zudem versucht die Stadt Bonn mit zahlreichen Maßnahmen den Stromverbrauch um bis zu 15% zu senken.

den Gasbezug 6.260 TEUR

Der Planansatz basiert auf der der Fortschreibung der witterungsbereinigten Ist-Kosten des Jahres 2022 sowie den Preisanpassungen der SWB. Zudem versucht die Stadt Bonn mit zahlreichen Maßnahmen den Gasverbrauch um bis zu 15% zu senken.

den Fernwärmebezug 4.270 TEUR

Der Planansatz basiert auf der der Fortschreibung der witterungsbereinigten Ist-Kosten des Jahres 2022. Laut Auskunft der SWB sind hier aktuell keine Preissteigerungen zu erwarten

den Wasserbezug 840 TEUR

Der Planansatz basiert auf den marktüblichen Preisentwicklungen sowie der Berücksichtigung der Fortschreibung der witterungsbereinigten Ist-Kosten des Jahres 2022 und einer Inflationsrate von 1%.

den Brennstoffbezug (Heizöl/Holz hackschnitzel) 310 TEUR

Der Planansatz basiert auf der der Fortschreibung der witterungsbereinigten Ist-Kosten des Jahres 2022.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Einen großen Anteil an dieser Position haben in 2023 die Kosten für Bauunterhaltung, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Nicht planbare, ereignisorientierte Bauunterhaltung	13.920 TEUR
- Planbare Bauunterhaltung	16.780 TEUR
- Planbare Bauunterhaltung Vorfinanzierungen	9.930 TEUR

Die deutliche Reduzierung der Position „Planbare Bauunterhaltung Vorfinanzierungen“ ist darauf zurückzuführen, dass die Leistungen zwar weiterhin durch das SGB erbracht werden aber die Rechnungszahlungen direkt bei den zuständigen Ämtern erfolgt (z.B. Beethovenhalle, Bäder). Bei der Position „Planbare Bauunterhaltung“ sind die Kosten der Stadthaus-Maßnahmen, die für eine weitere

temporäre Nutzung notwendig sind, berücksichtigt. Dies führt insbesondere in den Jahren 2023/2024 zu einem erheblichen Mehrbedarf.

Für das Contracting (Fotovoltaik, Beleuchtung, Wärmelieferung) fallen in 2023 Kosten in Höhe von 1.660 TEUR an. Weitere Aufwendungen entfallen auf die Grundbesitzabgaben in Höhe von 4.500 TEUR, die Reinigungskosten in Höhe von 9.420 TEUR und die Gebäudeversicherungen in Höhe von 500 TEUR.

Die deutliche Reduzierung der Position „Kosten für Anmietungen“ ist darauf zurückzuführen, dass die Kosten der Hotelunterbringung der ukrainischen Flüchtlinge seit Ende 2022 durch das Amt für Soziales und Wohnen gezahlt werden und nicht mehr durch das SGB. Die Position der Reinigungskosten reduziert sich um 800.000 €, da die coronabedingte zusätzliche Oberflächenreinigung in den Schulen eingestellt wurde.

5. Personalaufwand

Die Personalkosten werden auf Basis des Stellenplanes (Erläuterung ab Seite 5 / Anlage 5) fortgeschrieben.

Die Gesamtkosten in Höhe von 31.813 TEUR setzen sich wie folgt zusammen:

a) Löhne und Gehälter

Die Kosten in Höhe von 25.142 TEUR teilen sich wie folgt auf:

Gehälter	23.999 TEUR
Beamtenbezüge	1.143 TEUR

b) Soziale Abgaben und Unterstützung

Die Kosten in Höhe von 4.385 TEUR teilen sich wie folgt auf:

Gesetzliche Sozialversicherung	4.215 TEUR
Beiträge für Berufsgenossenschaften	130 TEUR
Beihilfen	84 TEUR

c) Aufwendungen für Altersversorgung

Die Kosten in Höhe von 2.220 TEUR teilen sich wie folgt auf:

Versorgungslasten der Beamten	618 TEUR
Rheinische Zusatzversorgungskasse	1.624 TEUR

6. Abschreibungen

Die Ermittlung des Planansatzes erfolgt auf Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und der aktivierungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Baumaßnahmen.

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In dieser Position sind folgende größere Kostenpositionen enthalten:

EDV-Kosten	1.550 TEUR
Bürobedarf, Porto und Telefonkosten	170 TEUR
Kosten für Aus- und Fortbildung	100 TEUR

Die weiteren Ansätze basieren auf den Ist-Zahlen der Vorjahre unter Berücksichtigung von aktuellen Entwicklungen.

8. Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern in Höhe von 323 TEUR beinhalten ausschließlich zu zahlende Grundsteuern und Kraftfahrzeugsteuern.

Stellenübersicht

Aus der als Anlage beigefügten Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2023 ergeben sich für den Bereich der Beschäftigten folgende Anpassungen:

Stellenplan-nummer	Beabsichtigte Maßnahmen in 2023
Stellenanhebungen (32 Maßnahmen)	
000023	Stellenwertanhebung von E 11 TVöD nach E 12 TVöD
000024	Stellenwertanhebung von E 11 TVöD nach E 12 TVöD
000042	Stellenwertanhebung von E 11 TVöD nach E 12 TVöD
000051	Stellenwertanhebung von E 11 TVöD nach E 12 TVöD
120065	Stellenwertanhebung von E 5 TVöD nach E 7 TVöD
130012	Stellenwertanhebung von E 9a TVöD nach E 9b TVöD
131015	Stellenwertanhebung von E 10 TVöD nach E 11 TVöD
130020	Stellenwertanhebung von E 9a TVöD nach E 9b TVöD
130041	Stellenwertanhebung von E 9a TVöD nach E 9c TVöD
130040	Stellenwertanhebung von E 10 TVöD nach E 11 TVöD
130045	Stellenwertanhebung von E 8 TVöD nach E 9a TVöD
211005	Stellenwertanhebung von E 9b TVöD nach E 10 TVöD
212010	Stellenwertanhebung von E 9c TVöD nach E 10 TVöD
213005	Stellenwertanhebung von E 11 TVöD nach E 12 TVöD
213015	Stellenwertanhebung von E 9c TVöD nach E 10 TVöD
220010	Stellenwertanhebung von E 9c TVöD nach E 10 TVöD
230005	Stellenwertanhebung von E 11 TVöD nach E 12 TVöD
310013	Stellenwertanhebung von E 9c TVöD nach E 10 TVöD
312005	Stellenwertanhebung von E 11 TVöD nach E 12 TVöD
312035	Stellenwertanhebung von E 11 TVöD nach E 12 TVöD
312045	Stellenwertanhebung von E 11 TVöD nach E 12 TVöD
320120	Stellenwertanhebung von E 9b TVöD nach E 10 TVöD
320145	Stellenwertanhebung von E 9b TVöD nach E 10 TVöD
320205	Stellenwertanhebung von E 11 TVöD nach E 12 TVöD
320230	Stellenwertanhebung von E 9b TVöD nach E 10 TVöD
320260	Stellenwertanhebung von E 11 TVöD nach E 12 TVöD
320315	Stellenwertanhebung von E 6 TVöD nach E 7 TVöD
330161	Stellenwertanhebung von E 11 TVöD nach E 12 TVöD
330215	Stellenwertanhebung von E 10 TVöD nach E 11 TVöD
330220	Stellenwertanhebung von E 10 TVöD nach E 11 TVöD
330260	Stellenwertanhebung von E 8 TVöD nach E 9a TVöD
330275	Stellenwertanhebung von E 11 TVöD nach E 12 TVöD
Verlagerung von Stellen (3 Maßnahmen)	
110585	Verlagerung der Stelle innerhalb des Geschäftsbereiches und Anpassung des Stellenwertes nach E 7 TVöD
320128	Verlagerung der Stelle innerhalb des Geschäftsbereiches und Anpassung des Stellenwertes nach E 8 TVöD (Backoffice)
330163	Verlagerung der Stelle innerhalb des Geschäftsbereiches und Absenkung des Stellenwertes nach E 7 TVöD
Absenkung (1 Maßnahme)	
330400	Absenkung des Stellenwertes von E 13 TVöD nach E 12 TVöD

Neueinrichtung (8 Maßnahmen)	
110037	Neueinrichtung einer Stelle als Teamleitung nach E 11 TVöD im Bereich 85-111
110229	Neueinrichtung einer Stelle als Schulhausmeister nach E 5 TVöD
110231	Neueinrichtung einer Stelle als Hausmeisterversreter nach E 7 TVöD
110232	Neueinrichtung einer Stelle als Hausmeisterversreter nach E 7 TVöD
330266	Neueinrichtung einer Stelle nach E 7 TVöD zur Unterstützung des Teams Trinkwasser
215045	Neueinrichtung einer Stelle nach E 7 TVöD im Bereich Frontoffice
311035	Neueinrichtung einer Stelle nach E 8 TVöD Backoffice PT-1
340014	Neueinrichtung einer Stelle nach E 12 TVöD im Bereich 85-221

Rat hat in seiner Sitzung vom 9.6.2022 bereits folgende Stellen zur Kenntnis genommen Beschlussvorlage 221108	
Hausmeister	
1(neu)	Neueinrichtung einer Stelle als Hausmeisterversreter nach E 7
2(neu)	Neueinrichtung einer Stelle als Hausmeisterversreter nach E 7
Vergabe	
3(neu)	Neueinrichtung einer Stelle Sachbearbeitung im Bereich Vergabe nach E 11
Personal	
4(neu)	Neueinrichtung einer Stelle nach E 11 TVöD Sachbearbeitung im Bereich Personal
Bäderkonzept	
5(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieurstelle nach E 11 TVöD für den Bereich Bäderkonzept
6(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieurstelle nach E 11 TVöD für den Bereich Bäderkonzept
7(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieurstelle nach E 11 TVöD für den Bereich Bäderkonzept
Stadthaus	
8(neu)	Neueinrichtung einer Stelle Sachbearbeitung nach E 9c TVöD für den Bereich 85-33
9(neu)	Neueinrichtung einer Architektenstelle nach E 12 TVöD für den Bereich 85-33
Bauunterhaltung	
10(neu)	Neueinrichtung einer Stelle Technische Objektkoordination nach E 11 TVöD für 85-21
11(neu)	Neueinrichtung einer Stelle Technische Objektkoordination nach E 11 TVöD für 85-21
12(neu)	Neueinrichtung einer Stelle Technische Objektkoordination nach E 11 TVöD für 85-21
13(neu)	Neueinrichtung einer Stelle Technische Objektkoordination nach E 11 TVöD für 85-21
14(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-21
15(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-21
16(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-21
17(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-21
18(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-21
19(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-21

20(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-21
21(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-21
22(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-21
Neubau	
23(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-32
24(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-32
25(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-32
26(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-32
27(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-32
28(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-32
29(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-32
Geflüchtete	
30(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-33
31(neu)	Neueinrichtung einer Ingenieur-/Architektenstelle nach E 11 TVöD für 85-33
32(neu)	Neueinrichtung einer Stelle als Elektroingenieur nach E 11 TVöD für 85-33
33(neu)	Neueinrichtung einer Stelle Sachbearbeitung nach E 7 TVöD für 85-33
34(neu)	Neueinrichtung einer Stelle Sachbearbeitung nach E 7 TVöD für 85-33
35(neu)	Neueinrichtung einer Stelle Sachbearbeitung nach E 7 TVöD für 85-33
36(neu)	Neueinrichtung einer Stelle Sachbearbeitung nach E 7 TVöD für 85-33
37(neu)	Neueinrichtung einer Stelle Sachbearbeitung nach E 7 TVöD für 85-33

Begründung:

Bei den Stellen 000023, 000024, 000042, 000051, 130012, 131015, 130041, 130020, 130040, 130045, 213005, 31045, 320205, 320260 und 330161, 330220 und 330275 ist eine Anpassung des Stellenwertes in Angleichung an Stellen mit vergleichbarer Aufgabenstellung vorgesehen.

Die Stellenwerte der nachfolgenden Techniker- und Meisterstellen 21005, 212010, 213015, 220010, 230005, 310013, 320120, 320145, 330215 sollen angehoben werden, da allen Mitarbeitenden Ingenieur Tätigkeiten - und damit höherwertige Tätigkeiten – übertragen wurden.

Diese Maßnahmen sind zur Fachkräftebindung dringend notwendig.

Bei den Stellen 320230 und 330260 ist eine Anpassung nach erfolgter Stellenbewertung vorgesehen.

Die Stelle 120065 soll bei Wiederbesetzung und nach bereits erfolgter Änderung des Aufgabenspektrums angehoben werden.

Bei den Stellen 320315 sowie 312005 wurde ebenfalls der Aufgabenzuschnitt geändert. Daher soll der Stellenwert entsprechend angepasst werden.

Die Stelle 110585 wurde innerhalb des Geschäftsbereiches verlagert. Aufgrund des künftigen Aufgabenzuschnittes Hausmeistervertretung und Transpondercodierung für die Schlüsselverwaltung, soll die Stelle angehoben werden.

Die Stelle 320128 einer Bauzeichnerin wird nicht mehr benötigt. Sie wurde innerhalb des Geschäftsbereiches 85-3 verlagert. Künftig sollen auf dieser Stelle Backofficetätigkeiten ausgeübt und die Stelle dementsprechend angehoben werden.

Die Stelle 330163 wird mit der Aufgabe Graffiti- und Schimmelbeseitigung nicht mehr benötigt. Diese wurde innerhalb des Geschäftsbereiches 85-215 mit dem Aufgabenzuschnitt

Telefonberatung und Rechnungsprüfung verlagert und bereits besetzt. Im Zuge dessen soll der Stellenwert abgesenkt werden.

Nach Ausscheiden des Stelleninhabers 330400 soll diese Stelle abgesenkt werden. Eine Wiederbesetzung ist bereits erfolgt.

Die Neueinrichtung der Stelle 110037 als Teamleitung in der Reinigungsabteilung ist unumgänglich, da die derzeitig eingesetzte Teamleiterin 200 Hausmeister*innen betreut. Es soll eine optimierte Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Dienst- und Fachaufsicht wahrgenommen werden.

Die Neueinrichtung der Stelle 110229 als Schulhausmeister ist zur Krankheitsvertretung notwendig. Zur Aufgabenbewältigung wurde diese bereits überplanmäßig besetzt.

Die Neueinrichtung der Stelle 110231 als Hausmeisterversetzung ist notwendig, da der derzeitige Mitarbeiter dauerhaft erkrankt ist.

Bei Renteneintritt des derzeitigen Stelleninhabers 110230 als Hausmeister am Schulzentrum Tannenbusch, wird diese Stelle eingespart.

Die weitere Neueinrichtung der Stelle 110232 als Hausmeisterversetzung ist zwingend notwendig, da jede Hausmeistergruppe über 2 Springer verfügen soll. Diese decken Kurzeiterkrankungen und den Zuwachs an Aufgaben ab.

Zur Unterstützung des Teams Trinkwasser im Geschäftsbereich 85-1 soll die weitere Stelle 330266 mit dem Wert E 7 TVöD eingerichtet werden.

Aufgrund stetig wachsender Aufgaben im Immobilienbereich soll die weitere Stelle 130019 für die Sachbearbeitung Betriebskostenabrechnung mit dem Wert E 8 TVöD eingerichtet werden.

Im Geschäftsbereich 85-2 Frontoffice wurden zwei Stellen (215045, 215050) zur Aufgabenbewältigung neu geschaffen und bereits besetzt.

Im Projektteam Beethovenhalle soll zur Unterstützung bei Verwaltungstätigkeiten eine Backofficestelle 3311035 mit dem Wert E 8 eingerichtet werden.

Der Stellenwert der Stelle 312035 soll angehoben werden, da diese mehrfach ausgeschrieben wurde und sich kein*e geeignete*r Bewerber*in fand. Schließlich konnte ein Architekt für die Aufgabe gewonnen werden; Bedingung war die Einstellung nach E 12 TVöD.

Die Einrichtung der Stelle 340014 ist notwendig, weil die Teamleiterin (Beamtin) sich erfolgreich auf eine andere Stelle innerhalb des SGB beworben hat. Die bisherige Beamtenstelle dient vorübergehend als Deckung.

Die weiteren, zusätzlichen benötigten 37 Stellen wurden vom Rat am 9.6.2022 für das Jahr 2023 zur Kenntnis genommen (Beschlussvorlage 221108).

Vorfinanzierungen (Finanzierung erfolgt im Haushalt)

Anlage 6

Maßnahme	Liegenschaft	2023	2024	2025	2026	2027
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Bäderkonzept		30.300.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000	15.000.000
Beethovenhalle	Umbau zur Multifunktionshalle	24.090.611	23.500.000	23.125.058		
Beethovenhalle	Bauunterhaltung	500.000	500.000	500.000	1.000.000	1.000.000
WCCB - Bestands- und Erweiterungsbau	Bauunterhaltung	1.783.000	1.783.000	1.801.650	1.801.650	1.801.650
WCCB - Bestands- und Erweiterungsbau	Umstellung LED-Beleuchtung	380.000	1.620.000	150.000	150.000	150.000
Stadthalle Godesberg	Sanierung	1.000.000	15.000.000	9.000.000		
Oper, Kammerspiele, Werkstätten Beuel	Instandsetzung	5.088.461	5.088.462	7.269.231	5.815.385	5.815.385
Hallenbäder, Kombibad	Bauunterhaltung	638.000	660.000	442.000	442.000	442.000
Freibäder	Bauunterhaltung	815.000	985.000	795.000	870.000	870.000
Friedhöfe	Sanierung der Gedenkzeichen Alter Friedhof	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Grundstücke u. Gebäude Abteil. Liegenschaften	Unterhaltungsmaßnahmen 03-4 pauschal	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Summe:		65.605.072	65.146.462	59.092.939	26.089.035	26.089.035

Richtlinien für die Bewertung und Veräußerung sowie den Erwerb unbebauter und bebauter städtischer Grundstücke und die Einräumung von Erbbaurechten – Überarbeitung der Ratsbeschlüsse vom 15.09.1983 und 18.11.1993 auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 04.02.2021, DS-Nr. 202197, sowie des Beschlusses des Hauptausschusses vom 09.05.2019, DS-Nr. 1910831EB4

Präambel:

(1) Grundlage der städtischen Liegenschaftspolitik ist es, Grundstücke im Eigentum der Stadt oder städtischer Beteiligungsgesellschaften mit 100%er Beteiligung der Stadt zu halten.

Städtische Grundstücke werden zur Förderung einer nachhaltigen gemeinwohlorientierten Stadtentwicklung, wie z.B. der Wohnraumversorgung der Bevölkerung, der Daseinsvorsorge, der Wirtschaftsförderung, der Gewährleistung der öffentlichen Infrastruktur und zur Wahrung von Klimazielen genutzt. Sie dienen nicht in erster Linie dazu, durch ihre Veräußerung Einnahmen zu erzielen.

(2) Das Erstzugriffsrecht der VEBOWAG gemäß Ratsbeschluss vom 26.09.2019, DS-Nr. 1911737EB5, ist zu beachten. Zur Sicherung eines zügigen Verfahrens setzt die Verwaltung hierbei eine angemessene Frist.

(3) Die bei der Schaffung von Planungsrecht geltenden Regelungen der Stadt Bonn, wie insbesondere das Bonner Baulandmodell, Ratsbeschluss vom 30.03.2017 (DS-Nr. 1613742EB5) und Modifizierung vom 10.07.2018 (DS-Nr.: 1811574EB5), sind in ihrer jeweils geltenden Fassung bei der Veräußerung städtischer Grundstücke zu beachten.

(4) Die zum Thema Energieeffizienz und Photovoltaik geltenden Regelungen der Stadt Bonn, zurückgehend auf den Ratsbeschluss v. 22.10.2015 (DS-Nr.: 1512547), sowie Ratsbeschluss v. 01.09.2020 (DS-Nr.: 201344), sind in ihrer jeweils geltenden Fassung bei der Veräußerung städtischer Grundstücke zu beachten.

(5) Grundstücke sind grundsätzlich im Erbbaurecht zu vergeben. Dies gilt nicht bei Arrondierungen, Tauschgeschäften und bei der Vergabe in förmlich festgelegten Entwicklungsbereichen. Ein Verkauf ist z.B. möglich, wenn dadurch der Erwerb anderer, für städtische Zwecke besser geeigneter Grundstücke ermöglicht wird. Der Erwerb ist zeitgleich durchzuführen. Von dieser Regelung nicht berührt ist des Weiteren eine Übertragung auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(6) Weitere Ausnahmen von der Regelung unter Absatz 5 Satz 1 gelten nur, wenn

- durch den Erwerb eines städtischen Grundstückes zum Eigennutz die Standortsicherung eines Unternehmens in der Stadt Bonn gelingen kann und überzeugend dargelegt wird, warum die Übertragung eines Erbbaurechtes in dem Fall nicht möglich ist;
- bei städtischen oder mehrheitlich städtischen Gesellschaften, wenn die Vergabe im Erbbaurecht der Zweckerreichung der Gesellschaft zuwiderlaufen würde.

(7) Vor jeder Veräußerung von Grundstücken ist vorab die Stabstelle Stadt als Steuerschuldner zu beteiligen, um die steuerlichen Auswirkungen prüfen zu können.

Dies gilt auch für Erbbaurechtsverträge, die mit den Beteiligungsgesellschaften abgeschlossen werden.

(8) Sofern im Folgenden die Begriffe „Ausschreibung“ oder „Vergabe“ verwendet werden, sind keine Ausschreibungen oder Vergaben im vergaberechtlichen Sinne gemeint. Auf reine Grundstücksverkäufe findet das Vergaberecht keine Anwendung.

Bei der Vergabe von Erbbaurechten sowie der Veräußerung von Grundstücken sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

I. Ausschreibung:

(1) Die Möglichkeit des Erwerbes städtischer Grundstücke durch Kauf oder im Wege des Erbbaurechtes ist **in der Regel auf geeignete Weise vorher auszuschreiben. Ausnahmen sind von der Verwaltung besonders zu begründen.**

(2) Auf die Ausschreibung eines städtischen Grundstückes kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn die Veräußerung oder die Einräumung eines Erbbaurechtes an einen bestimmten Vertragspartner im **städtischen Interesse** (z.B. zur Förderung von kulturellen oder sportlichen Einrichtungen oder im Rahmen der Wirtschaftsförderung) liegen, soweit mit dem Vertrag keine Beschaffung im Sinne eines Bauauftrages oder einer Baukonzession verbunden ist.

Auf die Ausschreibung kann auch für Flächen zur Arrondierung bzw. Gewährleistung der Erschließung und bei Grundstückstausch verzichtet werden.

II. Verkehrswert:

(1) Vor dem An- und Verkauf von Grundstücken sowie vor der Einräumung eines Erbbaurechtes ist der **Verkehrswert** des betroffenen Grundstücks durch eine/n Sachverständige/n (derzeit Amt für Geoinformationen und Bodenmanagement) zu ermitteln. In Zweifelsfällen soll ein Gutachten des Gutachterausschusses eingeholt werden.

(2) Bei der Vergabe von Erbbaurechten ist grundsätzlich von einem Erbbauzins in Höhe von **4 % auszugehen.**

(3) Gem. Ratsbeschluss vom 04.02.2021, DS-Nr. 202197, ist für Erbbaurechtsverträge, die im Zeitraum bis zum 31.12.2030 geschlossen oder verlängert werden, der Erbbauzins in Höhe von 4 % des Bodenwertes auf 1 % des Bodenwertes vorübergehend herabgesetzt mit einer Zinsbindungsfrist von 20 Jahren. Vor Ablauf dieser Zinsbindungsfrist ist mit Blick auf die allgemeine Zinssituation zu prüfen, ob die Reduzierung verlängert wird, oder ausläuft.

(4) In die abzuschließenden Erbbaurechtsverträge ist stets eine **Wertsicherungsklausel** aufzunehmen.

(5) Aus Gründen des **Städtebaus**, der Förderung des **Eigenheimbaus** (nur bei flächeneffizienter Bauweise), der Förderung von **Sozialeinrichtungen**, der Förderung des sozialen Wohnungsbaus, der Förderung von Einrichtungen des **Sports** und sonstiger sozialer Einrichtungen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, kann in begründeten Einzelfällen ein Kaufpreis, bzw. ein Erbbauzins, festgesetzt werden, der von einem geminderten Verkehrswert ausgeht. Vor dem Unterwertverkauf eines Grundstücks an Unternehmen ist die Vereinbarkeit der Vergünstigung mit dem Binnenmarkt sicherzustellen, § 90 Abs. 3 Satz 5 GO NRW.

(6) Gemäß dem Beschluss des Rates vom 26.02.2019, DS-Nr. 1911737EB5, kann bei der Kaufpreisfindung für städtische Grundstücke, die für den geförderten Wohnungsbau vorgesehen sind, ausgehend von Bodenrichtwerten des freien Wohnungsbaus ein Abschlag zur Kompensation des wirtschaftlichen Nachteils des öffentlich geförderten Wohnungsbaus berechnet werden. Mit diesem Abschlag auf den unbelasteten Bodenwert ergibt sich dann der im Grundstücksmarkt erzielbare Marktpreis („spezieller Marktpreis“). Dieser spezielle Marktpreis bildet die Grundlage für die Berechnung des Erbbauzinses.

III. Wahl des Vergabeverfahrens:

(1) Städtische Grundstücke können im Rahmen einer Ausschreibung zum Höchstpreis oder zum Verkehrswert veräußert, bzw. im Erbbaurecht vergeben werden. Die Ausschreibung kann als Konzeptvergabe gestaltet werden. Ob ein Grundstück zum Verkehrswert oder zum Höchstpreis veräußert, bzw. im Erbbaurecht vergeben werden soll bzw. ob eine Konzeptvergabe durchgeführt werden soll, ist vor der Ausschreibung durch die Verwaltung zu entscheiden und einschließlich der Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung durch das zuständige politische Gremium zu beschließen. Die Ausschreibung hat in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren zu erfolgen.

(2) Bei Veräußerungen bzw. Vergaben von Erbbaurechten darf der vorher festgestellte Verkehrswert – ggfls. geminderte Verkehrswert oder spezielle Marktpreis gem. Ziff. II. 5. oder 6. – nicht unterschritten werden.

(3) Bei Veräußerungen von Grundstücken /Vergaben von Erbbaurechten, die ausgeschrieben werden, gelten alternativ zueinander die folgenden Verfahren:

A) Verkauf/Erbbauvergabe zum Höchstgebotspreis, ggfls. als Konzeptvergabe

a) formale Vorgaben:

(1) Die Preisangebote sind in verschlossenem Umschlag oder in einem gesicherten elektronischen Verfahren bis spätestens zu dem in der Ausschreibung genannten Eröffnungstermin bei dem zuständigen Fachamt (derzeit Amt für Wirtschaftsförderung – Abteilung Liegenschaften) einzureichen. Angebote, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt. Angebote, die kein Preisangebot enthalten, werden ausgeschlossen.

(2) Bei Konzeptvergabe in Verbindung mit einem Höchstpreisgebot:
Zusätzlich zum Preisangebot sind weitere Unterlagen zu den weiteren in der Ausschreibung festgesetzten Zuschlagskriterien (z.B. Nutzungskonzept, Städtebau und Gestaltung, Architektur, Energiekonzept, Mobilitätskonzept) sowie geforderte Nachweise zur Eignung und Leistungsfähigkeit (z.B. Mitarbeitendenzahl, Gesamtumsatz, Finanzierungszusage, Referenzen) einzureichen. Soweit Angebote unvollständig sind, sind fehlende Unterlagen unter Fristsetzung nachzufordern. Sofern auf die Nachforderung hin die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, sind die weiterhin unvollständigen Angebote auszuschließen.

b) materielle Vorgaben:

(1) Bei Verkauf/Erbbauvergabe zum Höchstpreisgebot:

Der Bewerber, der den höchsten Kaufpreis/den höchsten Erbbauzins geboten hat, erhält den Zuschlag. Weitere qualitative oder persönliche Kriterien werden in der Ausschreibung nicht vorgesehen und können bei der Zuschlagserteilung keine Berücksichtigung finden. Die Stadt ermittelt intern den Verkehrswert der Grundstücke und behält sich vor, kein Grundstücksgeschäft mit einem Bewerber abzuschließen, wenn dieser Wert unterboten wird. Dies ist in der Ausschreibung ausdrücklich mitzuteilen und für einen solchen Fall ein Haftungsausschluss zu erklären. Der intern ermittelte Verkehrswert wird in der Ausschreibung nicht angegeben, um das Bieterverhalten nicht zu beeinflussen.

(2) Bei Konzeptvergabe in Verbindung mit einem Höchstpreisgebot:

Neben dem Kaufpreisgebot/Erbbauzinsgebot sind bei der Bewertung weitere Zuschlagskriterien (z.B. das Nutzungs-, städtebauliche, architektonische, umwelt- oder verkehrsbezogene Konzept und ggfls. weitere qualitative Bewertungskriterien) entscheidend. Die Gewichtung der Bewertungskriterien untereinander ist in einer Matrix anzugeben. Das Kaufpreisgebot sollte in der Regel nicht höher als 30 % gewichtet sein. Das Bewertungssystem ist in der Ausschreibung transparent darzustellen. Den Zuschlag erhält das Gebot, das in der Gesamtbewertung die höchste Punktzahl erreicht. Soweit der Mindestkaufpreis/Mindesterbbauzins von allen Bewerbern unterboten

wird, oder aus sonstigen qualitativen Gründen keines der Angebote bezuschlagt werden kann, behält die Stadt sich vor, kein Grundstücksgeschäft mit einem Bewerber abzuschließen. Dies ist in der Ausschreibung ausdrücklich mitzuteilen und für einen solchen Fall ein Haftungsausschluss zu erklären. Über die Zuschlagserteilung entscheidet das zuständige politische Gremium.

B) Verkauf/Erbbauerechtsvergabe zum Verkehrswert, ggfls. als Konzeptvergabe

a) formale Vorgaben:

(1) Die Preisangebote sind in verschlossenem Umschlag oder in einem gesicherten elektronischen Verfahren bis spätestens zu dem in der Ausschreibung genannten Eröffnungstermin bei dem zuständigen Fachamt (derzeit Amt für Wirtschaftsförderung – Abteilung Liegenschaften) einzureichen. Angebote, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt. Angebote, die kein Preisangebot enthalten, werden ausgeschlossen.

(2) Bei Verkauf/Erbbauerechtsvergabe zum Verkehrswert:

Zusätzlich hat der Bewerber weitere in der Ausschreibung geforderte bewerberbezogene Angaben (z.B. persönliche Verhältnisse, örtlicher Gewerbebetrieb) zu machen und mit dem Angebot einzureichen. Angebote, die den Verkehrswert unterschreiten, sind auszuschließen. Soweit Angebote unvollständig sind, sind fehlende Unterlagen unter Fristsetzung nachzufordern. Sofern auf die Nachforderung hin die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, sind die weiterhin unvollständigen Angebote auszuschließen.

(3) Bei Konzeptvergabe zum Verkehrswert:

Zusätzlich zum Preisangebot sind weitere Unterlagen zu den weiteren in der Ausschreibung festgesetzten Zuschlagskriterien (z.B. Nutzungskonzept, Städtebau und Gestaltung, Architektur, Energiekonzept, Mobilitätskonzept) sowie geforderte Nachweise zur Eignung und Leistungsfähigkeit (z.B. Mitarbeitendenzahl, Gesamtumsatz, Finanzierungszusage, Referenzen) einzureichen. Soweit Angebote unvollständig sind, sind fehlende Unterlagen unter Fristsetzung nachzufordern. Sofern auf die Nachforderung hin die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden, sind die weiterhin unvollständigen Angebote auszuschließen.

b) materielle Vorgaben:

(1) In der Ausschreibung ist ein festgelegter Kaufpreis/Erbbauzins bekannt zu geben, der dem Verkehrswert – ggfls. geminderten Verkehrswert gem. Ziff. II. 5. oder 6. – zu entsprechen hat. Alle Bewerber

haben diesen Verkehrswert anzubieten. Ein Wettbewerb um den höchsten Preis findet nicht statt.

(2) Bei Verkauf/Erbbaurechtsvergabe zum Verkehrswert:

Im Falle, dass mehr Bewerber vorhanden sind, als Grundstücke zum Verkauf oder zur Vergabe im Erbbaurecht zur Verfügung stehen und daher eine Auswahl aufgrund persönlich vorgebrachter Gründe notwendig ist, wird in einer umfassenden Ermessenserwägung über die Vergabe an einen der Interessenten entschieden und die Entscheidungsgründe werden dokumentiert. Hierbei sind die unter Ziff. IV. genannten Kriterien heran zu ziehen. Die Auswahlkriterien sind in der Ausschreibung transparent bekannt zu machen.

(3) Bei Konzeptvergabe zum Verkehrswert:

Es gibt ausschließlich qualitative Zuschlagskriterien (z.B. das Nutzungs-, städtebauliche, architektonische, umwelt- oder verkehrsbezogene Konzept und ggfls. weitere qualitative Bewertungskriterien). Das Preisgebot spielt keine Rolle, da alle Bewerber den Verkehrswert bieten müssen. Die Gewichtung der Bewertungskriterien untereinander ist in einer Matrix anzugeben. Das Bewertungssystem ist in der Ausschreibung transparent darzustellen. Den Zuschlag erhält das Gebot, das in der Gesamtbewertung die höchste Punktzahl erreicht. Soweit aus qualitativen Gründen keines der Angebote bezuschlagt werden kann, behält die Stadt sich vor, mit keinem der Bewerber ein Grundstücksgeschäft abzuschließen. Dies ist in der Ausschreibung ausdrücklich mitzuteilen und für einen solchen Fall ein Haftungsausschluss zu erklären. Über die Zuschlagserteilung entscheidet das zuständige politische Gremium.

C) Ausschreibungen nach EU-Vergaberecht

Sofern eine Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass es sich hier um einen Bauauftrag gemäß § 103 Abs. 3 GWB oder eine Baukonzession gemäß § 105 Abs. 1 GWB handelt und der EU-Schwellenwert überschritten wird, ist ein entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen. Das Vergabereferat ist einzubinden.

IV. Kriterien zur bevorzugten Berücksichtigung von Bewerbenden bei Ausschreibung zum Verkehrswert sowie bei Direktverkauf. bzw. Erbbaurechtsvergabe ohne Ausschreibung:

Bei Ausschreibungen zum Verkehrswert gem. Ziff. III. B. (ohne Konzeptvergabe) sowie bei Direktverkauf zum Verkehrswert, bzw. der Direktvergabe von Erbbaurechten zum Verkehrswert sollen bevorzugt berücksichtigt werden:

- a) Bewerbende, an deren Berücksichtigung die Stadt Bonn ein **besonderes Interesse** besitzt (z.B. Veräußerung im Wege des Tausches von Grundstücken, die für die Durchführung städt. Planungen benötigt werden),
- b) Bewerbende, die in der Stadt Bonn noch **kein entsprechendes Grundeigentum** oder nur Grundeigentum in geringem Umfang, z.B. Teileigentum, besitzen,
- c) Bewerbende, die **besondere persönliche Gründe** für eine Berücksichtigung geltend machen können:
 - c 1) Haushalte mit mindestens einem Kind
 - c 2) Haushalte mit mindestens einer pflegebedürftigen oder schwerbehinderten Person
 - c 3) Haushalte, deren anrechenbares Einkommen die Einkommensgrenze des § 13 Absatz 1 WFNG NRW nicht übersteigt
 - c 4) Bewerber, die besondere soziale Gründe anführen,
- d) Bewerber des **örtlichen Handels und Gewerbes**,
- e) bei der Direktvergabe von Erbbaurechten Sportvereine und sonstige Sportanbieter, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - e 1) Planung von Neu-/Umbau-/Erweiterungsmaßnahmen am Standort mit gesicherter Finanzierung, die dem Zweck des Erbbaurechts dienen,
 - e 2) Kein Sportverein mit demselben Sportangebot in unmittelbarer Nähe, dessen Existenz gefährdet wäre.

V. Wiederkaufsrechte/Heimfallrechte/Vertragsstrafen

(1) Für den Fall, dass der Erwerber oder der Erbbauberechtigte

- a) den Zweck, der dem Kaufvertrag oder dem Erbbaurechtsvertrag zugrunde lag, nicht erfüllt,
- b) das Grundstück oder das Erbbaurecht ohne Zustimmung der Stadt veräußert, soweit sich aus Vertrag oder Gesetz ein Zustimmungserfordernis ergibt,
- c) einem anderen ohne Zustimmung durch die Stadt ein Nutzungsrecht einräumt, soweit sich aus Vertrag oder Gesetz ein Zustimmungserfordernis ergibt,

ist der Stadt für die Dauer der ersten **zehn Jahre ab Vertragsschluss ein dinglich gesichertes Wiederkaufsrecht bzw. ein Heimfallrecht einzuräumen.**

(2) Daneben und alternativ ist für die Dauer von 10 Jahren der Stadt das Recht zu sichern, vom Erwerber bzw. Erbbauberechtigten die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, bzw. Abstandssumme zu verlangen. Bezogen auf eine 10-jährige Nutzungsverpflichtung oder ein 10-jähriges

Veräußerungsverbot verringert sich diese Vertragsstrafe/Abstandssumme ab der Veräußerung oder der Einräumung des Erbbaurechtes nach jedem Jahr der entsprechenden Eigennutzung um 10 %. Die Höhe der Vertragsstrafe kann sich dabei ggfls. an der durch einen verminderten Verkehrswert gewährten Vergünstigung, verzinst mit jährlich 5 % oberhalb des jeweiligen Basiszinssatzes, orientieren.

(3) Darüber hinaus ist die Verpflichtung zur Einhaltung der von der Stadt vorgegebenen Energieeffizienzstandards sowie der Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen mit angemessenen Vertragsstrafen zu sichern.

(4) Vertragsstrafen sind in der Regel über Sicherungshypothesen grundbuchlich zu sichern.

(5) Über die Ausübung dieser Rechte der Stadt entscheidet jeweils der Rat oder der gemäß der Zuständigkeitsordnung zuständige Ausschuss.

VI. Verlängerung von Erbbaurechten, Ankaufsrechte:

(1) Eine Verlängerung von Erbbaurechten erfolgt nur im Falle einer Eigennutzung und wenn die Eigennutzung für die Dauer von 10 Jahren ab der Verlängerung aufrechterhalten wird. Für Erbbaurechte, die keiner Eigennutzung zugeführt sind, behält sich die Stadt eine weitergehende Prüfung vor.

(2) Ankaufsrechte werden für Erbbauberechtigte nicht mehr vorgesehen.

**18. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 107) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NW) und Bürgerbegehren (§ 26 GO NW)

- (1) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. des § 24 Gemeindeordnung NRW wird dem Bürgerinnen- und Bürgerausschuss übertragen. Der Ausschuss stellt seine Auffassung zu den Anregungen und Beschwerden durch Beschluss fest. Die Verwaltung unterrichtet die Antragstellerin und Antragsteller über die Entscheidung des Ausschusses.
- (2) Zu den Angelegenheiten, in denen die Entscheidungskompetenzen dem Rat (§ 41 GO NW), den Bezirksvertretungen (§ 37 GO NW), den nach der Zuständigkeitsordnung des Rates entscheidungsbefugten Ausschüssen oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen sind, gibt der Bürgerinnen- und Bürgerausschuss eine Empfehlung zur Beratung und Entscheidung in der Sache ab. In den Sitzungen, in denen über diese Empfehlungen in den vorgenannten Gremien beraten und entschieden wird, ist der Ausschussvorsitzende des Bürgerinnen- und Bürgerausschusses im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter zu laden und kann sich an den Beratungen beteiligen.
- (3) Auf das Verfahren im Einzelnen findet die Geschäftsordnung des Rates entsprechende Anwendung.
- (4) Die Entscheidung über einen Antrag nach § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NW (Vorprüfung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens) wird auf den Hauptausschuss übertragen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

1. Satzung **zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Regelung des** **Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren** **und Bürgerentscheiden**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 97) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

- (1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürger*innen bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Die antragstellenden Personen werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z. B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates und der Bezirksvertretungen).
- (2) Bürgerbegehren werden durch den bzw. die Oberbürgermeister*in oder einer benannten Fachdienststelle der Verwaltung entgegengenommen. Der Rat wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Der bzw. die Oberbürgermeister*in veranlasst umgehend nach Eingang des Begehrens eine Prüfung des Bürgerbegehrens. Die Prüfung erstreckt sich sowohl auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens als auch auf die Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheids. Sie ist unverzüglich durchzuführen und muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein. Nachdem der Rat über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet worden ist, entscheidet er unverzüglich über die Zulässigkeit des Begehrens.
- (3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 26 Abs. 4 bzw. Abs. 9 GO NRW maßgebliche Zahl der Bürger*innen wird vom Amt „Bürgerdienste“ der Bundesstadt Bonn zum 31. Dezember des Vorjahres festgestellt.
- (4) Bürgerbegehren, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von den Bezirksbürgermeister*innen oder einer benannten Fachdienststelle der Verwaltung entgegengenommen. Auch über die Zulässigkeit dieser Bürgerbegehren entscheidet der Rat. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (5) Die Vertretungsberechtigten können nach Vorliegen der Kostenschätzung gem. § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NRW beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 GO NRW (Unterschriftenquorum) zulässig ist (sogenannte Vorprüfung). Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss innerhalb von acht Wochen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beethovenfest Bonn

Zukunftskonzept Beethovenstadt

Modellprojekt Fellowship & Jubiläumsprogramm 2024/27

Das Beethoven-Jubiläum BTHVN2020 hat enorme Wellen geschlagen und wegweisende Impulse für eine innovative Zukunft der Beethovenpflege gesetzt. Trotz der sehr eingeschränkten Umstände der Pandemie wurde gezeigt, dass Ludwig van Beethoven weit mehr als ein musikalisches Denkmal ist – sein Werk und Wirken inspirieren uns bis heute, stets neugierig und ganzheitlich klassische Musik weiter zu denken. Die BTHVN-Leitthemen „Bonner Weltbürger“, „Tonkünstler“, „Humanist“, „Visionär“ und „Naturfreund“ zeigten auf, welche umfassende zeitgenössische Relevanz von diesem Komponisten ausgeht. Diese Impulse aus dem Jubiläum fordern eine Fortführung als nachhaltig angelegtes, international relevantes Modellprojekt für die Beethovenstadt als Innovationszentrum. Zentrale Meilensteine dieser Strategie bieten die nächsten Beethoven-Jubiläen: in 2024 wird das 200-jährige Bestehen von Beethovens 9. Sinfonie und der Missa Solemnis gefeiert – 200 Jahre, in denen diese Schlüsselwerke als avantgardistischer Höhepunkt in Beethovens Gesamtwerk gilt und bedeutende Komponist*innen aller folgenden Epochen inspiriert hat. Insbesondere die 9. Sinfonie gilt als künstlerische Versinnbildlichung der europäischen Wertegemeinschaft darstellt. Auch 2027 markiert mit dem 200. Todestag Beethovens am 26. März einen denkwürdigen Anlass zur intensiven, zeitgenössisch geprägten Auseinandersetzung mit seinem kulturell und gesellschaftlich so wertvollen Nachlass.

Die Erfahrungen und gewachsenen, gestärkten Netzwerke aus dem Jubiläum sowie die kommenden Jahrestage bedeutender Meilensteine aus Beethovens Schaffen und Leben ergeben eine ideale Grundlage für ein modellhaftes und zugleich nachhaltig angelegtes Folgeprojekt, angeschoben aus den Restmitteln von BTHVN2020, das im Folgenden beschrieben wird.

Wie zu Beethovens Zeiten steht die Bundesstadt Bonn auch heute für das Neue und Nächste, für die Gestaltung von Gegenwart als einziges Mittel, die Zukunft zu prägen. Ob als Universitäts- und Forschungsstandort, Hightech-Zentrum, Sport- und Musikstadt: die Stadt am Rhein ist der Ort, wo aus Talenten Macher*innen und aus Ideen Projekte werden. Hier am Sitz des UN-Klimasekretariats wird nicht nur über globale Herausforderungen nachgedacht, sondern mit ambitionierten Nachhaltigkeitszielen auch lokal gehandelt. Der die Bundesstadt umschließende Rhein-Sieg-Kreis ergänzt als Natur- und Metropolregion mit vielen eigenen Akzenten und Themenstellungen diese außergewöhnliche Innovationsumgebung.

Großen Herausforderungen kann nur durch handelnde Veränderung begegnet werden. Veränderungen gehen wiederum immer von Menschen und Gemeinschaften aus - und Menschen brauchen aktivierende Lernorte, wo Talente sich ausprägen können und große Ideen im Zusammenspiel mit der Gemeinschaft konkreten Ausdruck bekommen. Auch ein Jahrhundertkomponist wie Ludwig van Beethoven - der größte Sohn der Stadt - fällt nicht vom Himmel. Er ist Produkt seiner Bonner Kindheit und Jugend, wo er das liberale, weltoffene, fördernde und risikobereite Umfeld vorfand, um sein Talent zu entwickeln, fruchtbare Fehler zu machen und seine ganz eigene Stimme als Musiker zu finden. Eine so epochale Künstlerfigur wie

Beethoven ist das Ergebnis des fragilen Zusammenspiels zwischen Talent und Umfeld, Druck und Sog. Jedes Talent braucht ein solches Umfeld, um sich zu entfalten.

Die Voraussetzungen des Musikschaffens sind aber heute gänzlich andere als zu Beethovens Zeiten. In Zeiten gesellschaftlicher Veränderungen hin zu großer Diversität, in einer postkolonialen Welt sowie inmitten globaler Krisen wie dem menschengemachten Klimawandel kann man sich nicht mehr nur hinter dem Werk Beethovens verstecken. Wir brauchen sie vielmehr als eine Initialzündung für ein neues, gesellschaftsorientiertes und durchaus utopisches Wirken, das anhand musikalischer und diskursiver Projekte erprobt, was die Musikwelt zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen und zum gesellschaftlichen Kitt beitragen kann - nicht nur behauptet, sondern tatsächlich. Diese Aktualisierung unseres Denkens und Handelns schließt keineswegs eine Pflege der guten Tradition und die so wichtige aktive Erinnerungskultur aus. Ernstgemeinte Nachhaltigkeit beinhaltet unbedingt stets auch den erinnernden Gedanken daran, was schon immer gut war oder was uns schon einmal in den Abgrund geführt hat.

Anders als im 19. Jahrhundert leben wir heute in einer post-heroischen Ära, in der weniger an "Great Men" als mehr an die Kraft von Gemeinschaften geglaubt wird. Zugleich erleben wir vielerorts die Vereinzelnung des Menschen, eine Gesellschaft der Singularitäten und den Zerfall gesellschaftlicher Begegnungsstrukturen. Gerade jetzt scheint es nötig, in modellhafte Community-Projekte und Gemeinschaftserfahrungen zu investieren. Musik kann Unterschiede überwinden und über Einzelidentitäten hinweg gesellschaftliche Identität stiften.

Innerhalb dieser skizzierten Themenfelder soll durch ein Fellowship-Programm und Sonderprojekte in den Jubiläumsjahren 2024 und 2027 zukunftsprägende musikalische Persönlichkeiten, Impulse und Modelle von Bonn ausgehen.

FELLOWSHIP

Es gibt in Deutschland und Europa zahlreiche und hervorragende Ausbildungsinstitute für klassische und zeitgenössische Musik. Jedoch fehlt gerade den besten und kreativsten jungen Köpfen weitgehend das, was eben ein Beethoven in Bonn vorfand: die Möglichkeit, das erlernte Handwerk praktisch und unter echten Lebensbedingungen anzuwenden, neue Projekte zu ersinnen und diese mit diversen Partnern von Anfang bis Ende durchzuführen. Es klafft heute international eine große Lücke zwischen den hervorragenden Ausbildungswegen auf der einen und den realen Anwendungsmöglichkeiten *neuer* Ideen auf der anderen Seite. Gleichzeitig wächst der Veränderungsdruck von allen Seiten auf die klassische Musikwelt und ihre Institutionen. Es braucht einen Ort, an dem herausragende musikalische Talente, die ganz konkrete Ideen und Visionen für das Musikschaftern der Zukunft haben, diese in einem Innovationslabor praktisch erproben können. Die Ergebnisse sind bahnbrechende Projekte, die neue Ansätze des Musikschafterns, veränderte Perspektiven und gesellschaftliche Potentiale für klassische und zeitgenössische Musik in der heutigen Welt suchen. Das Projekt ist stark wirkungsorientiert angelegt, zu Gunsten einer breiteren gesellschaftlichen Teilhabe, der Etablierung skalierbarer Modelle, die *Proof of Concept* für neue Arbeits- und Vernetzungsmodelle in der Kunstmusik liefern sollen. Bonn ist der Ort, wo musikalische Zukunft erfunden wird - vor 250 Jahr und heute.

Ausgehend von Ludwig van Beethoven als kreative Inspirationsquelle sollen Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zum Zentrum eines internationalen Netzwerks auf der Suche nach den besten Ideen, originellsten Köpfen und vielversprechendsten Ansätze für die Zukunft der klassischen und zeitgenössischen Kunstmusik in der Mitte der Gesellschaft werden. Dabei bietet ein tief und breit vernetztes Fellowship-Programm genau die anwendungsorientierte Plattform, die im

Musikbereich benötigt wird, um aus Ideen Projekte und aus Projekten übertragbare Innovationen zu machen.

Es soll ein Fellowship-Programm entstehen, welches herausragenden kreativen Musikschaaffenden durch Finanz- und Produktionsmittel sowie Partnerschaften Raum für ihre spezifische Vision für ein bestimmtes musikalisches Handlungsfeld schafft. In seiner Anlage erfüllt das Programm Erwartungen und Standards eines breitenwirksamen Ansatzes und setzt in seiner Struktur sowie im gesamten aufsuchenden Verfahren auf Diversität und Genderparität. Um im künstlerischen Programm gesellschaftlich ganzheitlich zu wirken, Minderheiten gleichermaßen anzusprechen und zu repräsentieren, bekennt sich der Träger des Programms zum Leitbild der Bundesstadt „Bonn inklusiv“ und setzt in diesem Sinne Maßnahmen zur barrierefreien Teilhabe und Integration aller Bevölkerungsgruppen um.

Das Programm soll zunächst aus den Restmitteln BTHVN eine Perspektive bis zum Jahr 2027 (Jubiläum 200. Todestag Beethovens) haben, ist aber Teil der langfristigen Strategie die Beethovenstadt Bonn, insofern wird eine langfristige Verstetigung angestrebt.

FOKUS JUBILÄUMSPROJEKTE

In der konzeptionellen Anbindung an BTHVN 2020 bilden die nächsten beiden Beethoven-Jubiläen in den Jahren 2024 und 2027 die zentralen dramaturgischen Meilensteine und Höhepunkte des Fellowship-Programms in der Phase als Modellprojekt. Hierzu versammeln sich in den Jubiläumsjahren alle Fellows der Jahrgänge 2023-24 bzw. 2025-27 zu Festivals im Geiste des Jubilars.

Im Jahre 2024 feiert die 9. Sinfonie 200 Jahre bestehen – die Fellows der Jahrgänge 2023 und 2024 setzen sich in zusätzlichen, groß angelegten Sonderprojekten im Rahmen des Beethovenfestes (unter Einbezug der Projektpartner) mit dem Werk und seiner Wirkungsgeschichte auseinander. Die Jubiläen sollen das Fellowship-Programm in der Anschubphase 2023-2027 (Modellprojekt) strukturieren, sie bieten Höhepunkte und international strahlkräftige Showcases für die hier entwickelten Innovationen und präsentiert auch klassische Highlights. Der im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesene Beitrag des Bundes (BKM) fördert spezifisch die im Folgenden skizzierten Sonderprojekte anlässlich der Jubiläen.

Sonderprojekte zum Jubiläum 2024

2024 – nur nur kurze Zeit nach dem 250. Geburtsjubiläum Beethovens – ist ein Jahr mit zwei Anlässen, die Erinnerung an den Komponisten in neue, gegenwartsbezogene Kontexte zu heben. Zwei seiner imposantesten kompositorischen Meilensteine, die 9. Sinfonie, op. 125 und die Missa solemnis, op. 123 werden ihr 200-jähriges Bestehen seit ihrer Uraufführung feiern.

Aus der Ideenschmiede des Fellowship-Programms entstehen vier groß angelegte Projekte, die die beiden Jubiläumswerke in neuen Rezeptionsformen und Kontexten erlebbar machen. Dabei sollen dramaturgische, ästhetische und musikalische Bezüge zu den beiden Werken oder ihre musik- und kulturhistorische Rezeption bzw. Geistesgeschichte in den Fokus gerückt werden. Hierbei folgen diese Projekt-Aufträge dem Anliegen, aus der Betrachtung und Interpretation des historischen Werkes heraus zeitgenössische, künstlerische Formen zu schaffen, die auf diesem Fundament innovativ und zukunftsgerichtet wirken. Dazu gehört beispielsweise anlässlich der 9. Sinfonie die Auseinandersetzung mit musikalischer Völkerverständigung, Diversität („alle Menschen werden Brüder“) und europäischer Einheit (Europahymne) gehen. Rund um die Missa

Solemnis wiederum werden klassische und zeitgenössische Auseinandersetzungen mit der *musica sacra* - insbesondere auch im interreligiösen Zusammenhang – präsentiert.

Es sollen in 2024 vier innovative Sonderprojekte anlässlich der Jubiläen entstehen und im Rahmen des Beethovenfestes zur Aufführung gebracht werden:

- 1) Zusammen mit Beethovens 9. Sinfonie wird die Erarbeitung und Uraufführung eines neuen Werkes von Tan Dun mit dem Bundesjugendorchester und dem World Youth Choir in Kooperation mit dem Deutschen Musikrat realisiert. Neben der Aufführung in der Bonner Oper am 7. September 2024 sollen im Rahmen des Beethovenfest-Eröffnungswochenendes Auftritte der beteiligten Ensembles im öffentlichen Raum stattfinden. Die große Internationalität der Beteiligten aus allen Weltregionen und die humanistische Botschaft der Musik von Beethoven und Tan Dun setzen anlässlich des Jubiläums ein starkes musikalisches Signal. Dieses Projekt wird im Rahmen einer Tournee an in renommierten großen Häusern im In- und Ausland aufgeführt (u.a. Elbphilharmonie Hamburg, Concertgebouw Amsterdam).
- 2) Als zweites Projekt soll zum Jubiläum der 9. Sinfonie unter anderem gemeinsam mit dem Beethoven-Haus Bonn eine Programmreihe mit verschiedenen Installationen, Konzerte und Performances, die die Wirkungsgeschichte dieses sinfonischen Meilensteins bis in die Gegenwart kommentieren und erlebbar machen. Dazu gehören lecture performances, Klang- und Multimedia-Installationen sowie Konzerte, die insbesondere den humanistischen Anspruch der Völkerverständigung künstlerisch und diskursiv aufgreifen.
- 3) Zum Jubiläum der Missa Solemnis soll neben einer klassischen Vorstellung mit dem B'Rock Orchestra unter René Jacobs in der Kreuzkirche eine außergewöhnliche Rekomposition bzw. Raum-Arrangement des Werkes entstehen. Gemeinsam mit einem künstlerischen Team (Komponist:in, Dramaturg:in, Konzertgestalter:in) werden die Themen und Motive der Missa aufgegriffen und musikalisch, räumlich sowie multimedial als zeitgenössisches Gesamtkunstwerk neu erzählt.
- 4) Als niedrigschwelliges Format für die ganze Familie soll ein musikalischer Aktionstag „Beethoven by Bike“ in der linksrheinischen Landschaft des Rhein-Sieg-Kreises realisiert werden. An mehreren Schlössern und Burgen findet ein ganztägiges Musikprogramm, das sich auch auf die beiden Jubiläumswerke bezieht, statt. Die verschiedenen musikalischen Stationen werden durch geführte Radtouren, die mit musikalischen Interventionen gespickt sind, verbunden.

Sonderprojekte zum Jubiläum 2027

Im Jahre 2027 jährt sich der Todestag Beethovens zum 200. Mal. Das Jubiläum soll Anlass geben, ausgehend von Beethovens Wesen und Wirken ein Schaufenster nicht nur auf die Zukunft des klassischen Musikschaffens zu öffnen. Vielmehr soll auch der Frage nachgegangen werden, wie sich sein Werk ästhetisch und seiner inneren Haltung nach in andere Genres und Kunstformen transformiert.

Dafür werden Beethovens Innovationsimpulse und künstlerische Themen – von der politischen Dimension der Musik über die Auseinandersetzung mit neuem Instrumentarium und Ästhetiken

bis zur Weiterentwicklung der Konzertform – in zahlreichen Projekten und genreübergreifenden Formaten, die aus dem Fellowship-Programm heraus entwickelt werden, aufgegriffen und in großen Projekten verwirklicht. Fünf Handlungsfelder stehen dabei im Zentrum:

- 1) Beethoven & Multimedia Auflösung der hergebrachten Bühne/Zuschauer Dichotomie: Ein immersives Konzerterlebnis an einem „unüblichen“ Ort unter Einsatz diverser optischer und akustischer Medien ermöglicht eine neue Wahrnehmung von Musik, Raum und Gemeinschaft. In Zusammenarbeit mit dem Beethovenorchester Bonn.
- 2) Beethoven und Tanz Beethoven im zeitgenössischen Tanz. Eine musikalisch-choreografische Auseinandersetzung als ästhetische Erweiterung und Ausdeutung eines Beethovenwerkes.
- 3) Beethoven im Dialog Sinfonien und kammermusikalische Werke kombiniert mit neuen kommentierenden Werken und literarischen Texten.
- 4) Beethoven interkulturell Beethoven im Austausch mit Musiktraditionen jenseits der europäischen klassischen Musik – Beethoven transtraditionell.
- 5) Staging Knowledge
Beethoven Wissensvermittlung als künstlerischer Akt: neue künstlerische Formen der Wissensvermittlung von Beethovens Leben und Werk in Zusammenarbeit mit dem Beethoven-Haus.

Werk und Leben des Bonner Komponisten werden auf diese Weise in außergewöhnlichen Erlebnisformen und zeitgenössischen Kontexten präsentiert, wodurch die innovative Kraft des Jubilars für die Gegenwart weitergedacht und in außergewöhnliche Veranstaltungsformate überführt werden.

Die Ideen, Formate und künstlerische Konzepte entstehen gemeinsam und auf Grundlage der Arbeit der Künstler:innen des Fellowship-Programms und in Zusammenarbeit mit unseren Partnern Beethovenorchester Bonn und Beethoven-Haus sowie Akteuren der freien Szene.
Teilhabe & Partizipation

Vermittlung & Teilhabe

Ein Schwerpunkt und Alleinstellungsmerkmal des Fellowship-Programms sowie der Jubiläumsprojekte bildet der Anspruch, höchste Qualitätsansprüche und international prägende künstlerische Ansätze mit breiter Teilhabe und Partizipation zu verbinden. Es gibt Fellowships, die sich explizit dem Thema widmen und große, modellhafte Community-Projekte ko-kreativ mit verschiedensten Akteuren der Stadt und Region entwickeln und realisieren. Zu diesem Zweck werden ergänzende finanzielle und personelle Ressourcen eingesetzt, die in der bestehenden Finanzplanung des Programms bereits berücksichtigt sind.

Teilhabe ist darüber hinaus auch als Querschnittsthema wesentlich für das Gesamtprojekt. So wird bei der Auswahl und Gestaltung aller Projekte großen Wert darauf gelegt, dass sie Vermittlung und/oder Partizipation ernst nehmen und immer eine möglichst breite Teilhabe ermöglichen.

Dabei muss auch jenseits der Perspektiven und Bedingungen des urbanen Raums agiert werden. Das Fellowship ist zwar maßgeblich in der Bundesstadt Bonn verankert, jedoch wird das eher ländlich geprägte Umland durch die Kooperation mit dem Rhein-Sieg-Kreis ebenfalls intensiv einbezogen. Jedes Jahr sollen (Teil)Projekte der Fellows auch im Rhein-Sieg-Kreis stattfinden und speziell auf die dortigen Erfordernisse und Themen zugeschnitten sein.

Diskurs & nachhaltige Entwicklung

Ein weiteres Handlungsfeld des Gesamtprogramms bildet Diskurs und nachhaltige Entwicklung. Von der UN- und Nachhaltigkeitsstadt Bonn sollen musikalische und diskursive Impulse für nachhaltige Entwicklungen ausgehen. Dabei wird Nachhaltigkeit im Sinne der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen sehr breit als die Voraussetzungen für ein gutes Leben zwischen den Menschen und mit der Natur definiert. Dieses Handlungsfeld schließt neben den großen Fragen, die der Klimawandel auch an das Musikschaffen stellt, ebenso Themen der Diversität, der sozialen Gerechtigkeit, gesellschaftliche und demokratische Fragestellungen ein. Dafür sollen internationale Symposien stattfinden, die sich jeweils spezifischen Nachhaltigkeitsthemen widmet. Die damit verbundenen Fragen werden aus kultureller und künstlerischer Sicht reflektiert und es werden mit Partnerinstitutionen und Netzwerken wegweisende Positionen erarbeitet. Auch hier stehen die Fellows als TrägerInnen des Programms mit ihren wegweisenden Positionen und Projekten im Mittelpunkt. In der politischen Tradition Bonns soll es dabei nicht bei bloßen Diskussionen bleiben, sondern mit "Resolutionen" und klaren Maßnahmen und Selbstverpflichtungen verbunden sein. Dabei geht es um konkrete und messbare Ziele, etwa in Bezug auf Diversität, Umweltschutz oder soziale Zugänglichkeit.

Fellowship-Handlungsfelder

Um ganzheitliche und vernetzte künstlerische Innovationen zu ermöglichen ist das Gesamtprogramm bewusst vielfältig angelegt. Es soll nicht spitz, sondern sehr breit wirken, wobei sich die einzelnen Fellows und Projekte gegenseitig befruchten. Künstler*innen können sich jährlich in folgenden musikalischen Handlungs- und Praxisfeldern mit einem visionären, auf Teilhabe und Nachhaltigkeit angelegten Modellprojekt bewerben. Alle Handlungsfelder leiten sich unmittelbar vom künstlerischen Profil oder der Wirkungsgeschichte Ludwig van Beethovens ab.

Diese Handlungsfelder sind wie folgt geplant:

- Fellowship für Beethoven-Interpretation
 - Neuartige Ansätze, die Musik von Beethoven zu interpretieren, zu inszenieren oder zu kontextualisieren
- Fellowship für Komposition
 - z.B. "Neue Auftraggeber": ein Ansatz, um neue Kompositionsprojekte mit Bürgerinitiativen und gesellschaftliche Anliegen zu verbinden
- Fellowship für Konzertdesign
 - Die Gestaltung des Konzertformats als künstlerische Erzähl- und Ausdrucksform
- Fellowship für Ensemble-Innovation
 - Neue Formen der Kammermusik
- Fellowship für Raumgestaltung / Szenographie
 - Innovative Räume und Environments für klassische Musik
- Fellowship für Musik und Multimedia
 - Digitales Musikschaffen / Media-Art

- Fellowship für Interkultur & transtraditionelle Musik
 - z.B. künstlerische Vernetzung mit Musiktraditionen jenseits der europäischen klassischen Musik.
- Fellowship für Musik & Nachhaltigkeit
 - Künstlerische Projekte, die sich mit dem Verhältnis des Menschen zur Natur und den Lebensbedingungen auseinandersetzen.
- Fellowship für Partizipation und Teilhabe
 - „Community Music“ Projekte; partizipative und auf Teilhabe abzielende künstlerische Formate (auch im ländlichen Raum)

Die diversen Handlungsfelder sind jeweils an institutionelle Partner (Ankerinstitutionen) angedockt. Die KünstlerInnen arbeiten in Kollaboration mit den Institutionen, ihren Netzwerken und renommierten künstlerischen Partner:innen die Projekte aus. Zusätzlich werden – je nach Handlungsfeld – weitere nationale und internationale Partnerschaften und Koproduktionsnetzwerke angestrebt.

Die Besetzung der Handlungsfelder rotiert in den Programmjahren. In der Besetzung wird Wert darauf gelegt, dass die jeweiligen künstlerischen Projekte durch ihre Ansätze oder künstlerische Fragestellungen Bezug zum Werk Beethovens vorweisen. Jeder Fellow muss im Rahmen des Fellowships ein konkretes Projekt entwickeln und realisieren. Jedes Jahr sollen sieben Fellowships für einen Projektzeitraum von acht Monate vergeben werden.

Gruppenbewerbungen sind prinzipiell zulässig. Die Fellowships sind projekthaft angelegt – es wird keine Residenzpflicht in Bonn oder Region gefordert. Vorausgesetzt wird jedoch, dass die Fellows mindestens vier Wochen vor Ort verbringen. Sprachkenntnisse in Deutsch und/oder Englisch werden vorausgesetzt. Kriterien der Auswahl sind künstlerische Exzellenz und die Originalität und das

Wirkungspotential der Idee und Vision. Die Fellows arbeiten - je nach Zuschnitt ihres Projekts - eng mit den beteiligten Institutionen und Partner zusammen. Es wird Wert auf eine diverse und internationale Zusammensetzung der Fellows gelegt.

Veranstaltungen & Präsenz

Das Fellowship-Programm ist zwar dezentral angelegt, hat aber intensive Projektphasen vor Ort mit mehreren Showcases und Veranstaltungen. Die Projektprozesse sind je nach Handlungsfeld unterschiedlich, jedoch kann allgemein gesagt werden, dass jeder Fellow im Rahmen des Programms sich mindestens drei Mal präsentiert. Das große Abschlussprojekt findet in der Regel im Rahmen des Beethovenfestes (Kulminationspunkt eines jeden Jahrgangs) statt. Zum Start des Jahrgangs präsentieren sich die Fellows jeweils im Rahmen einer Veranstaltung der Öffentlichkeit mit ihrer Projektidee. Im Laufe der Entwicklungsphase findet mindestens eine weitere Showcase-Veranstaltung statt, in der in Zusammenarbeit mit den institutionellen Partnern ein Zwischenstand präsentiert wird. Diese Arbeitsschritte werden ausführlich dokumentiert und kommuniziert. Im Schnitt wird jeder Fellow im Rahmen des Programms mindestens vier Wochen (in bestimmten Handlungsfeldern auch bis zu 8 Wochen) vor Ort in Bonn und Region sein.

Das erste Projektjahr 2023: Vorbereitung & Fellowship Kick-Off

Das erste Projektjahr 2023 ist dem Aufbau der Projektorganisation und dem öffentlichkeitswirksamen Kick-Off des Fellowships gewidmet. Aufgrund des kurzen Vorlaufs wird es hier keinen normalen ersten Fellow-Jahrgang geben, das Beethovenfest 2023 wird vielmehr als Kick-Off Plattform des Fellowship-Programms genutzt. Im Rahmen des Festivals werden beispielhafte und hochkarätige Künstler:innenprojekte zu den Handlungsfeldern präsentiert und die Themen und Fragestellungen des Fellowships diskursiv begleitet. Im Sommer 2023 startet außerdem Fellowship-Suche für den ersten Fellows-Jahrgang zur Saison 2024, der im Rahmen des Beethovenfests 2023 präsentiert werden soll.

Folgende Projekte und Rahmenprogramme sind im Kontext des Fellowship-Kick-Off 2023 im Rahmen des Beethovenfestes geplant.

Finanzierung

Die Finanzierung der Projekte soll über die nicht für das Beethovenjubiläum 2020 verausgabten Fördermittel der Fördergeber Bund, Land, Bundesstadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis erfolgen. Beigefügter Kosten- und Finanzierungsplan bezieht sich auf diese Restmittel.

Da die Mittel aller Fördergeber zweckgebunden für das Jubiläum zugesagt wurden, sind hier ggf. neue Beschlüsse der jeweils verantwortlichen Gremien eingeholt worden. Für den Anteil der Bundesstadt Bonn ist dies im Rahmen der Beratungen über den Haushalt 2023/2024 im Oktober 2022 geschehen. Die Finanzierung des Fellowships über das Modellprojekt hinaus ist seitens der städtischen Kulturverwaltung beabsichtigt, steht jedoch unter dem Haushaltvorbehalt.

Die Gremien des Rhein-Sieg-Kreises haben ebenso dieser Verwendung der "Restmittel" für die Umsetzung des Konzeptes zugestimmt. Aufgrund der neuen Rolle des Bundes muss hier neu beraten werden.

Das Land NRW hat ihre „Restmittel“ für vorliegendes Konzept in Aussicht gestellt. Der Bund stellt für Jubiläumsprojekte, die aus dem kreativen Umfeld des Fellowship-Projektes entstehen können, insgesamt 1.000.000 EUR in Aussicht gestellt (davon 200.000 EUR zweckgebunden für das 9. Sinfonie / Tan Dun Projekt in 2024 in Kooperation mit dem Deutschen Musikrat) . Das Beethovenfest Bonn wird als Trägerin des Modellprojekts zusätzlich aus eigenen Projektmitteln (und ggfs. anteilig auch von anderen Bonner „Anker-Institutionen“) einen Eigenanteil von rund 20% des Gesamtvolumen in das Projekt geben. Dieser Eigenanteil ist im Finanzierungsplan ausgewiesen.